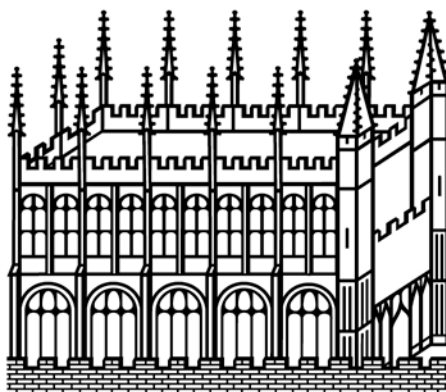




Bodleian Libraries

UNIVERSITY OF OXFORD

This book is part of the collection held by the Bodleian Libraries
and scanned by Google, Inc. for the Google Books Library Project.

For more information see:

<http://www.bodleian.ox.ac.uk/dbooks>



This work is licensed under a Creative Commons Attribution-NonCommercial-
ShareAlike 2.0 UK: England & Wales (CC BY-NC-SA 2.0) licence.

Ancient
Jewish

W 651

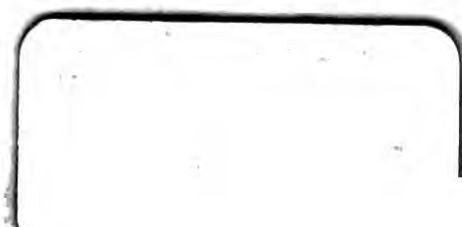
L. Isr. B61 e. 4

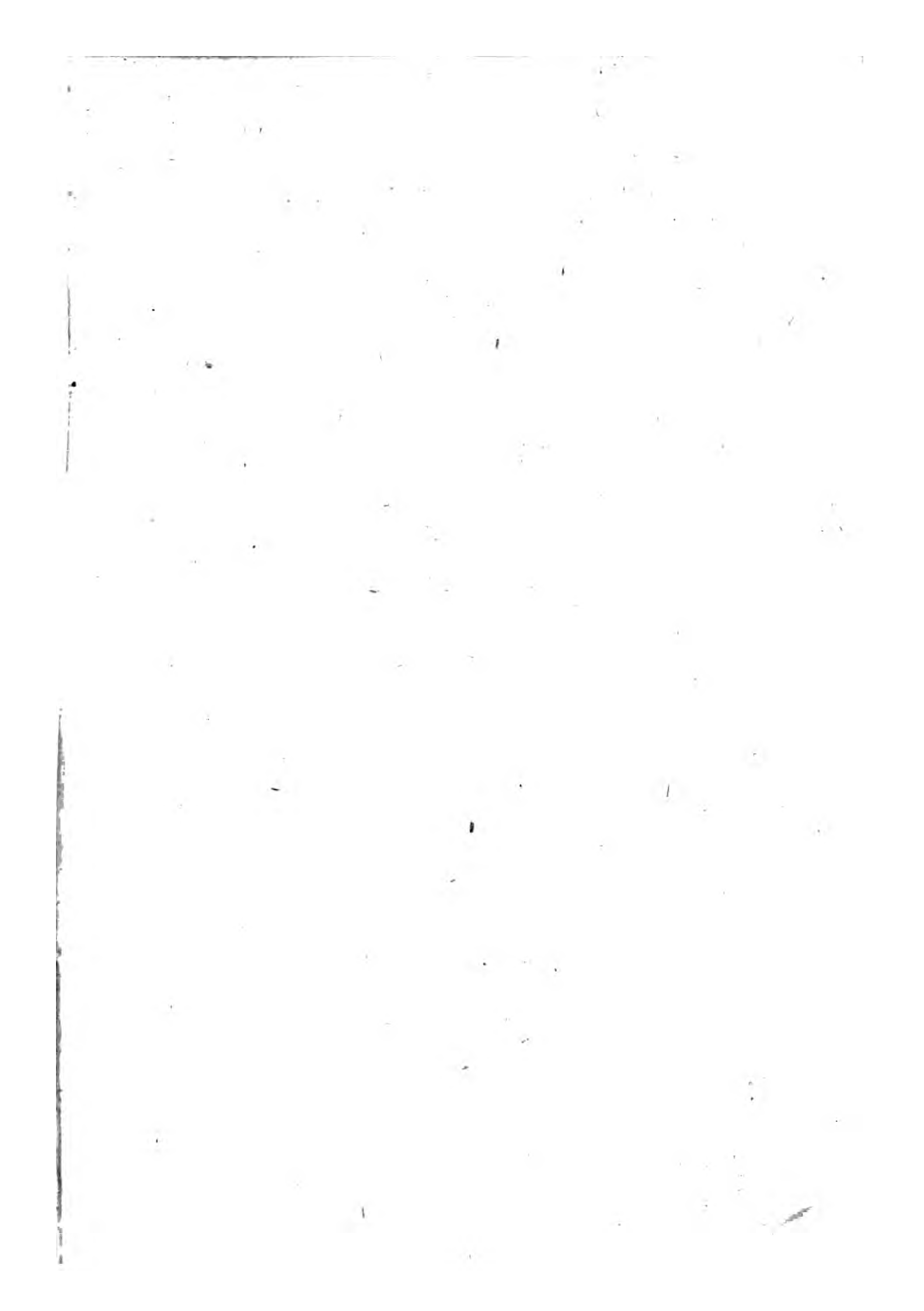
L-L

Ancient

Jewish

W 651





Schriften

herausgegeben

vom

Institute zur Förderung der israelitischen Literatur

unter der Leitung

von

Dr. Ludwig Philippson in Bonn,
Dr. A. M. Goldschmidt in Leipzig,
Dr. L. Herzfeld in Braunschweig.

~~~~~  
Neuntes Jahr: 1863 — 1864.

~~~~~  
Wiesner. Geschichte des Bannes.
~~~~~

Leipzig,  
Oskar Leiner.  
1864.

# Der Bann

in

seiner geschichtlichen Entwicklung

auf dem

Boden des Judenthumes

von

**S. Wiesner,**

Kreisrabbiner in Nachod.

---

Leipzig,  
Oskar Leiner.

1864.



**Sr. Hochwürden**

**dem Herrn**

**Rabbiner Dr. Ludwig Philippson**

**dem Vater der neuen israelitischen Literatur**

**in aufrichtigster Verehrung gewidmet**

**von**

**Verfasser.**





## V o r w o r t.

---

Auf Anregung des Hrn. Dr. Philippson habe ich mich der Arbeit unterzogen, eine Entwicklungsgeschichte des Bannes zu schreiben. Es ist diese Aufgabe schon darum keine unwichtige, weil die bedeutendsten Momente der nachexilischen Geschichte des Judenthumes sich daran knüpfen, mehr aber noch, weil der Bann in der Form, die er zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten angenommen, und in der Art und Weise, wie er angewendet wurde, die wichtigsten Aufschlüsse über den Culturgrad und über die jedesmaligen sozialen Verhältnisse, Rechtspflege, Gemeindeverwaltung u. s. w. zu geben vermag. Ich habe mich bestrebt, die hierher gehörigen Fakta, so weit sie mir zugänglich waren, zu gruppiren, an einander zu reihen und in gemeinschaftlicher Sprache darzustellen. — Bei der Eintheilung in Perioden erscheint die gaonäische etwas zu lang, sie umfaßt einen Zeitraum, ungefähr zweimal so groß als der der andern Perioden; jedoch glaubte ich, eine Theilung dieses Abschnitts ohne gewaltsame Zerreißung des Zusammengehörigen nicht vornehmen zu können. Ob es mir gelungen, meine Aufgabe gehörig zu lösen, möge der geneigte Leser beurtheilen.

Nachod, im Juli 1863.

Der Verfasser.

---



## Einleitendes.

---

Die Geschichte des Bannes fängt da an, wo die Geschichte des jüdischen Staates aufhört. So lange der jüdische Staat ein lebenskräftiger Organismus war, standen seinen administrativen und judiziellen Behörden zur Durchführung der bestehenden Gesetze alle jene Mittel zu Gebote, deren Anwendung auch andere Staaten zur Erreichung desselben Zweckes nicht umgehen können. Der Widerstrebende, welcher dem Gesetze den Gehorsam versagte, konnte an seinem Vermögen, an seiner Ehre, an seiner Person bestraft und so zur Pflicht zurückgeführt werden. — Ganz anders war es jedoch, als das Judenthum seine Machtstellung nach außen wie nach innen völlig eingebüßt hatte, und nur noch als religiöse Gesellschaft bestehen konnte, aber dessenungeachtet seine eigne Administration, seine eignen Gesetze und seine eignen judiziellen Behörden haben mußte, weil der herrschende Staat, sei es aus herkömmlicher Schonung, sei es aus Hochmuth und Verachtung für den Besiegten, mit den innern Angelegenheiten des unterdrückten Volksstammes sich nicht befassen mochte. Da mußte man wohl darauf finnen, irgend eine geistige Gewalt ausfindig zu machen, welche die Staatsgewalt gewissermaßen zu ersetzen im Stande wäre, und man fand — den Bann. Der Bann war im Judenthume nicht das gezückte Schwert in der Hand eines Priesters, sondern vielmehr eine Schutzwaffe, welche der Gemeinde ihre nur zu oft gefährdete kümmerliche Existenz wahren sollte. Da jedoch Judizielles, Moralisches und Rituelles im Mosaismus, wie in der spätern jüdischen Legislation

nicht streng geschieden sind; so wurde der Bann selbstverständlich eben so gut zum Schutze des Einen wie des Andern angewendet. Es liegt uns nun ob, zu zeigen, wie der Bann vor ungefähr 1900 Jahren entstanden, sich später entwickelt, in den verschiedenen Zeitperioden verschiedenartige Formen angenommen hat und endlich in neuester Zeit durch die Wandlung der Verhältnisse und die vorgeschrittene Cultur in den zivilisirten Staaten Europas zum völligen Erlöschen gebracht wurde.

---

# I.

## Von Hitzel nach R. Jehuda ha Nassi.

40 vor bis 200 nach der üblichen Zeitrechnung.

Die h. Schriften kennen den Bann nicht, was dort Oberem genannt wird, ist ein Abgesondertes, Personen oder Sachen, die dem Heiligtum oder auch der Vernichtung geweiht wurden.<sup>1)</sup> Auch die „Absonderung aus der Gemeinde“, welche Esra<sup>2)</sup> über diejenigen verhängte, welche bei der feierlichen Versammlung nicht erscheinen würden, die er zur endlichen Entfernung der fremdländischen Frauen anberaumt hatte, scheint eher eine Landesverweisung, wie sie dazumal ein persischer Satrap verfügen konnte, als ein Bann im späterem Sinne gewesen zu sein.<sup>3)</sup>

Die ersten<sup>4)</sup> Spuren des Bannes d. i. der von einem Gerichte oder von dem Vorstande einer Genossenschaft decretirten Ausschliefung eines Individuums aus der Gemeinde und von dem

<sup>1)</sup> S. Levit. 27; 21. 28. Num. 21; 2. Deutero. 13; 16. 18. Philoxen Bibelkommentar zu Num. 30.

<sup>2)</sup> Esra 10; 8.

<sup>3)</sup> Eben so heißt es bei Nehemia (13; 28): „Einer von den Söhnen Jojadas Sohn Eljaschib, des Hohenpriesters, war ein Schwiegersohn des Choraniten Sanbalat und ich jagte ihn von mir weg.“

„וַיִּבְרַח מִן־הָאָרֶץ“

<sup>4)</sup> Zwar soll nach der Gemara (Ta'anith 19; a.) schon einige Dezzennien, früher Onias von Magala, durch Simon b. Schetach mit dem Banne bedroht worden sein; aber die Person und die Schicksale des Onias aus Magala schweben in einem so mythischen Dunkel, daß die Geschichte von dem ihm zuge d a c h t e n Banne keine besondere Notiz zu nehmen berechtigt ist.

nähern Umgange mit andern Gemeindegliedern finden sich unter der Regierung des Herodes I. (40—3 v. d. übl. Zeitr.), der erste wirklich Gebannte, dem wir in der Mischnah begegnen, ist Akabja ben Mahalalel.<sup>1)</sup>

Akabja konnte in vier rituellen Fragen sich mit den andern Gelehrten der Pharisäer-Partei nicht einigen, er hielt seine eigne Tradition der Tradition der Majorität entgegen, er wollte es sich von der Majorität nicht nehmen lassen, so zu lehren, wie ihm selbst gelehrt worden, und wurde für diese Ungefügigkeit mit dem Banne bestraft, in welchem er auch bis an sein Ende blieb.

Akabi's Gelehrsamkeit stand bei seinen Gefährten in hoher Achtung, und man trug ihm die Stelle eines Vice-Präsidenten (Ab beth din) unter der Bedingung an, die Vertheidigung der bestrittenen Lehrsätze aufzugeben, aber weder Ehre noch Schande vermochten diesen unerschütterlichen Charakter wankend zu machen, seine Antwort war: „Lieber will ich ein Thor genannt werden mein Lebelsang, als einen Augenblick vor Gott sündigen“.

Die Strafe des Bannes, d. i. der Ausstoßung aus der Gesellschaft<sup>2)</sup> (Nidui), war ganz in den damaligen Verhältnissen begründet. Das Leben des Judenthumes pulsrte nicht mehr in der

<sup>1)</sup> Edujoth 5; 6. Jost (Geschichte d. Judenth. 2. S. 34) und andere Neuere machen Akabja b. M. zum Zeitgenossen R. Gamaliels des Jüngern, gegen Tschassin edit. Zolkiew 1. f. 13. a. und Seder Na-Doroth edit. Zolkiew 1. f. 27. b. Seder Tanaim we Amonaim s. v., welche Akabja zur Zeit Schamais und Hilels setzen. Aber der Umstand, daß das ihn betreffende Faktum schon zur Zeit R. Jehuda b. Jais in so unsicherer Ferne schwebte, um von diesem (Edujoth a. a. O.) ganz in Abrede gestellt werden zu können, beweist, daß Akabja einer weit frühern Zeit angehört, wofür auch der Ausdruck: שאין העברה נעלה בפני כל אדם מישראל בחכמה וביראה חטא נעקביא בן מהללאל וכו' spricht; denn offenbar mußte sich die Tradition Akabjah in irgend einer Beziehung mit der Tempelhalle denken, was nicht der Fall sein konnte, wenn Ak. erst unter Gamaliel II., also nach der Zerstörung des Tempels gelebt hätte.

<sup>2)</sup> נדרה v. נדר, entfernen, fortstoßen, s. Fürst H. W. 2. S. 17.



Landesregierung, an deren Spitze ein Fremdling, ein idumäischer Sklave, stand, sondern in den verschiedenen Genossenschaften, namentlich der Pharisäer, Sadducäer und Essäer. Aber Pharisäer und Essäer und wahrscheinlich nicht minder die Sadducäer bildeten geschlossene Gesellschaften, die jedem neu aufzunehmenden Mitgliede gewisse unverbrüchliche Bedingungen stellten, von deren Einhaltung das Verbleiben in der Gesellschaft abhängig gemacht wurde.<sup>1)</sup> Was der Essäer bei seiner Aufnahme in den Bund zu geloben hatte, berichtet uns Josephus<sup>2)</sup>, und noch nebenbei, daß die Verletzung dieses Gelöbnisses mit der Ausschließung aus der Gesellschaft bestraft wurde. Diese Ausweisung war, wie derselbe Schriftsteller sagt, für den Essäer nichts Geringeres als ein Todesurtheil. Nach essäischen Grundsätzen durfte er von denjenigen, die außerhalb des Bundes standen, keine Nahrungsmittel annehmen, denn diese waren in seinen Augen unrein und durften auch dann nicht genossen werden, wenn es sich darum handelte, sich vom Hungertode zu retten. Diejenigen aber, welche der essäischen Gesellschaft angehörten, durften sich dem Ausgewiesenen nicht nähern, mit ihm keinen Umgang pflegen und zur Erhaltung seines Lebens nichts beitragen. Es blieb also dem unglücklichen Verbannten nichts anderes übrig, als von Wurzeln und Kräutern sein Dasein zu fristen, wobei das Leben in kurzer Zeit kläglich zu Grunde gehen mußte.

Das Gelöbniß des Pharisäerbundes, dessen Mitglieder sich Chawerim (Genossen) nannten, hat uns die Mischnah<sup>3)</sup> aufbehalten, jedoch, wie es scheint, nicht ganz vollständig. Strenger Gehorsam gegen die Vorgesetzten, d. i. gegen die Häupter der Genossenschaft, genaue und pünktliche Beobachtung aller ihrer Anordnungen war die unerläßliche Pflicht eines jeden Pharisäer-Genossen<sup>4)</sup>, und die Aussprüche: wer sich gegen seinen Lehrer (Rabbi-

<sup>1)</sup> S. Geiger Urschrift S. 122 u. ff. Zeitschrift 2. Jahrg. S. 25.

<sup>2)</sup> Joseph. de bell. 2; 7.

<sup>3)</sup> Demoi 2; 3.

<sup>4)</sup> Joseph. de antiqu. 18; 2



Oberhaupt) auflehnt, lehnt sich auf gegen Gott;" „wer mit seinem Lehrer streitet, streitet mit Gott;" „wer sich über seinen Lehrer beklagt, beklagt sich über Gott;" „seinem Lehrer Uebles nachreden heißt so viel als Gott Uebles nachreden;" sind eben so wohl pharisäischen als essäischen Ursprungs.<sup>1)</sup>

Nun hat aber jede Gesellschaft, jeder Verein das unbestreitbare Recht, dasjenige Mitglied, welches den vereinbarten und festgehaltenen Regeln seines Statuts sich widersetzt oder ihnen vorzüglich entgegen handelt, aus dem Vereine auszuweisen. Von diesem Rechte machte die Genossenschaft der Pharisäer Gebrauch, als Akabja seine Controverse gegen die Häupter der Genossenschaft und gegen die Majorität derselben nicht einstellen wollte. Der Bann konnte daher in der ersten Zeit, in so weit er von Pharisäern ausgegangen — denn von den Ästen der Sadducäer und Essäer ist auf uns gar zu wenig gekommen — wieder nur Pharisäer-Genossen und in erster Reihe ausgezeichnete Gelehrte treffen, welche gehoben und getragen von dem Bewußtsein der eignen Geisteskraft und der Fülle des eignen Wissens, sich keiner Autorität, und wäre es auch die einer großen Majorität, beugen wollten. Darum wurde dem im Banne Befindlichen, welcher mit den „Trauernden" nur durch eine besondere Pforte zur Tempelhalle eingehen durfte, zugerufen: „Derjenige, welcher in diesem Hause wohnt, gebe dir in den Sinn, daß du dich den Worten deiner Genossen fügest und sie dich in ihrer Mitte wieder aufnehmen."<sup>2)</sup>

In späterer Zeit, als der Unterschied zwischen den verschiedenen Genossenschaften, wie zwischen diesen und dem gemeinen Volke (Ame ha Arez), das zu keiner Genossenschaft gehörte, nach und nach verwischt wurde, und gemeinschaftlicher Druck und gemeinschaftliche Leiden alle Juden zu Mitgliedern einer einzigen verfolgten und mißhandelten Genossenschaft machten, nahm auch der Bann eine allgemeine Bedeutung an.

<sup>1)</sup> Sanhedrin 110. a.

<sup>2)</sup> Midoth 2; 2.

Ob auf den Sarg Itabjaß wirklich zum Zeichen der Beschimpfung ein Stein gelegt wurde<sup>1)</sup> oder ob nicht vielmehr ein Usus der spätern Zeit auf die frühere übertragen worden, wollen wir dahin gestellt sein lassen.

Ungefähr um dieselbe Zeit wurde auch ein sonst unbekannter Pharisäer-Genosse, Namens Eleasar ben Chanoch, mit dem Banne belegt, weil er den Gebrauch des Händewaschens (Netilath Jaddajim), welchen die Pharisäer mit großer Wichtigkeit behandelten, entweder nicht beachten oder die Verbindlichkeit desselben nicht anerkennen wollte.<sup>2)</sup>

In diese Periode gehört auch der römische Jude Theodos, welcher von Jerusalem aus mit dem Banne bedroht wurde, weil er in Rom den Gebrauch eingeführt hatte, als Ersatz des Passahopfers, welches außerhalb des Tempels nicht dargebracht werden durfte, gebratene Ziegenböcke am Passahabende zu genießen. Denn die Pharisäer waren in dieser Beziehung so skrupulös, daß sie auch den Schein eines Eingriffes in die Rechte des gottgeweihten Tempels zu Jerusalem nicht dulden wollten. Man scheute sich jedoch, den Bann sofort über Theodos zu verhängen, weil er ein einflußreicher Mann und besonders ein Wohlthäter der Gelehrten und ein Förderer des Gesehstudiums war.<sup>3)</sup>

Daß die ersten Anhänger des Christenthums mit dem Banne nicht verschont wurden, ist aus den Evangelien zu sehen.<sup>4)</sup>

Wesentlich anders stellte sich die Sache nach der Zerstörung des Tempels durch die Römer. Von den früher bestandenen Genossenschaften waren die Sadducäer als Aristokraten und hartnäckige Römerfeinde, zum Theile gefallen, zum andern Theile flüchtig oder zersprengt, die Essäer auch früher von keiner großen Bedeutung, waren nun entweder zum Christenthume übergegangen oder völlig

<sup>1)</sup> Edujoth 5; 6.

<sup>2)</sup> Edujoth u. a. O.

<sup>3)</sup> Pesachim 53. a. Jeruschalmi Noed Katon 3; 1.

<sup>4)</sup> Luc. 6.; 22. Joh. 9.; 22. 12; 42. 16; 2.

unbeachtet. Es blieben daher nur die Pharisäer, denen sich nun auch das gemeine Volk, welches schon in früherer Zeit für diese Genossenschaft, ihrer demokratischen Grundsätze und ihres frommen Lebenswandels wegen, am ehesten einige Sympathien hatte, nach und nach immer mehr angeschlossen. Das Oberhaupt der Pharisäer (Nassi) wurde nun das auch von der römischen Regierung anerkannte religiöse und administrative Oberhaupt der sämtlichen Juden Palästinas.

Die Pharisäer mochten sich jetzt bedeutend freier fühlen als vor der Zerstörung des Tempels, wo sie von Priestern und Hohenpriestern überwacht und bevormundet, von den Sadducäern geneckt und gedrängt, von den Machthabern Hasmonäischen oder Herodianischen Stammes mit Mißtrauen und Feindschaft behandelt wurden. Der pharisäische Nassi war nun gleichsam der Erbe des Hohenpriesters, den auch die römische Regierung bis nun als Repräsentanten des jüdischen Volkes zu betrachten gewohnt war, und des letzten weltlichen Fürsten jüdischen Stammes, geworden. Der erste Nassi, welcher diese nicht gar geringe Gewalt in sich vereinigte, war N. Gamaliel II., auch der Jamnienjer genannt. Wir werden sogleich sehen, wie er die auf ihn gekommene Macht zu gebrauchen wußte.

Das Christenthum hatte sich soeben vom Judenthume abgerissen, um als ein besonderer Organismus der eignen Mutter sich feindlich gegenüber zu stellen. Die dem alten Stamme dadurch zugefügte Wunde war noch nicht verharst, die Furcht vor weitem Spaltungen und Sektirereien innerhalb des Judenthumes keine unbegründete. N. Gamaliel und sein Rath konnten sich für ermächtigt, ja sogar für verpflichtet halten, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um die Gefahr einer drohenden Auflösung des Judenthumes zu beseitigen und die Einheit der jüdischen Religion in Lehre und Leben um jeden Preis zu wahren und zu festigen.

Wieder wie zu Nabjass Zeit forderte man, daß die widerstrebende Minorität allen Beschlüssen der Majorität sich füge und eben so wie da zumal verhängte man über denjenigen, der seine Ueberzeugung nicht auf-

geben wollte, den Bann. Man bedachte es nicht oder wollte es nicht bedenken, daß der Bann von der Hand R. Gamaliels, als des Oberhauptes des ganzen Judenthumes geschleudert, ein ganz anderes Gewicht hatte, als ein derartiges Geschloß, das bloß von den Vorgesetzten einer verhältnißmäßig kleinen Gesellschaft ausgegangen. War der Bann früher ein Recht, von einer Gesellschaft geübt, die sich selbst konstituiert hatte und die sich nach ihrem eignen Ermessen ihre Gesetze geben konnte, so war er jetzt, wo von einem besondern Vereine nicht mehr die Rede sein konnte, Gewissenszwang. Früher hatte der Gebannte bloß aus einer Genossenschaft zu scheiden, während er mit der ganzen übrigen jüdischen Welt in Friede, Eintracht und freundlichem Einvernehmen leben konnte; jetzt aber mußte der mit dem Banne Belegte, wenn er die von ihm vertretene Ansicht nicht widerrufen mochte, schlechterdings aus dem Judenthume scheiden; denn keiner seiner Glaubensgenossen, außer etwa seine Familie, d. h. sein Weib und seine Kinder, durfte mit ihm verkehren, keiner innerhalb vier Ellen sich ihm nähern; er mußte, als ein vom Judenthume Ausgeschlossener, in demselben den bittersten Verachtungen anheim fallen, und unverilgbare Schmach war sein unabänderliches Loos.

Der Mann, welcher jetzt vom Schicksale ausersehen wurde, vom Banne betroffen zu werden, war R. Elieser b. Hurkenos, ein ausgezeichnete Gelehrter, Schüler R. Jochanan b. Sais, den sein Lehrer in Bezug auf sein Gedächtniß für die empfangenen Lehren einer mit Kalk belegten Cisterne vergleicht, welcher kein Tropfen verloren geht, <sup>1)</sup> ein Mann, der auch mit zeitlichen Gütern gesegnet war und noch dazu die Schwester des Rassi zur Ehe hatte.

Wieder waren es Fragen, die Reinheitsgesetze betreffend, welche den Gegenstand der Controverse zwischen R. Elieser und seinen Gefährten abgaben, jener wollte sie im mildern Sinne, diese im erschwerenden Sinne erledigt wissen. Die Frage über einen

<sup>1)</sup> Aboth 4; 11.



unreinen irdenen Ofen, der zerschnitten, wieder zusammengesetzt und dessen Fugen mit Sand ausgefüllt worden, brachte das glimmende Feuer vollends zum Ausbruche, R. Eliezer entschied für rein, seine Gefährten für unrein. Auf dem Beschlusse des Nassi und seines Collegiums wurde der unbeugsame Widerstand R. Eliezers mit der härtesten Strafe belegt, er wurde in den Bann gethan und verflucht. Dem klugen und gewandten R. Akiba wurde der schwierige Auftrag ertheilt, den würdigen Rabbi von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen, dessen er sich auch in der schonendsten Weise entledigte. R. Eliezer zerriß, in Folge der ihm gewordenen verhängnißvollen Nachricht, seine Kleider, zog seine Schuhe aus und setzte sich zur Erde, d. h., er benahm sich ganz so, wie Jemand, der den Tod eines nahen Verwandten betrauert. Bittere Thränen entfloßen den Augen des tief verlegten, frommen und biedern Gelehrten ob der schweren Unbill, der herzerreißenden Kränkung, die ihm von seinen Gefährten zugefügt wurde.

Der Nassi, R. Gamaliel, der gegen seinen Schwager in so grausamer und schonungsloser Weise vorgehen konnte, mochte sich wohl in seinem Gewissen beruhigt fühlen; denn als später ein wüthender Sturm das Schiff, auf dem er sich befand, bedrohte und es den Anschein hatte, als sollte ihm hier die Vergeltung werden für das, was er gegen seinen Schwager verschuldet, da erhob sich der Nassi in feierlicher Weise und sprach: „Herr der Welt, dir ist es hinlänglich bekannt, wie ich das, was ich gethan, nicht aus Rücksicht auf meine Ehre und auf die Ehre meines Vaterhauses, wohl aber einzig und allein für deine Ehre unternommen habe, damit Spaltungen und Bertwürfnisse in Israel sich nicht mehren.

Das Volk jedoch, das gewöhnlich für den Schwächern, unschuldig Leidenden gegen den mächtigen Angreifer oder Verfolger Partei nimmt, war auch hier auf der Seite R. Eliezers, wofür die sinnige Sage spricht, nach welcher dieser das Lehrhaus, worin gestritten wurde, einen in der Nähe stehenden Johannisbrodbaum und einen vorbeischießenden Bach als Zeugen für die Wahrheit seiner

Behauptung angerufen habe, und siehe! die Wände des Lehrhauses neigten sich zum Einsturze, der Baum riß aus seinen Wurzeln und der Bach floß zurück zu seiner Quelle, ja selbst eine Stimme, die sich vom Himmel vernehmen ließ, entschied für R. Elieser. Aber alles das machte auf das Collegium keinen Eindruck, konnte dasselbe nicht bewegen, mit dem verhängnißvollen Bannstrahle, den es in der Hand geschwungen, inne zu halten.<sup>1)</sup>

Das Volk betrachtete R. Elieser, ungeachtet des Bannes, der auf ihm lastete, nicht als Ausgestoßenen, es verachtete und verabscheute ihn nicht als Verfluchten, verehrte ihn vielmehr und bezeugte ihm seine innigste Hochachtung nach wie vor und somit war dem Banne seine Spitze abgebrochen. R. Elieser lehrte und wirkte unausgesetzt in seinem Kreise und seine Schüler wie seine sonstige Umgebung ließen es sich nicht nehmen, nach seinen Lehren und Anordnungen zu leben und zu handeln. Im Orte R. Eliesers fällt man am Sabbathe, an dem eine Beschneidung vorgenommen werden sollte, mit Ostentation Holz, bereitete Kohlen, schmiedete das Beschneidungsinstrument, weil alles das von R. Elieser, im Widerspruche mit dem Rassi und seinem Collegium, gestattet wurde. R. Jizchak berichtet sogar, daß noch in späterer Zeit man sich in einer gewissen Stadt Palästinas in Bezug auf die Beschneidung nach dem Ausspruche R. Eliesers gerichtet, und die Bewohner dieser Stadt hätten in Folge dessen ein hohes Alter erreicht, und als dereinst die römische Regierung den Juden Palästinas die Beschneidung verboten hatte, war es diese Stadt allein, welche mit jenem Verbote verschont geblieben war.<sup>2)</sup>

Der Bann hat den Ruhm R. Eliesers weder bei den Zeitgenossen noch bei der Nachwelt zu verringern vermocht. Von den hervorragendsten Gelehrten, welche ihn während seiner letzten Krankheit besuchten, vergleicht der eine ihn, in Bezug auf seine Leistun-

<sup>1)</sup> Baba Meziah 59. a u. b.

<sup>2)</sup> Sabbath 130. a.

gen und seine Verdienste um sein Volk, mit dem befruchtenden Regen, der andere mit der Sonne und der dritte nennt ihn Vater und Mutter Israels.<sup>1)</sup> Erst nach seinem Tode löste R. Josue als Stellvertreter des Nassi im Namen des Collegiums den Bann. Der Nassi R. Gamaliel war R. Elieser im Tode vorangegangen.<sup>2)</sup> Die Braitha nennt R. Elieser vorzugsweise den „Großen“.<sup>3)</sup>

R. Gamaliel zeigte während seiner Amtswaltung nicht geringe Lust, vom Bannstrahle noch weiteren Gebrauch zu machen, wurde aber durch den energischen Widerstand seines Rathes, welchem die unheilvollen Folgen eines solchen Verfahrens nicht unbekannt bleiben konnten, daran verhindert.<sup>4)</sup>

Als später nach dem tragischen Falle Betars (135) die jüngern Gelehrten, welche die unglückliche Katastrophe überlebt hatten, in Usha zusammentraten, um sich zu einem neuen Collegium zu konstituiren und manche durch die neuen Zeitverhältnisse nothwendig gewordene Anordnungen zu treffen, vergaßen sie auch nicht zu statuiren, daß ein Mitglied des hohen Rathes (Saken) nicht mit dem Banne belegt werden dürfe,<sup>5)</sup> ein gewisser Hausarrest von unbekannter Dauer war die einzige Ehrenstrafe, welche im Falle eines nicht gar zu schweren Vergehens über ihn verhängt werden durfte, ohne daß er darum seiner Würde und seines Amtes im obersten Collegium entsetzt werden konnte. Der Bann im Allgemeinen war nun schon als ein bewährtes Mittel erkannt, renitente Glaubensgenossen, die nicht immer auf andere Weise zu treffen waren, zur Pflicht und zum Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten zurück zu führen; nur wollte man nicht, daß der Nassi, wie dies schon vorgekommen, sich dieser zweischneidigen Waffe bediene, um jeden Widerspruch, jede Meinungsverschiedenheit innerhalb seines eignen Rathes niederzuschlagen und zu unterdrücken.

<sup>1)</sup> Sanhedrin 101. a.

<sup>2)</sup> Daselbst 68. a.

<sup>3)</sup> Taanith 31. a.

<sup>4)</sup> Berachoth 27. b. f. m. Scholien 1. S. 61.

<sup>5)</sup> Moed Katon 17. a. Jeruschalmi Moed Katon 3; 1.

Als man nun unter R. Jehuda ha-Nassi, dem Enkel R. Gamalies damit umging, den durch seine Gelehrsamkeit, wie durch seinen Scharffinn ausgezeichneten R. Meir, den manigfache Verhältnisse in eine schiefe Stellung zum Collegium, dessen zweiter Vice-Präsident (Chacham) er zu einer Zeit gewesen, und zum Nassi insbesondere brachten,<sup>1)</sup> und der den Unwillen des Collegiums zuletzt noch mehr gereizt haben möchte, indem er in Kleinasien, ohne Rücksicht auf den hohen Rath in Palästina, ein Schaltjahr angeordnet hatte,<sup>2)</sup> mit dem Banne zu bestrafen, da protestirte der geistreiche Bar Kappara gegen dieses ungerechte Vorhaben, indem er seinen Gefährten die herausfordernden Worte zuwarf; „Dazu werde ich meine Zustimmung nicht geben, bis ihr mir erklärt, wen? und wesswegen? man in den Bann thun darf.“<sup>3)</sup>

Von demselben Bar Kappara haben wir auch eine feine Verspottung des Bannes, die er in einem Räthsel bei einem Gastmahle dem Nassi R. Jehuda durch seinen einfältigen Schwiegersohn Bar Elascha vorlegen ließ, es lautet:

Kennst du das Ungethüm,  
Das mit hochfabrendem Blicke  
Lobend im Winkel des eignen Hauses  
Erschreckt den Vogel in der Luft?  
Junge Leute verbergen sich vor ihm,  
Nur die Alten<sup>4)</sup> scheuen seinen Anblick nicht.  
Wehe! wehe! ruft, wer flieht,  
Und wer in seine Klauen geräth,  
Der — hats wohl seiner Sünde zu danken.

Mit zürnendem Blicke wendet der Nassi sich gegen den Epötter und drohend spricht er: „Du gehörst meines Wissens zu den Alten nicht.“<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> S. meine Abhandlung im Ben Chananja 5. Jahrg. S. 384.

<sup>2)</sup> Megila 18; b.

<sup>3)</sup> Jeruschalmi Moed Katon 3; 1.

<sup>4)</sup> Alte (Sekenim) Mitglieder des h. Rathes, die nicht in den Bann gethan werden durften.

<sup>5)</sup> Jeruschalmi a. a. D.



Die Gemara<sup>1)</sup> erzählt: R. Jehuda ha-Nassi habe in seiner Todesstunde gesagt: es gebe in Babylonien eine Stadt der Abtrünnigen Birtha<sup>2)</sup> mit Namen, deren Bewohner am Sabbath Fische in Gruben gelockt und gefangen haben; R. Acha b. Joschia hätte sie darum in den Bann gethan, aber die Sünder kehrten sich nicht daran und fielen vielmehr vom Judenthume völlig ab. Diese Sage, so dunkel sie auch ist, hat eine überraschende Ähnlichkeit mit einer arabischen Legende, welche sich an eine Stelle des Koran<sup>3)</sup> knüpft. Der Prophet redet dort im Namen Gottes die Israeliten an und sagt unter Anderem: „Ihr wißt ja, was denen unter euch widerfahren, die den Sabbath entweiht; wir sagten zu ihnen: Werdet Affen und ausgeschlossen von der menschlichen Gesellschaft, auf daß sie seien ein Beispiel für Mit- und Nachwelt und eine Warnung den Frommen.“ Zur Erklärung dieser Stelle erzählen die Kommentatoren folgende Geschichte: „In einer Seestadt Judeas (?) sah man am Meeresufer, gewöhnlich am Sabbath eine große Menge Fische erscheinen, welche sich an den Wochentagen wieder zurückzogen. Das hatte Gott so veranstaltet, um den Gehorsam seines Volkes zu prüfen. Ein Theil der Stadtbewohner fand Mittel, sich den reichen Fang nicht entgehen zu lassen, ohne den Sabbath zu verletzen. Sie leiteten nämlich das Seewasser in Gruben, stellten dort Netze auf, und wenn nun die Fische am Sabbath sich dem Ufer näherten, wurden sie mit dem Wasser in die Gruben und in die Netze geführt, aus welchen sie mit Bequemlichkeit am folgenden Tage geholt werden konnten. Aber der frömmere Theil der Stadtbewohner betrachtete dieses Verfahren als eine treulose Umgehung des Sabbathgesetzes, als eine sträfliche Verletzung des göttlichen Gebotes, und sie gaben ihren Mitbürgern ihren Unwillen darüber ganz unverholen zu erkennen. Diese aber,

<sup>1)</sup> Kiduschin 72. a.

<sup>2)</sup> Birtha ist nach Ptolemeus eine Stadt am Tigris, einige Meilen oberhalb Seleucia, s. Mannert 5; 2. S. 397.

<sup>3)</sup> Koran Sure 2.

anstatt sich zu bessern, wurden durch den Protest nur noch mehr gereizt und trieben jetzt den Fischfang ganz rücksichtslos und ohne Scheu zur See am Sabbath selbst. Darüber waren die gottesfürchtigen Ortsbewohner so sehr entrüstet, daß sie den Beschluß faßten, sich in einem besondern Stadttheile von ihren gottlosen Nachbarn völlig abzusperren, um mit denselben keinen Umgang zu pflegen, in keine Berührung mit ihnen zu kommen.

Aber wie groß war die Ueberraschung dieser guten Leute, als sie eines Tages aus ihrem Stadttheile heraustraten und die übrige Stadt ganz menschenleer, aber von niedlichen Affen bevölkert fanden. Das Strafgericht Gottes hatte die Sabbathschänder in Affen verwandelt. Aber auch dieser unglückselige Zustand dauerte nur drei Tage, nach deren Verlauf die Sünder mit dem Tode endeten.<sup>1)</sup>

## II.

### Die Zeit der Amoraim 200—500.

Schon in der letzten Zeit der Tanaim, mehr aber noch unter den Amoraim gewann der Bann eine ungemeine Entwicklung und eine sehr ausgedehnte Anwendung. Die Gelehrtenaristokratie, welche sich in Palästina um den Rassi, in Babylonien um den Resch Gelutha (Haupt der Gefangenschaft), der von Seiten der persischen Regierung als Oberhaupt der Juden bestellt und beinahe mit unumschränkter Macht über dieselben belehnt war, scharte, und welcher selbstverständlich das Lehr- und Richteramt ausschließlich angehörte, fand in dem Bann ein bequemes, stets zur Hand liegendes Mittel, das Volk von jeder Ausschreitung sowohl auf religiösem als auf moralischem Gebiete zurückzuhalten, ihren Gesetzen und

<sup>1)</sup> Herbelot bibl. orient. p. 475.

Verordnungen den gehörigen Nachdruck zu geben und ihre eigene Autorität, das Ansehen ihres Standes und die Würde ihres Amtes gegen jeden wie immer gearteten Angriff, gegen jede Berunglimpfung, Verleumdung oder Ehrenbeleidigung zu schützen und zu wahren. Es kamen in dieser Periode schon drei verschiedene Grade des Bannes in Anwendung.

1) Der Verweis (Nesifah) oder der Bann  
im uneigentlichen Sinne.

Der Verweis konnte nur vom Nassi oder sonst von einem hochgestellten, durch seine Gelehrsamkeit ausgezeichneten Manne erteilt werden, und zwar wegen unanständigen, ungeziemenden, die gebührende Ehrfurcht verletzenden Benehmens eines Jüngers oder eines untergeordneten Beamten gegen den Lehrer oder Vorgesetzten oder wegen Disciplinarvergehen in minder wichtigen Angelegenheiten. Der so Bestrafte hatte sich in Babylonien bloß einen Tag, in Palästina sieben und bei besonders erschwerenden Umständen dreißig Tage soviel als möglich im Hause zu verhalten, jeden öffentlichen Verkehr zu vermeiden, durfte an gesellschaftlichen Unterhaltungen nicht Theil nehmen und nicht in die Nähe des Beleidigten kommen. Nach Verlauf der bestimmten Zeit war die Strafe aufgehoben, ohne daß der Gebannte eine Abbitte zu leisten hatte, und eben so wenig bedurfte es einer besondern Lösung des Bannes oder einer förmlichen Aufhebung der verhängten Strafe.<sup>1)</sup>

2) Der Bann im eigentlichen Sinne; dieser hat wieder  
zwei verschiedene Grade.

A) Der kleinere Bann (Nidui-Schamta).

Dieser konnte verhängt werden vom Nassi, von der Ortsbehörde, von einem anerkannten Gelehrten und endlich von einem Gelehrtenschüler, jedoch nicht von allen mit gleicher Wirkung. Der

<sup>1)</sup> Moed Katon 16. a.

Bann des Rassi galt für die ganze Judenschaft ohne Ausnahme. Eben so mußte derjenige, welcher in seiner Vaterstadt oder in seinem Wohnorte von der ordentlichen Behörde dieses Ortes mit dem Banne belegt worden, überall an allen Orten als Gebannter betrachtet und gemieden werden. Der Bann, welcher von einer Ortsbehörde über einen Fremden ausgesprochen wurde, galt nur für diesen Ort und mußte außerhalb desselben nicht beachtet werden. Der Bann, von einem Gelehrten ausgesprochen, hatte seine verbindliche Kraft für alle Jene, die hinsichtlich ihres Ranges und ihrer Kenntnisse unter ihm standen, nicht aber für diejenigen, die höher standen als er oder wenigstens ihm an die Seite gesetzt werden konnten. Der Bann des Schülers konnte daher für den Lehrer durchaus keine Verbindlichkeit haben.<sup>1)</sup>

Eine ganz ähnliche Macht besaßen auch die Druiden, die Priester und Lehrer der Gallier; wen sie wegen eines Vergehens oder wegen einer Widersetzlichkeit mit dem Banne belegten, der war von dem ganzen Volke geflohen.<sup>2)</sup>

Dem mit dem kleinen Banne Bestraften durfte sich Niemand, außer seiner Familie und seinem Hausgesinde, innerhalb vier Ellen nähern. Derselbe war auch verpflichtet, sich wie ein Trauernder zu verhalten, er durfte Bart und Haupthaar nicht abnehmen lassen, keine Schuhe oder Sandalen tragen und keine reine Kleider anziehen.<sup>3)</sup>

Der kleine Bann wurde in der Regel auf die Dauer von 30 Tagen verhängt, jedoch konnte diese Zeit nach dem Ermessen der strafenden Behörde auch verringert oder weiter ausgedehnt werden.<sup>4)</sup>

Der Bann war selbst nach Ablauf der bestimmten Zeit nicht gehoben, so lange er nicht förmlich gelöst worden war. Die Lösung desselben konnte geschehen entweder durch Diejenigen, welche

---

<sup>1)</sup> Moed Katon a. a. D.

<sup>2)</sup> Lübker Reallexikon u. s. w. S. 269.

<sup>3)</sup> Moed Katon 15; b.

<sup>4)</sup> Daselbst 16. a.



ihn verhängt hatten, oder durch Andere, welche den erstern im Range gleich standen. <sup>1)</sup>

Jeruschalmi <sup>2)</sup> sagt: es seien 24 Fälle, in welchen die dazu autorisirten Behörden oder Individuen das Recht oder die Pflicht haben, den kleinen Bann auszusprechen, ohne jedoch alle oder die meisten dieser Fälle anzugeben, er begnügt sich vielmehr mit der Andeutung, daß dieselben in Mischnah und Braittha zerstreut und dort aufzufuchen seien. Maimonides <sup>3)</sup> gibt sich nun Mühe, diese 24 Fälle auf dem ganzen großen Gebiete des Talmud zusammen zu suchen, die er folgendermaßen aufzählt. Mit dem kleinen Banne ist zu belegen:

1) Wer einen Gelehrten beschimpft, und wäre es auch erst nach seinem Tode. <sup>4)</sup>

2) Wer einen Gerichtsdiener beschimpft. <sup>5)</sup>

3) Wer einem Freien den Schimpfnamen „Sklave“ gibt. <sup>6)</sup>

4) Wer eine rabbinische Verordnung und um so mehr wer ein biblisches Gebot mit Geringschätzung behandelt. <sup>7)</sup>

5) Wer auf eine dreimalige gerichtliche Vorladung nicht erscheint. <sup>8)</sup>

6) Wer einem vom Gerichte erhaltenen Zahlungsauftrage sich widersetzt, wird nach einer dreimaligen Warnung, und zwar am Montage, Donnerstage und wieder am Montage, in den Bann gethan. <sup>9)</sup>

7) Wer einen den Nebenmenschen gefährlichen oder schaden-

<sup>1)</sup> Moed Katon a. a. D.

<sup>2)</sup> Jeruschalmi Moed Katon 3; 1. Babli Berachoth 19. a.

<sup>3)</sup> Maim. §. Talmud Thora 6; 14.

<sup>4)</sup> Berachoth 19 a. Jeruschalmi a. a. O.

<sup>5)</sup> Kiduschin 70; b.

<sup>6)</sup> Daselbst a. a. D.

<sup>7)</sup> Edujoth 5; 6.

<sup>8)</sup> Baba Kama 112. b. f. Choschen Mischpat 11; 1.

<sup>9)</sup> Baba Kama 113. a. f. Ch. M. 100; 3.

bringenden Gegenstand (z. B. einen wilden bissigen Hund) in seiner Behausung oder auf seinem Boden hält. <sup>1)</sup>

8) Wer ein Grundstück in der unmittelbaren Nähe eines andern besitzt, das einem Glaubensgenossen gehört, und verkauft dasselbe an einen Nichtjuden, wird in den Bann gethan, wenn er sich nicht verpflichtet, jede Unbill und jede Beeinträchtigung, die dem gewesenen Nachbar aus der nunmehrigen Nachbarschaft des Nichtjuden erwachsen werde, demselben nach Ermessen des Gerichtes zu vergüten. — Es ist leicht einzusehen, daß die Rechtspflege zu jener Zeit bei den Juden in weit besserem Zustande war als bei den Persern, und daher der Jude dem persischen und vielleicht auch dem römischen Nachbar gegenüber mancher Gewaltthatigkeit, mancher Besitzstörung ausgesetzt war. <sup>2)</sup>

9) Wer gegen einen Juden bei einem nichtjüdischen Gerichte als einzelner Zeuge Zeugenschaft ablegt in der Art, daß dieses Zeugniß, obwohl nach jüdischen Gesetzen als unzureichend erkannt, bei dem nichtjüdischen Gerichte nichts desto weniger die Verurtheilung des Angeklagten bewirkt, wird mit dem Banne bestraft. <sup>3)</sup>

10) Ein Fleischer, der, obschon selbst Ahronide, die Fleischstücke, welche von jedem geschlachteten Stüde den Ahroniden zu verabreichen sind, <sup>4)</sup> nicht, wie es vorgeschrieben ist, andern Ahroniden zukommen läßt, sondern für sich selbst behält, wird in den Bann gethan. <sup>5)</sup>

11) Derselben Strafe unterliegt, wer die Feier der zweiten Festtage vernachlässigt, obschon dieselbe nur rabbinisch geboten ist. <sup>6)</sup>

12) Wer am Rüsttage des Passahfestes Nachmittags eine Arbeit verrichtet. <sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Baba Kama 15; b.

<sup>2)</sup> Daselbst 114. a. f. Ch. M. 175; 40.

<sup>3)</sup> Daselbst 113. b. Ch. M. 28; 3.

<sup>4)</sup> Deuteró. 18; 3.

<sup>5)</sup> Chulin 132. b. J. D. 61; 24.

<sup>6)</sup> Pesachim 52. a. Drach Chajim 496. a.

<sup>7)</sup> Daselbst 50. b. Dr. Ch. 468. a.



13) Wer den Namen Gottes bei leichtfertigen Bethuerungen oder sonst ohne genügende Veranlassung ausspricht.<sup>1)</sup>

14) Wer Andere dazu veranlaßt, heilige Opferspenden außerhalb des Tempels zu Jerusalem darzubringen oder zu genießen.<sup>2)</sup>

15) Wer durch seine Handlungen Andern Veranlassung gibt, den Namen Gottes zu entweihen.<sup>3)</sup>

16) Wer außerhalb Palästinas den Beginn des Neumondes bestimmt oder ein Schaltjahr anordnet, weil diese Bestimmungen und Anordnungen als ein ausschließliches Prerogativ des Nassi zu Palästina und seines Collegiums betrachtet wurden.<sup>4)</sup>

17) Wer durch irgend eine Handlung einem Glaubensgenossen Veranlassung gibt, ein Gebot Gottes zu übertreten (z. B. ein Vater, der seinen erwachsenen Sohn mißhandelt und diesen dadurch veranlaßt, die von Gott gebotene Ehrfurcht gegen den Vater zu verletzen).<sup>5)</sup>

18) Wer Andere verhindert, irgend ein Gebot Gottes zu erfüllen.<sup>6)</sup>

19) Ein Fleischer, der Fleisch vom zerrissenen, kranken, zum Genuße unerlaubten Viehe anstatt des gesunden, zum Genuße erlaubten verkauft.<sup>7)</sup>

20) Der Fleischer oder Schlächter, der sein Schlachtmesser nicht dem vorgesetzten Gelehrten zeigt, um es zu untersuchen, ob es von jeder Scharte frei und zum Schlachten geeignet sei.<sup>8)</sup>

21) Der Bann ist gesetzt auf Onanie und auf jede unsittliche Reizung der sinnlichen Begierde.<sup>9)</sup>

<sup>1)</sup> Nedarim 7. b.

<sup>2)</sup> Berachoth 19. a. Bezah 23. a.

<sup>3)</sup> Daselbst a. a. D. Jeruschalmi Moed Katon 3; 1.

<sup>4)</sup> Daselbst 63. a.

<sup>5)</sup> Moed Katon 17. a.

<sup>6)</sup> Jeruschalmi Moed Katon 3; 1.

<sup>7)</sup> Sanhedrin 25. a. Sore Deah 119; 15.

<sup>8)</sup> Chulin 18; a. J. D. 18; 17.

<sup>9)</sup> Nidah 13. b. Eben Haeser 23; 2.

22) Eheleute, welche, nachdem ihre Ehe geschieden worden, in irgend eine Geschäftsverbindung mit einander treten, werden mit dem Banne belegt, weil ein solches Verhältniß zum unsittlichen Umgange der ehemaligen Eheleute Veranlassung geben könnte.<sup>1)</sup>

23) Der Bann soll ferner verhängt werden über einen Gelehrten, der sich in schlechten Ruf bringt oder sich den Verdacht der Unsittlichkeit zuzieht.<sup>2)</sup>

24) Endlich ist auch Derjenige dem Banne verfallen, welcher einen Andern in den Bann gethan, ohne dazu berechtigt gewesen zu sein.<sup>3)</sup>

Der halachische Gegner des Maimonides R. Abraham b. David und nach ihm andere Kasuisten haben gezeigt, daß diese Aufzählung eben keine erschöpfende sei, und daß sich noch andere Fälle aus dem Talmud heranbringen lassen, in denen der Bann verhängt werden konnte und wirklich verhängt wurde.<sup>4)</sup> Aber auch schon aus den aufgezählten Fällen läßt sich die allgemeine Regel abstrahiren, daß es dem Ermessen der Gelehrten als Lehrer und Richter überlassen war, den Bannstrahl zur Durchführung ihrer richterlichen Entscheidungen und zum Schutze der Sittlichkeit und des religiösen Lebens anzuwenden.

Der kleine Bann wurde verhängt, indem von dem Präsidenten der Gerichtsbehörde oder von den sonst dazu Ermächtigten ganz einfach ausgesprochen wurde: „Es soll N. N. im Banne sein.“<sup>5)</sup> In besonders wichtigen Fällen wurde das Vergehen des zu Bestrafenden öffentlich bekannt gemacht und zur Verkündigung des Bannes mit dem Schofar geblasen.<sup>6)</sup> In eben so einfacher Weise geschah

<sup>1)</sup> Kethuboth 28. a. E. H. 119; 9.

<sup>2)</sup> Moed Katon 17; a.

<sup>3)</sup> Dasselbst a. a. D.

<sup>4)</sup> S. Jore D. 334; 44.

<sup>5)</sup> Gleich der Form: „Illum excommunico“, der christlichen Kirche s. Fessler, der Bann S. 13.

<sup>6)</sup> Moed Katon 16. a. 17. b.

auch die Lösung des Bannes, der dazu Berechtigte hatte bloß auszusprechen: „Der auf dir lastende Bann sei gelöst,“ oder: „Es sei die Strafe des Bannes dem N. N. erlassen.“<sup>1)</sup>

#### B. Der große Bann (Cherem).<sup>2)</sup>

Wurde mit dem kleinen Banne der gewünschte Erfolg, die Besserung des Sünders oder das Aufgeben der Widerseßlichkeit nicht erzielt, so konnte nach Ermessen der Behörde der große Bann über den Widerspenstigen verhängt werden.<sup>3)</sup> Der mit dem großen Banne Bestrafte war von jedem Verkehr mit seinen Glaubensgenossen ausgeschlossen, er durfte an keinem Unterrichte Theil nehmen, Niemand bei ihm Unterricht genießen, Keiner durfte für ihn arbeiten, Keiner ihm Arbeit geben.<sup>4)</sup>

Der große Bann wurde selbstverständlich bei weitem seltener ausgesprochen und war die Zuerkennung desselben, wie es scheint, mehr den Gerichtsbehörden überlassen. Uebrigens gilt von der Form der Verhängung und Lösung des großen Bannes dasselbe, was vom kleinen Banne bereits gesagt worden.

Der Gebrauch, welcher vom kleinen Banne gemacht wurde, war ein ziemlich ausgedehnter, die Zahl derjenigen, welche diese Waffe führen durften, eine nicht unbedeutende, es war dies, wie schon bemerkt, die ganze Gelehrtenaristokratie. Ja, selbst die nicht ungelehrte Magd oder Sklavin des Rassi durfte es sich herausnehmen, einen Mann aus dem Volke wegen roher, zur Verletzung der kindlichen Ehrfurcht herausfordernder Behandlung seines schon erwachsenen Sohnes in den Bann zu thun, und die sämmtlichen Gelehrten respektirten den Bann dieser Sklavin drei Jahre lang.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Joreh Deah 334; 23.

<sup>2)</sup> Das hebräische כרם entspricht vollkommen dem griechischen *αναθημα*, wie dieses bedeutet es sowohl ein Weihgeschenk als einen mit Schande und Verfluchung (Bann) belasteten Menschen.

<sup>3)</sup> Tur J. D. 334.

<sup>4)</sup> Moed Katon 15; a.

<sup>5)</sup> Daselbst 17. a.

Daß es unter solchen Verhältnissen an seltsamen Auftritten nicht fehlte, läßt sich leicht denken. Es konnte vorkommen, daß zwei Gelehrte, die mit einander in Konflikt gerathen waren, einander den Bann zuschleuderten, und es konnte dann der Zweifel entstehen, ob der Bann des Einen oder des Andern der rechtmäßige und zu beachtende sei. — R. Simon b. Lakisch hält Wache in seinem Obstgarten, da kommt ein ihm ganz unbekannter Mann und läßt sich seine Feigen wohl schmecken. Der erzürnte Eigenthümer weist den ungebetenen Gast hinaus, er kehrt sich nicht daran, läßt in seiner nicht unangenehmen Beschäftigung sich nicht stören. „So möge denn dieser Mann im Banne sein“! ruft der so gekränkte Besitzer dem Eindringling zu. Aber dieser bleibt die Antwort nicht schuldig und spricht: „Gerade umgekehrt, du selbst sollst im Banne sein, denn du hast den Bann gesprochen über den, der ihn nicht verdient, du hast eine Geldforderung an mir, aber kein Recht, mich mit dem Banne zu belegen. Dieses Recht kommt aber in Folge deines ungesetzlichen Verfahrens mir zu, und ich mache davon Gebrauch.“ R. Lakisch ging ins Lehrhaus, um sich in dieser Angelegenheit Rath zu erholen, und da erhielt er den Bescheid: „Der von dir ausgesprochene Bann als ein unberechtigter hat keine Geltung, aber der Bann jenes Unbekannten besteht in voller Kraft, suche ihn auf, daß er dir den Bann abnehme, und kannst du ihn nicht auffinden, so gehe zum Rassi, damit er in höchster Instanz den Bann löse.“<sup>1)</sup> Bei Gelegenheit eines außerordentlichen Tributes, welcher der Gemeinde zu Tiberia aufgelegt worden war, ließ R. Jirmijah, welcher mit der Beitreibung dieser Steuer beauftragt gewesen zu sein scheint, R. Jakob b. Abin einen silbernen Leuchter, wahrscheinlich in Ermangelung des baaren Geldes, abfordern. R. Jakob, über diese Zumuthung nicht wenig aufgebracht, that R. Jirmijah in den Bann, und dieser vergalt wieder jenem mit gleicher Münze. Beide Gelehrten mochten bald genug zur Erkenntniß ihres Unrechts gelangen, sie betrachteten sich daher als mit dem Banne

<sup>1)</sup> Moed Katon a. a. D.



wirklich belastet, bis nach vorhergegangener Verständigung die gegenseitige Lösung des Bannes erfolgt war.<sup>1)</sup>

Man traute dem Banne eine übernatürliche, aber ganz unfehlbare, zerstörende und vernichtende Kraft zu.<sup>2)</sup> Ein gewaltthätiger, böshafter Mensch, erzählt die Gemara, that einem Gelehrten viel Leides, und dieser bat R. Joseph um seinen Rath, wie er sich von dem Unholde zu befreien vermöchte. „Thue ihn in den Bann“, meinte R. Joseph. Aber so was ist leichter gesagt als ausgeführt, gegen einen mächtigen Bösewicht den Bann schleudern, das hieße so viel als den Grimm des Drachen erst recht herausfordern. Scheuest du dich, den Bann mündlich gegen deinen Feind auszusprechen“, sagt der Rabbi, „so schicke ihm denselben schriftlich zu.“ Auch das hat seine nicht zu übersiehenden Schwierigkeiten, „Nun“, lautet das letzte Auskunftsmittel, „so stecke die geschriebene Bannbulle in einen Krug, verberge diesen auf dem Begräbnißplatze und blase dort an vierzig verschiedenen Tagen auf dem Schofar.“ Der Gelehrte that also und die Gewalt der Bannbulle sprengte den Krug und — tödtete den Bösewicht.<sup>3)</sup> Auch ein Hund, welcher die Unverschämtheit hatte, die im Lehrhause abgelegten Sandalen der Gelehrten zu zerfressen, ohne daß man dieses gefährlichen Hausfeindes habhaft werden konnte, wurde einmal in den Bann gethan, und siehe da! es fing sich Feuer an seinem Schweife und der muthwillige Sandalenzerstörer fand im Feuertode seinen kläglichen Untergang.<sup>4)</sup>

Ein Bann, der über den Schlafenden im Traume verhängt

<sup>1)</sup> Jeruschalmi Moed Katon 3; 1.

<sup>2)</sup> Moed Katon a. a. D. Es heißt dort der Bann, welcher in seinen Buchstaben (חֶרֶם) die Zahl 248 enthalte, ziehe ein in die 248 Glieder (רמ"ח איברים) des Menschen, um seine verderbliche Kraft daselbst zu äußern. — Auf 248 gibt auch, beiläufig gesagt, Galen die Zahl der Knochen im menschlichen Körper an. S. Hammer Encycl. d. Wissenschaften d. Orients S. 449.

<sup>3)</sup> Daselbst a. a. D.

<sup>4)</sup> Daselbst a. a. D.

worden war, wurde, gleichsam aus einer höhern Welt oder von einem höhern Wesen kommend, noch mit größerer Strenge behandelt als ein wirklicher Bann, er mußte von zehn Gelehrten gelöst werden und nur im Nothfalle genügten zehn oder auch nur drei Ungelehrte, um den Bann im Traume zu lösen.<sup>1)</sup> Ueber einen Gelehrten, wenn das Vergehen nicht gar zu groß war, verhängte man nicht gerne den Bann. R. Papa rechnet es sich als ein großes Verdienst an, während seiner Amtswaltung nicht einen einzigen Gelehrten mit dem Banne belegt zu haben. In Palästina bestrafte man das Vergehen eines Gelehrten lieber mit Geißelhieben, als mit dem Banne, weil letzterer nach den Anschauungen jener Zeit als eine mehr entehrende Strafe angesehen wurde. „Schlagen und geschlagen werden ist noch gegenwärtig im Oriente, in China wie in Persien an der Tagesordnung; kein Rang schützt davor, der oberste Minister muß bisweilen die Hand seines königlichen Herrn verspüren und fühlt sich zufrieden gestellt, wenn am Tage darauf ein Ehrenkleid oder einige Schmeichelworte begütigen. Es ist kein Schimpf, es ist nur ein Unglück, das zu den unabwendbaren Uebeln des Lebens gehört. Eben so wenig schützt das Alter, und der Reisende sieht in Persien oft genug graubärtige Männer von den jungen Leuten eines Vornehmen geprügelt werden.“<sup>2)</sup>

R. Jehuda ben Jecheskel entschloß sich nach langem Zögern dazu, einen Gelehrten, der sich im Lehrfache bedeutende Verdienste erworben hatte, wegen unsittlichen Lebenswandels in den Bann zu thun. Die Strafe mußte wohl eine verdiente gewesen sein, denn R. Jehuda fand selbst in der Todesstunde beim Erscheinen des Gebannten sich nicht bewogen, den Bann aufzuheben, und auch der Nassi nahm noch nach dem Tode R. Jehudas Anstand, auf die Lösung desselben einzugehen.<sup>3)</sup> Der fromme Mar Sutra, wenn

<sup>1)</sup> Nedarim 8. a.

<sup>2)</sup> Philippson Bibelfomment. zu 2 M. 5; 14. vergl. Michaelis mos. Recht V. §. §. 236 u. 239.

<sup>3)</sup> Moed Katon 17. a.



er in die Nothwendigkeit versetzt war, einen Gelehrten in den Bann zu thun, that, um sein inniges Herzleid darüber zu bezeigen, auch sich selbst in den Bann, löste aber bald nachher sowohl den auf ihm selbst als den auf dem andern Gelehrten lastenden Bann. Das sich selbst in den Bann thun scheint aber auch außerdem nichts Ungewöhnliches gewesen zu sein, und es mußte in gewisser Beziehung der Bann mehr als eine Buße, denn als eine Strafe betrachtet worden sein.<sup>1)</sup> Manche durch Sanftmuth und Bescheidenheit besonders ausgezeichnete Gelehrte scheinen dem Banne im Allgemeinen sehr abhold gewesen zu sein. R. Huna sprach bei sich ergebender Gelegenheit den Bann aus und löste ihn sogleich, gleichsam, um nur dem herkömmlichen Gebrauche zu genügen.<sup>2)</sup> R. Josue b. Levi konnte sich rühmen, während seines ganzen Lebens keinen Menschen in den Bann gethan zu haben.<sup>3)</sup>

Der große Bann soll über die sämmtlichen Bewohner einer Stadt verhängt werden, welche sich beharrlich weigern, für den Judenunterricht in angemessener Weise zu sorgen.<sup>4)</sup>

Der Bann wurde schon im Talmud auch mystisch aufgefaßt, indem man annahm, daß jeder Sünder, wenn auch nicht auf Erden, so doch im Himmel nach Maßgabe seines Vergehens mit dem kleinern oder größern Banne belegt werde. So waren die Israeliten, nach dem Talmud, während ihres vierzigjährigen Aufenthalts in der Wüste im Banne, weil sie das goldene Kalb verehrt hatten, und sie mußten in Folge dessen in diesem ganzen Zeitraume den erfrischenden Nordwind und den freundlichen Sonnenschein entbehren.<sup>5)</sup>

Nach der Gemara<sup>6)</sup> werden folgende Sieben vom Himmel in den Bann gethan: wer nicht verhehlicht ist, wer verhehlicht ist,

<sup>1)</sup> Moed Katon a. a. D.

<sup>2)</sup> Nedarim 7. b.

<sup>3)</sup> Jeruschalmi Moed Katon 3; 1.

<sup>4)</sup> Sabbath 119. b.

<sup>5)</sup> Jebamoth 72. a.

<sup>6)</sup> Pesachim 113. b.

aber keine Kinder erzeugt hat, wer Kinder hat und sie nicht zur Beobachtung der Gotteslehre erzieht, wer an Kopf und Arm keine Besämlin, am Gewande keine Zizith trägt, wer an seiner Thürpfoste keine Mesusa anbringt und wer an seinen Füßen keine Schuhe oder Sandalen trägt.

Auch der gefeierte Raba b. Joseph soll wegen eines verwegenen Gebets einige Zeit in dem himmlischen Bann gewesen sein.<sup>1)</sup>

In der spätern Rabbala wurde diese Idee noch weiter ausgesponnen, so heist es im Sohar: „Im Himmelsraume Nogah gibt es 40 Engel, Anführer eben so vieler Engelschöre, deren Amt es ist, diejenigen Menschen in den Bann zu thun, welche ihren Mund durch unzüchtige Reden verunreinigen oder eine jener Uebertretungen sich zu Schulden kommen lassen, auf welche im Talmud der Bann gesetzt ist. Und es wird zehnmal des Tages in allen himmlischen Räumen, in allen Chören und in allen Versammlungen der Himmlischen bekannt gemacht: „Weichet aus dem N. N., denn er ist im Banne, weil er diese oder jene Sünde begangen.“ Be-reuet der Sünder und bessert sich, dann versammeln sich wieder die vierzig Engel mit ihren Chören und lösen den Bann und es wird wieder ausgerufen in den Himmelsräumen: „Der Bann des N. N. ist gelöst.“ Dann erst, wenn der Bann gelöst ist, findet das Gebet des Sünders im Himmel Eingang. So lange aber derselbe sich nicht bessert, ist er im Banne im Himmel und auf Erden, der Schutz Gottes ist von ihm gewichen, und selbst zur Zeit der Nacht, wenn alle Seelen der entschlafenen Menschen zum Himmel aufsteigen, findet die Seele des Gebannten die Himmels-pforten verschlossen, sie wird zurückgewiesen und nicht eingelassen.“<sup>2)</sup>

Nach der großen Hechaloth wird dreimal des Tages im Himmel in den Schofar gestoßen und der Bann ausgesprochen über den frechen Sünder, der jenen Bevorzugten zu beleidigen wagt, welcher in die Geheimnisse der Merkaba (des göttlichen Thron-

<sup>1)</sup> Chulin 133. a. Taanith 24. b.

<sup>2)</sup> S. Schne L. H. edit. Fürth f. 233. b.

wagens) eingedrungen.<sup>1)</sup> Daher hat auch in den kabbalistischen Gebetbüchern, in der Liturgie für die Bußetage, neben der Lösung der Gelöbniße (Hataroth Nedarim) auch die Formel für die Lösung des Bannes eine Stelle gefunden. Der reuige Sünder, welcher sich in Folge seiner Sünden als ein Gebannter des Himmels betrachtet, gibt in Gegenwart von zehn oder wenigstens von drei erwachsenen, männlichen Personen seine Reue und seinen Vorsatz zur Besserung zu erkennen, unterzieht sich dem Banne und setzt sich barfuß in der Entfernung von wenigstens vier Ellen von den Anwesenden auf den Boden nieder und spricht hier sein Sündenbekenntniß. Nachdem er eine Weile so gesessen, rufen die Anwesenden ihm zu; „Du bist unser Bruder! du bist unser Bruder! da du der Strafe dich unterzogen;“ und somit ist der Bann gelöst.<sup>2)</sup>

### III.

#### Die Zeit der Gaonen bis nach Maimonides.

500—1200 n. d. übl. Zeitrechnung.

Zur Zeit der Gaonen wurde der Bann ungemein verschärft und ist diese Strenge sowohl dem Geiste des Mittelalters im Allgemeinen, als dem Einflusse der christlichen Kirche, der das Judenthum, manche den Bann betreffende Bestimmungen entlehnte, zuzuschreiben. Der mit dem Banne Belegte durfte weder in der Zahl der zehn Personen (Minjan), welche zum öffentlichen Gottesdienste, noch der drei Personen, welche zum gemeinschaftlichen Tischgebete (Simun), erforderlich sind, aufgenommen werden, ja, man ging

<sup>1)</sup> Jellinnes Beth ha-midrash 3. S. 84.

<sup>2)</sup> Sch. L. H. f. 227. a.

in manchen Orten sogar so weit, ihm den Besuch der Synagoge ganz und gar zu verbieten.<sup>1)</sup> Auch in der katholischen Kirche verliert der Excommunicirte das Recht zur Theilnahme an dem Gottesdienste, er darf insbesondere nicht mehr der Messe beiwohnen, und wenn er sich widerrechtlich dazu eindringt, muß der Priester, wenn die Messe noch nicht so weit vorgeschritten ist, daß dieses unzulässig wäre, allsogleich den Altar verlassen.<sup>2)</sup> — — Man durfte von dem Gebannten weder Brod noch Wein, noch Frucht kaufen oder annehmen, die von ihm geschriebenen liturgischen Bücher mußten wie dem Gözendienste gewidmete Schriften oder Zauberbücher gemieden werden, man ließ ihn an keiner gesellschaftlichen Unterhaltung Theil nehmen, und um ihn vollends als Nichtjuden zu bezeichnen, schnitt man ihm von den Kleidern die Schaafäden ab.<sup>3)</sup> In Bezug auf die letzte Bestimmung stoßen wir wieder auf einen ganz ähnlichen Usus bei den orientalischen Christen. Motavakfel, der zehnte Khalife aus der abbasidischen Dynastie, befahl (857) seinen jüdischen und christlichen Unterthanen, um sie von den Muselmännern zu unterscheiden, lederne Gürtel zu tragen. Wurde dann ein Christ vom Bischofe in den Bann gethan, so wurde ihm der Gürtel, welcher ihn als Christen bezeichnen sollte, vom Leibe geschnitten.<sup>4)</sup>

Der Bann wurde auch auf die ganze Familie des Gebannten ausgedehnt, seine Söhne durfte man nicht beschneiden, seine Kinder wurden aus der Schule gewiesen, seinen Verwandten wurde das Begräbniß verweigert.<sup>5)</sup> Gegen alle diese Bestimmungen erklärt sich Maimonides<sup>6)</sup> ausdrücklich. Auch andere Kasuisten wollen

<sup>1)</sup> Maim. §. Talmud Thora 7. §. G. a. des R. J. b. Scheicheth 173. J. D. 334; 2.

<sup>2)</sup> Fessler Kirchenbann S. 14.

<sup>3)</sup> Schaare Zedek f. 75. a. Darke Mosche J. D. 334.

<sup>4)</sup> Herbelot bibl. orient p. 939.

<sup>5)</sup> Schaare Zedek und D. Moscheh a. a. O. f. Jost G. d. Judenth. 2. S. 256.

<sup>6)</sup> Peer ha-Dor 178.



dieselben, wenigstens in ihrer ganzen Ausdehnung, nicht gut heißen.<sup>1)</sup> Diese Methode, ganze Familien in den Bann zu verwickeln, wurde von der christlichen Kirche schon im fünften Jahrhundert angewendet. Synesius, Bischof von Ptolemais, in der Nähe des alten Cyrene, spricht gegen Andronikus, den grausamen Statthalter von Libyen, über seine Genossen und ihre Familien den Bann aus, womit er dieselben dem Abscheu der Erde und des Himmels übergibt. „Diese unbussfertigen Sünder,“ heißt es in dem Bannspruche, „grausamer als Phalaris oder Sanherib, zerstörender als Krieg, Pest und Heuschreckenwolken, werden des Namens und der Vorrechte von Christen, der Theilnahme an den Sacramenten und der Hoffnung auf das Paradies beraubt. Der Bischof ermahnt die Geistlichkeit, die Obrigkeiten und das Volk, allen Verkehr mit diesen Feinden Christi aufzugeben, sie von ihrem Tische und von ihren Häusern auszuschließen, ihnen die gewöhnlichen Dienste des Lebens und ein ehrliches Begräbniß zu versagen. Die Kirche von Ptolemais, wie unbekannt und verächtlich sie auch scheinen mag, richtet diese Erklärung an alle ihre Schwesterkirchen auf der Erde, und der Weltling, der ihre Beschlüsse verwirft, wird in Schuld und Strafe des Andronikus und seiner ruchlosen Nachfolger verwickelt.“<sup>2)</sup>

Wer mit einem selbst mit dem großen Banne Belegten umgeht, verfällt dadurch in der Regel dem Banne nicht, nur in besonders wichtigen Fällen bleibt es der Gerichtsbehörde vorbehalten, die Anordnung zu treffen, daß Diejenigen, welche mit dem Gebannten einen freundschaftlichen Verkehr unterhalten, ebenfalls mit dem Banne bestraft werden sollen.<sup>3)</sup> Es ist in dieser Beziehung das jüdische Gesetz vom christlichen wesentlich verschieden, denn nach dem letztern verfällt Derjenige, welcher mit einem im schweren Banne Befindlichen umgeht, sofort dem großen Banne. In späterer

<sup>1)</sup> Ture sahab J. D. 334; 6.

<sup>2)</sup> Gibbon Geschichte des Verfalls u. s. w. deutsch v. Sporschil. S. 613.

<sup>3)</sup> Tur J. D. 334.



Zeit wurde jedoch dieses Gesetz derart gemildert, daß nur Derjenige, welcher ohne gesetzlichen Grund mit einem Gebannten umgeht, in den kleinen Kirchenbann verfällt.<sup>1)</sup>

Der Gebannte, wollte er vom Banne befreit sein, mußte Besserung geloben und überdies nachweisen, daß er während der Zeit des Bannes sich ganz nach der diesfälligen Vorschrift verhalten habe, war dies nicht der Fall, so wurde der Bann nicht gelöst.<sup>2)</sup> — Man verhängte den Bann wegen jeder bedeutendern religionsgesetzlichen Uebertretung, selbst ohne Rücksicht darauf, wenn zu vermuthen stand, daß der Gebannte nicht bereuen und sich bessern, sondern vielmehr in Folge der strengen Ausschließung vollends und entschieden vom Judenthume abfallen werde.<sup>3)</sup> Man zog es vor, einen Glaubensgenossen völlig zu verlieren, als einen pflichtvergessenen, unverbesserlichen Sünder, dessen verderbliches Beispiel auf das religiöse und moralische Leben anderer einen nachtheiligen Einfluß üben konnte, in seiner Mitte zu behalten. Wiederum sind es die spätern Lehrer, welche auch in dieser Beziehung ein minder rücksichtsloses Vorgehen zur Pflicht machen.<sup>4)</sup>

Der Gaon Nitronai (um 748) sagt: „Es steht nicht in unserer Macht, die schweren Verbrechen gegen das jüdische Gesetz mit Geißelung, Landesverweisung und Tod zu bestrafen; aber man thut den Verbrecher in den Bann und schließt ihn aus der Gemeinde aus.“<sup>5)</sup> Nach Maimonides wurde es zu seiner Zeit als ein traditionelles Gesetz betrachtet, daß Derjenige, welcher eine Sünde begeht, welche nach dem mosaischen Gesetze mit dem Tode bestraft werden soll, von dem nacherilischen Gerichte zur Geißelung verurtheilt und mit dem schweren, u n a u f l ö s l i c h e n Banne belegt werde.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Fessler Kirchenbann S. 18. u. ff.

<sup>2)</sup> D. M. J. D. 334.

<sup>3)</sup> Aguda Darke M. J. D. a. g. D.

<sup>4)</sup> S. Ture sahab J. D. 334; 1.

<sup>5)</sup> Tur Ch. M. 425.

<sup>6)</sup> Maim. Mišnahkommentar Chulin 1.

Auch die geschlechtliche Vermischung mit einer Sklavin wurde zur Zeit der Geonim mit dem Banne bestraft, nachdem der Sünder vorerst der Geißelung unterworfen und ihm das Haupt kahl geschoren worden war.<sup>1)</sup>

Auch die Art und Weise, wie der Bann bei gewissen, später näher anzugebenden Gelegenheiten ausgesprochen wurde, war eine weit umständlichere. Man suchte durch verschiedene sinnbildliche Darstellungen auf das Gemüth zu wirken. Man führte z. B. den eines Betruges Verdächtigen in die Synagoge, stellte ihn neben den Vorbeter, welcher unter der heiligen Lade eine Gesekrolle im Arme trug; man brachte dann eine Todtenbahre, legte aufgeblasene Schläuche, auch wohl einen verdeckten Hahn<sup>2)</sup> darauf, zündete Kerzen an<sup>3)</sup>, legte Säcke und streute Asche vor seine Füße, als Zeichen der Trauer. Nun erschollen die Schofare, die Kerzen wurden ausgelöscht, die Schläuche zersprengt und einer der Richter sprach zu ihm: So wie die Flamme der Kerzen verlöscht dein Lebenslicht, wie die Luft aus den Schläuchen entfährt der Lebensathem deinem Leibe, wenn du der dir zur Last gelegten Schuld dir bewußt bist. Und jetzt spricht der Vorsitzende des Gerichts die eigentliche Bannesformel, welche ungefähr lautet: Im Namen des himmlischen Gerichts, im Namen des irdischen Gerichts bannen und verfluchen wir den schuldbewußten N. N., mögen auf seinem Haupte lasten alle Flüche, welche in dieser Thora verzeichnet sind, möge der Bann einziehen in die zweihundert acht und vierzig Glieder seines Leibes u. s. w. Der Angeklagte und alle Anwesenden sprachen hierauf: Amen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Schaare Zedek 15 ff. Jost G. d. Judenth. 2. B. S. 268.

<sup>2)</sup> Hahn גברא ein Bild des Mannes.

<sup>3)</sup> Die Anwendung von zwölf brennenden Kerzen, welche am Ende weggeworfen werden, findet sich auch beim großen Banne der christl. Kirche. S. Fessler Kirchenbann S. 13.

<sup>4)</sup> Aruch s. v. הדין, Maim. Peer ha Don 145, H. Nissim Schebuoth 6. H. Abraham b. David S. Schebuoth 11, Jost G. d. Judenth. 2. B. S. 258.

Der Bann wurde jetzt an der Stelle des gerichtlichen Eides gesetzt. Man trug Bedenken, einen Eid beim Namen Gottes aussprechen zu lassen, weil die Strafe des falschen Eides nach dem Talmud<sup>1)</sup> eine zu schwere und zu weit greifende ist, und begnügte sich damit, die betreffende Partei bedingungsweise, d. h. im Falle sie die Wahrheit verhehle oder ihren Gegner beeinträchtige, mit dem großen Banne zu belegen.<sup>2)</sup>

Wollte man in irgend einer zweifelhaften Rechtsache eine genügende Aufklärung erhalten, so gebot man unter Strafe des Bannes allen Jenen, die über den fraglichen Gegenstand Auskunft zu geben im Stande wären, ohne Verzug vor der kompetenten Gerichtsbehörde zu erscheinen und daselbst Zeugenschaft abzulegen,<sup>3)</sup> und es waren dann selbst die Verwandten des Angeklagten verbunden, gegen denselben zu zeugen, welche letztere Bestimmung jedoch von R. Salomo b. Adereth<sup>4)</sup> verworfen wird. Wir sind hier bei der Entstehung einer eignen Art des Bannes, wo der Bann nicht wie bisher namentlich gegen eine gewisse Person, sondern allgemein gegen alle Jene, welche sich eines bestimmten Verbrechens oder einer bestimmten Uebertretung schuldig machen, gerichtet ist; es ist dies die *excommunicatio latae sententiae* des Kirchenrechts.<sup>5)</sup> Wir werden sehen, daß in der Folge von diesem Banne ein sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht wurde.

Vermuthete man, daß ein Verstorbener Geld oder sonstige Werthsachen bei Andern ausstehen hatte, ohne daß sich Beweismittel für diese Forderungen vorfinden, so wurde vom Gerichte in der Synagoge der Bann ausgesprochen gegen alle Diejenigen, welche vom Eigenthume der Waisen etwas in unrechtmäßiger Weise sich

<sup>1)</sup> Schebuoth 38; b.

<sup>2)</sup> Naim. Peer ha Dor a. a. R. Abraham b. David und andere Kasuisten.

<sup>3)</sup> Mordechai Schebuoth 760.

<sup>4)</sup> Adereth R. G. A. 657.

<sup>5)</sup> Fessler Kirchenbann S. 21.

zueignen oder denselben vorenthalten.<sup>1)</sup> Auch sonst konnte jeder Privatmann, der sich von seinem Glaubensgenossen beeinträchtigt glaubte, ohne jedoch die nöthigen Beweismittel aufbringen zu können, um seine Forderung beim Gerichte geltend zu machen, öffentlich Bann und Fluch aussprechen über alle Jene, welche ihn offensichtlich in eigenmüthiger Weise in seinem Rechte verletzten. Nur befähigte sich das Gericht mit der Verhängung eines solchen Bannes nicht.<sup>2)</sup> Gestand der Angeklagte seine Schuld ein, schützte aber sein Vermögen die Zahlung zu leisten vor, so hatte der Gläubiger das Recht, öffentlich Bann und Fluch auszusprechen über alle Diejenigen, welche im Besitze eines entsprechenden Vermögens dennoch die Zahlung ihrer Schulden verweigern. Das Gericht konnte ferner den Bann verhängen über Jeden, der von irgend einem beweglichen oder unbeweglichen Eigenthume des Schuldners weiß und dasselbe dem Gerichte nicht anzeigt.

Merkwürdig ist es, daß schon die Gaonen bei derartigen Veranlassungen zur Erleichterung des Verkehrs und um dem Betrüge Schranken zu setzen, sich gedrungen sahen, zum eigentlichen Eide mit Anrufung des Gottesnamens und mit Anfassung der Geseppelle, welchen der Schuldner über seine Zahlungsunfähigkeit abzulegen hatte, zurückzukehren. Man muß daher annehmen, daß die Kraft des Bannes, weil zu oft in Anspruch genommen, schon gegen das Ende dieser Periode eine etwas verbrauchte war und daher die erforderliche Wirkung nicht erwarten ließ.<sup>3)</sup>

Daß man mit dem Bannstrahle gegen Aeger, Sektirer, Neuerer u. s. w. nicht kargte, versteht sich von selbst. Als Kaiser Justinian auf Ansuchen einer neuerungsfüchtigen Partei der jüdischen Gemeinden den Befehl gab, den synagogalen Vorlesungen aus dem Pentateuch und den Propheten eine Uebersetzung der Abschnitte in griechischer Sprache beizufügen, verbot er zugleich den Anhän-

1) Tur Choschen M. 71 im Namen des Gaon R. Hai.

2) Dasselbst a. a. D.

3) Tur Ch. M. 99.



gern der alten Liturgie unter Androhung körperlicher Züchtigung die griechische Partei in den Bann zu legen (553).<sup>1)</sup>

Anan, der Stifter der Karäerfekte, um die Mitte des achten Jahrhunderts, wurde mit seinen Anhängern von den Häuptern der babylonischen Hochschulen in den Bann gethan,<sup>2)</sup> welche Ehre später seinen Nachfolgern in Palästina wiederholt zu Theil wurde.<sup>3)</sup>

Auch der angebliche Messias David Alruï (um 1160), welcher sich in Kurdistan zu einer großen kriegerischen Unternehmung rüstete, wurde von dem Erilsfürsten zu Bagdad mit dem Banne für das zeitliche und ewige Leben bedroht, weil sein tollkühnes Vorhaben den sämtlichen Juden Persiens verderblich werden konnte.<sup>4)</sup> — Durch den karaitischen Lehrer Benjamin b. Mose aus Rahavend (um 800 — 820) wurde der Bann auch bei den Karäern, um den Gesetzen Nachdruck zu geben, eingeführt. Wenn eine verklagte Partei sich auf die ergangene Vorladung nicht stellt und sich dem Gerichte entziehen will, so darf man nach karäischer Bestimmung sie sieben Tage hinter einander verfluchen und dann den Bann über sie verhängen. Der Bann besteht darin, daß kein Gemeindeglied mit dem Gebannten verkehren, ihn nicht grüßen und nichts von ihm annehmen darf; man soll ihn überhaupt wie einen Verstorbenen behandeln, bis er sich fügt. Setzt er sich hartnäckig über den Bann hinweg, so darf man ihn dem weltlichen Gerichte überliefern.<sup>5)</sup>

Von dem Vorrechte der Gelehrten und besonders der Höhergestellten, ihnen zugefügte Beleidigungen oder Eingriffe in ihre Rechte mit dem Banne zu bestrafen, wurde auch in dieser Periode nicht selten Gebrauch gemacht. Der Erilsfürst sendete von Zeit zu Zeit seinen Sohn, um die ihm unterstehenden Provinzen zu bereisen,

<sup>1)</sup> Grätz Geschichte d. Juden 5. S. 28 und ff.

<sup>2)</sup> Dasselbst S. 204.

<sup>3)</sup> R. Abraham b. David Seder ha Kabala.

<sup>4)</sup> Aben Verga edit. Wiener p. 51 Grätz G. d. Juden 6. S. 293.

<sup>5)</sup> Grätz G. d. J. 5. S. 230.



und da waren die Bewohner aller Ortschaften, die der junge Fürst auf seiner Rundreise berührte, verpflichtet, ihn mit den geziemenden Ehrenbezeugungen zu empfangen und angemessene Geschenke zu bringen. Waren die Ehrenbezeugungen zu schwach, die Geschenke zu unbefriedigend ausgefallen, so wurde das dem Grilzfürsten berichtet, und die Pflichtvergessenen wurden für diesen Mangel an Urbanität mit Bannbullen bedacht.<sup>1)</sup> Dem angestellten Richter mußte von jedem Schuldscheine, Kaufbriefe, Heirathsvertrage u. f. w., der in seinem Sprengel ausgefertigt wurde, eine gewisse Gebühr entrichtet werden, und der Richter hatte Leute bestellt, welche darüber zu wachen hatten, daß kein derartiges Document ohne sein Vorwissen aufgesetzt werde. Wurde irgend ein schriftlicher Vertrag ausfindig gemacht, von dem der Richter keine Kenntniß hatte, so wurden die kontrahirenden Parteien mit dem Banne bestraft.<sup>2)</sup> Als der Grilzfürst David ben Safai mit Saadjah, dem von ihm angestellten Gaon und Schuloberhaupte von Sura, einer Verlassenschaftsverhandlung wegen in Streit gerieth, thaten beide einander wechselseitig in den Bann. Der Grilzfürst glaubte sich berechtigt, an der Stelle des gebannten Saadjah einen andern Lehrer, R. Joseph ben Jakob als Gaon und Schuloberhaupt einzusetzen, sowie wiederum R. Saadjah keinen Anstand nahm, das Amt des von ihm mit dem Banne belegten David b. Safai an einen gewissen Josias aus derselben Familie zu vergeben<sup>3)</sup> (930).

In Cordova wurde (um 965) R. Chanoch, Sohn des R. Moscheh, als Richter eingesetzt, eine Gegenpartei desselben hielt sich an den gelehrten, mit den arabischen Wissenschaften sehr vertrauten Joseph b. Abithur ben Stanas; und dieser wurde von R. Chanoch in den Bann gethan. Ben Stanas, dessen Partei die schwächere war, sah sich endlich gezwungen, sein Vaterland zu verlassen, aber wohin er sich auch wenden mochte, überall nahmen

<sup>1)</sup> Juchassin edit. Zolkiew 2. f. 61. b.

<sup>2)</sup> Daselbst f. 61. a.

<sup>3)</sup> Abraham b. David, Scheriva Sendschreiben.

die Gelehrten Anstand, ihn zu empfangen, wegen des Bannes, der auf ihm lastete.<sup>1)</sup>

Nicht zu übergehen sind in dieser Beziehung die Worte des trefflichen Maimonides,<sup>2)</sup> welche lauten: „Wohl hat der Gelehrte das Recht, ihm zugefügte Ehrenbeleidigungen mit dem Banne zu bestrafen, aber es gereicht dem Gelehrten nicht zur Ehre, sich dieses Rechtes oft zu bedienen. Besser ist es für den Gebildeten, wenn er auf die Beleidigung eines rohen Menschen gar keine Rücksicht nimmt und thut, als habe er nichts gehört und nichts bemerkt, wie schon der weise Salomo sagt: „Was auch pöbelhafte Menschen sprechen, lehre dich nicht daran.“<sup>3)</sup> So hielten es die Frommen der alten Zeit, sie ließen die ärgsten Beschimpfungen unerwiedert und waren stets bereitwillig, ihren Beleidigern zu vergeben. Es gab ausgezeichnete Gelehrte, die es sich zur Ehre rechneten, nie einem Menschen einer persönlichen Beleidigung wegen in den Bann gethan zu haben, und es ziemt allen Gelehrten dieses empfehlenswerthe Beispiel nachzuahmen. Dies gilt jedoch nur, wenn die Beschimpfung keine öffentliche war; ist aber ein Gelehrter öffentlich beleidigt worden, so darf er seiner Ehre nichts vergeben, denn es hieße das die Gotteslehre entwürdigen, deren Vertreter er ist. Es ist daher jeder Gelehrte verpflichtet, für jede ihm öffentlich zugefügte Beleidigung Genugthuung zu verlangen, auf die Bestrafung des Beleidigers zu bringen, wenn derselbe es nicht vorzieht, sein Unrecht öffentlich einzugestehen und Abbitte zu leisten.

In Deutschland und Frankreich wurde der Bann in großartigem Maßstabe und in sehr heilsamer Weise zur Ordnung der Gemeindeangelegenheiten, zur Besserung und Hebung des Familienlebens und zur Durchführung wichtiger, von den Zeitverhältnissen gebotener, religionsgesetzlicher Reformen angewendet. In der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts berief A. Gerschom b. Jehuda aus

<sup>1)</sup> Juchassin 2. f. 63. b.

<sup>2)</sup> Maim. §. Talmud Thora Ende.

<sup>3)</sup> Koheleth 7; 21.

Mainz, wegen seiner großen Verdienste um das Judenthum „die Leuchte des Exils“ genannt (gest. spätestens 1040), eine große Versammlung nach Worms, in welcher unter Strafe des Bannes angeordnet wurde:

1. Es darf kein Mann zwei Frauen zu gleicher Zeit zur Ehe haben.<sup>1)</sup>

2. Der Mann hat nur dann das Recht, seiner Frau den Scheidebrief zu geben, wenn dieselbe aus freiem Antriebe in die Auflösung der Ehe willigt.<sup>2)</sup>

3. Ein Ehegelohniß (Schiduchin) darf nur mit gegenseitiger Einwilligung der Parteien gelöst werden.<sup>3)</sup>

Alles das geschah, um den Hausfrieden und die Wohlfahrt der Familien auf sicherer Basis zu gründen und um dem Beispiele der Monogamie und der Unlösbarkeit der Ehe, wie sie bei der christlichen Bevölkerung als Norm galten, die gebührende Rechnung zu tragen.<sup>4)</sup>

4. Unter Bann wurde ferner verboten, denjenigen Israeliten, welche durch was immer für Verhältnisse sich genöthigt oder bewogen gefunden, zur christlichen Religion überzutreten, wenn sie nach der Zeit wieder in den Schooß des Judenthums zurückgekehrt waren, die erhaltene Taufe vorzuwerfen.<sup>5)</sup>

Judenverfolgungen, halb- oder ganzerzwungene Taufen gehörten schon damals nicht zu den Seltenheiten und wiederholten sich in der Folge, während der Kreuzzüge noch öfter, und mußte sogar bei einem ähnlichen Anlasse der Sohn M. Gerschoms die Taufe nehmen.<sup>6)</sup> Es war daher von höchster Wichtigkeit, diesen Unglück-

<sup>1)</sup> Mordechai Kethuboth 291.

<sup>2)</sup> Mordechai Jebamoth 107.

<sup>3)</sup> Dasselbst a. a. D.

<sup>4)</sup> Dasselbst Kethuboth 291. Beth. Sam. 1; 21. vergl. Ben Chanja 4. S. 112.

<sup>5)</sup> Mordechai Baba Kama 210.

<sup>6)</sup> Dasselbst Moed Katon 886.

lichen die Rückkehr zum väterlichen Glauben durch Beseitigung einer jeden Kränkung und eines jeden Schimpfes, welche sie bei ihren Glaubensgenossen erwarten konnten, zu erleichtern. Uebrigens ist das Verbot einer solchen lieblosen Behandlung eines reuigen, zur Pflicht zurückgekehrten Sünders schon in der Braitha ausgesprochen.<sup>1)</sup>

Vielleicht gehört auch hierher das alte Verbot ebenfalls unter Bann, keine üble Nachrede über die Verstorbenen zu verbreiten.<sup>2)</sup> Es konnte nämlich oft vorkommen, daß nach dem Ableben einer Person irgend eine verborgene Episode aus ihrem Leben, in welcher dieselbe ihrer Religion entfremdet war, an das Tageslicht gezogen wurde, ohne daß dann diese angeschuldigte Person die nähern Umstände zu ihrer Rechtfertigung oder wenigstens zu ihrer Entschuldigung vorbringen konnte, wodurch ein vielleicht ganz unverschuldeter Makel nicht nur dem sonst reinen Andenken des Todten, sondern auch seiner ehrbaren Familie angehängt wurde. Spätere Lehrer nahmen jedoch dieses Verbot in dem Sinne, den Abfall der Kinder den hingeshiedenen Eltern nicht zu imputiren,<sup>3)</sup> was ebenfalls in den damaligen Zeitverhältnissen seine hinlängliche Begründung finden mochte.

5) Dem Banne sollte auch verfallen, wer eine Wohnung oder ein Geschäftslokal von einem Nichtjuden miethet, das ein Glaubensgenosse in Pacht hat, wenn derselbe nicht gutwillig seinen Miethvertrag zu lösen geneigt ist.<sup>4)</sup>

Das Besiz- und Aufenthaltsrecht der Juden unterlag so vielen Beschränkungen, daß nicht selten von einer gemietheten Wohnung,

<sup>1)</sup> Baba Mezia 58. b.

<sup>2)</sup> Mordechai Joma 724.

<sup>3)</sup> Dasselbst a. a. D. Noch bezeugen wir in diesem Sinne eine Entscheidung des R. Gershom, worin derselbe erklärt, daß ein Abtrünniger, welcher zum Christenthume übergetreten war und wieder in den Schooß des Judenthumes zurückkehrt, zur Ertheilung des üblichen Priestersegens in der Synagoge zugelassen werden dürfe (Mordechai Megila 818).

<sup>4)</sup> Isserls. Ch. M: 37; 1.



von einer in Pacht genommenen Werkstätte u. s. w. die Existenz einer Familie abhing, und man mußte darauf bedacht sein, einer zu großen Konkurrenz in dieser Beziehung, welche der Gesamtheit nur verderblich sein konnte, Schranken zu setzen. Dieses Verbot wurde in den spätern Jahrhunderten in den meisten Gemeinden des Orients und Occidents oft erneuert und verschärft, und gab zu manigfachen Kontroversen Veranlassung, die beinahe in allen größern Rechtsgutachten-Sammlungen ihre Stelle gefunden.

Noch wurde der Bann des R. Gerschom auf manche andere Verordnungen von geringerer Bedeutung ausgedehnt.<sup>1)</sup>

„Welche Gemeinden“, sagt Jost,<sup>2)</sup> „außer Speier, Worms und Mainz dem Banne beigestimmt hatten, ist nicht genau gemeldet, aber aus dem Zusätze späterer Beschlüsse, daß unter dringlichen Umständen für einzelne Fälle theils durch eine Versammlung von 100 Mitgliedern aus den drei Ländern Avignon (Burgund), Normandie und Frankreich und den drei Städten, theils überhaupt durch 100, ja auch durch 30 gelöst werden können, ist ersichtlich, wie ausgedehnt die Theilnahme war.“

Ungefähr 150 Jahre nach der ersten Versammlung wurde wieder eine Synode abgehalten, welche den wichtigen Beschluß faßte, daß es weder dem Rabbinen noch dem Gemeindevorsteher allein zustehen solle, Bann in Gemeindeangelegenheiten zu verfügen oder zu lösen, sondern daß Beides gemeinsam geschehen müsse, um Gültigkeit zu haben.<sup>3)</sup>

Mehrere derartige Synoden wurden unter zahlreicher Theilnahme abgehalten unter dem Vorsitze des R. Tam (gest. 1171), in welchen nicht minder wichtige Beschlüsse wieder mit Verfügung des Bannes gefaßt wurden; die merkwürdigsten sind die folgenden:

<sup>1)</sup> R. G. A. R. Meir. b. Baruch 1019. Beer ha Gola J. D. 334 Ende.

<sup>2)</sup> Jost. Geschichte d. Judenth. 2. S. 389.

<sup>3)</sup> Jost. a. a. O. S. 390.



1. Wenn eine Frau im ersten Jahre nach ihrer Verheirathung stirbt, ohne leibliche Nachkommen zu hinterlassen, so ist der Mann verpflichtet, Mitgift und Ausstattung seiner verstorbenen Gattin ihren Eltern oder sonstigen Erben zurückzuerstatten. Diese Verordnung wurde später dahin ausgedehnt, daß auch im Falle des Ablebens der Ehegattin im zweiten Jahre nach ihrer Verheirathung unter gleichen Verhältnissen der Ehemann die Hälfte des Heirathsgutes ihren Erben zurückzustellen habe.<sup>1)</sup>

Man ging von dem talmudischen Rechte, welches den Mann unbedingt zum Erben seines Weibes macht, ab, um dem Gefühle der Eltern und Verwandten Rechnung zu tragen, die mit ihrem schwer erworbenen Gute vielleicht mit dem größten Theile ihres Besitztumes die Versorgung ihrer Tochter oder Verwandten zu erzielen glaubten, und nun ihr Eigenthum einem Fremden überlassen sollten, der nur kurze Zeit mit ihnen im Verwandtschaftsverhältniß gestanden.

2. Eine andere Bestimmung wurde in Betreff des Scheidebriefes angenommen. Es fanden sich nämlich böswillige, schadenfrohe und zänfische Menschen, die, entweder um andern Verdrießlichkeiten zu bereiten oder um mit ihrer minutiösen Gelehrsamkeit sich zu brüsten, es sich angelegen sein ließen, an jedem verabfolgten Scheidebrief entweder hinsichtlich seiner Fassung oder der bei der Uebergabe desselben zu beobachtenden Förmlichkeiten, Mängel und Gebrechen herauszufinden, wodurch das Recht der Geschiedenen zur Eingehung einer zweiten Ehe oder gar die Gültigkeit einer bereits geschlossenen ehelichen Verbindung in Frage gestellt wurde. Um diesem Uebelstande abzuhelpen, wurde jede Bemänglung eines bereits verabfolgten Scheidebriefes unter Strafe des schweren Bannes verboten.

Wir sind zum Glücke noch im Besitze der bezüglichlichen Bannbulle; sie lautet:

---

<sup>1)</sup> Mordechai Kethuboth 155.

Folgendermaßen hat den Bann ausgesprochen R. Tam mit Beziehung seines Schülers R. Moscheh und aller ausgezeichneten Gelehrten. Sie haben verordnet in ihrer Versammlung zu Trohes, mit strengem Verbote unter Androhung einer schweren Verfluchung, daß kein Sohn Israels sich unterfange, einen Tadel auszusprechen gegen einen bereits verabfolgten Scheidebrief. Und ist Jemand bei der Ueberreichung eines Scheidebriefes nicht anwesend gewesen, soll er nicht sagen: „Wäre ich zugezogen worden, ich hätte Einwendungen erhoben gegen die Rechtmäßigkeit der Zeugen, des Scheidebriefes selbst oder gegen andere dabei obwaltende Verhältnisse.“ Denn alles das haben wir verboten unter Strafe der Verfluchung und des Bannes, der Tod und Zerrüttung in seinem Gefolge hat. Wir haben den Bann ausgesprochen im Namen Gottes, auf daß er den Zuwiderhandelnden nebst seiner ganzen Familie bestrafe und möge in Verzweiflung verfallen, im Fluche verbleiben und von ganz Israel als ein Verbannter gemieden werden, wer so was sich zu Schulden kommen läßt. Und es soll kein Mensch diesen Bann lösen dürfen, bis der Priester erscheint, welcher die Urim und Thummim trägt. Nur soll es erlaubt sein, nach getroffener Uebereinkunft von Zeit zu Zeit den Bann momentan zu lösen, um mit dem Gebannten in irgend einen dringlichen Verkehr treten zu können, aber keineswegs soll es gestattet sein, den auf ihm lastenden Bann für alle Zeit aufzuheben. Denn solche böswillige Aeußerungen haben schon viel Hader und Zwietracht in Israel gestiftet, indem die Muthwilligen und Gewaltthätigen nur darauf warten, wie sie Gelegenheit finden, Schmach und Schande auf einen Menschen zu häufen, wollen aber nicht die Hand bieten, wenn der Geschmähte wieder zu Ehren gebracht werden soll. Es gehen darauf aus vornehmlich Leute von verächtlicher Abkunft, die alles Achtungswerthe herabwürdigen und das Verworfenen oben an setzen wollen. Und sollte Jemand in arglistiger Weise unser Verbot zu umgehen trachten, indem er sagt: „Wäre es nicht verboten, so hätte ich diese und jene Einwendung“; um so gleichsam stillschweigend seine böshaftern Einflüsterungen an den Mann zu bringen; so möge Gott

ihn verbannen, ihn von Haus und Herd jagen und seinen Stamm aus dem Boden reißen. Alles das haben wir gethan im Namen Gottes, um Einhalt zu thun den Betrügern und Gleisnern, mögen sie zerfließen wie Wasser, wir aber wollen rein sein vor dem lebendigen Gott, der in seiner Barmherzigkeit uns zur Wahrheit und zum Frieden führen möge. Jakob ben R. Mair.<sup>1)</sup>

3. Aufß Neue eingeschränkt wurde unter R. Tam das talmudische Verbot, daß kein Jude seinen Glaubensgenossen vor ein nicht-jüdisches Gericht laden dürfe, es sei denn, die gegnerische Partei hätte sich geweigert, vor dem jüdischen Gerichte zu erscheinen, und es soll der Kläger gehalten sein, jeden Schaden, welcher dem Beklagten durch das Prozessiren beim nichtjüdischen Gerichte erwachsen ist, zu ersetzen. Der Zuwiderhandelnde wird mit dem Banne belegt.<sup>2)</sup>

4. Wahrscheinlich unter R. Tam wurde auch die Strafe des Bannes gesetzt auf das Ankaufen von Crucifixen, Kirchengewändern, Messgewändern, kirchlichen Ornamenten und Gebetbüchern, weil dies die größten Gefahren und Verfolgungen für ganze Gemeinden oder gar für die sämtlichen Juden eines ganzen Landes veranlassen konnte.<sup>3)</sup>

Ungefähr um dieselbe Zeit wurden auch in Aegypten unter Vorsitz des berühmten R. Moscheh b. Maimon Gemeindevorordnungen und Einschränkungen religiöser Gebräuche unter Strafe des Bannes angeordnet.

In Kairo wie in andern ägyptischen Gemeinden gab es damals viele Ehefrauen, welche die nach der Menstruation vorgeschriebenen Reinigungsbäder vernachlässigten oder sich doch manche Erleichterungen in dieser Beziehung gestatteten. Da wurde vom Vorstände und vom Gerichte zu Kairo, wahrscheinlich mit Zuziehung auch anderer Gelehrten des Landes, unter Strafe des schweren

<sup>1)</sup> Mordechai Gittin Ende.

<sup>2)</sup> Gittin 88. b. Mordechai Baba Kama 195. Grätz Geschichte d. Juden 6. S. 215.

<sup>3)</sup> Beer ha gola J. D. 334. Grätz G. d. Juden 6. S. 214.

Bannes allen Israeliten Kairo's und ganz Aegyptens für alle Zeiten bis zur Ankunft des Messias angeordnet:

1. Jeder Israelit, der eine Frau ehelicht, verbindet sich mit ihr unter der unabänderlichen Bedingung, daß sie die vorgeschriebenen Gebräuche in Bezug auf die Menstruation und der darauf folgenden Reinigungsbäder streng und genau beobachte.

2. Läßt eine Frau eine Vernachlässigung der erwähnten Gebräuche sich zu Schulden kommen, so hat der Mann das Recht, ihr den Scheidebrief zu geben, ohne daß er den der Ehefrau für den Fall der Scheidung zugesicherten Geldbetrag (Kethuba. donatio propter nuptias) ihr auszuzahlen verbunden wäre.

3. Will eine Wittwe das ihr verschriebene Erbe aus der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehegatten erheben, so hat sie vor dem Gerichte den Eid zu leisten, daß sie während ihres ganzen ehelichen Lebens die angeführten Gebräuche stets gewissenhaft beobachtet habe.

4. Jeder Mann, der wissentlich mit einer Frau in ehelicher Gemeinschaft lebt, welche die in Rede stehenden Ceremonien nicht beobachtet; und jedes Gericht, welches anders als nach den vorhergehenden Anordnungen vorgeht, ist mit dem schweren Banne zu belegen.

Diese Uebereinkunft und strenge Verordnung wurde bekannt gemacht in allen Synagogen und Lehrhäusern Aegyptens im J. d. Welt, 4927=1167.<sup>1)</sup>

Noch merkwürdiger ist ein anderer Bann, der zur Zeit des Maimonides in Aegypten, obwohl, wie es scheint, nicht mit allgemeiner Zustimmung, ausgesprochen wurde. Bei den Muselmännern war es nämlich Sitte, in ihren Moscheen täglich oder wenigstens bei feierlichen Gelegenheiten ein Gebet zu verrichten für den Khalifen als Oberhaupt der Gläubigen und für dessen designirten Nach-

<sup>1)</sup> Maim. Peer ha-Don 152, die Jahreszahl nach der Emendation Geigers, Mo'seh b. M. S. 58, ihm folgt auch Jost Geschichte d. Judenth. 2. S. 437.



folger. Dieses Gebet wird im Arabischen Khotbah genannt.<sup>1)</sup> Ein ähnliches Gebet, etwa wie das auf uns gekommene „Jekum purkan“ für den Exilfürsten und die Schulhäupter in Babylonien, war auch bei den orientalischen Juden unter demselben Namen (Khotbah)<sup>2)</sup> üblich. Auch in der sonstigen Liturgie fanden die ehrenvolle Erwähnung des Exilfürsten und die Wünsche für sein Wohlergehen nicht selten eine Stelle. So im bekannten Raddisch-Gebete, wo die Formel eingeschaltet wurde: „Beim Leben unseres Herrn, des Exilfürsten u. s. w.“<sup>3)</sup> Als nun die Fürsten aus der Fathemiden-Dynastie, welche (908—1180) in Aegypten herrschten, sich von der Oberherrschaft der abbasidischen Khalifen zu Bagdad lössagten und sich selbst Khalifen oder Stellvertreter des Propheten nannten, wurde natürlich in den ägyptischen Moscheen der Name des abbasidischen Khalifen aus der Khotbah weggelassen und dafür der des einheimischen Fathemidischen Khalifen gesetzt.

Aber auch die Juden in Aegypten hatten Lust, mit ihrer Khotbah eine ähnliche Veränderung vorzunehmen. In Anbetracht, daß sie selbst viele namhafte Gelehrte im eignen Lande hatten, an deren Spitze der allgemein verehrte, ausgezeichnete Lehrer Moseh b. Maimon stand, die Schulen in Babylonien aber seit dem Tode des R. Hai im größten Verfall waren, und auch jetzt, obschon durch die Gunst des Khalifen Mohammed Almuftafi die Würde des Exilarchats nach langer Unterbrechung wieder hergestellt wurde, von dort her keine erhebliche Leistungen mehr zu erwarten waren; wurde feierlich beschloffen, in allen Synagogen aus der Khotbah wie aus den sonstigen liturgischen Stücken die Namen der babylonischen Würdenträger wegzulassen, und jeder Dawiderhandelnde wurde mit dem Banne belegt. Es war dies keine bedeutungslose Förmlichkeit, sondern vielmehr ein ganz ernstlicher Absagebrief, den man den

<sup>1)</sup> Herbelot bibl. orient. p. 492.

<sup>2)</sup> Peer ha-Don 151. Maim. Briefe edit Amsterdam f. 48, haben fälschlich כטבה anstatt כטבה.

<sup>3)</sup> Juchassin edit. Zolkiew 2. f. 60. b.



babylonischen Schulen zuwarf, womit man ihnen einerseits den Gehorsam in religiösen Dingen aufkündigte, und anderseits sich der Verpflichtung entzog zum Unterhalte dieser Schulen beizutragen.

Ob die jüdische Khotbah in Aegypten völlig außer Übung gekommen oder ob man den Namen eines einheimischen Lehrers, in diesem Falle wahrscheinlich den des R. M. b. Maimon, welcher die Würde eines Oberhauptes (Nagid) der ägyptischen Gemeinden bekleidete, in dieselbe eingetragen, läßt sich nicht entscheiden. So viel wird jedoch berichtet, daß im Kadisch-Gebete bei den Lebzeiten des Maimonides sowohl in Aegypten als in den angränzenden Ländern die Formel eingeschaltet wurde: „Beim Leben unseres Herrn Moseh ben Maimon u. s. w.“<sup>2)</sup>

#### IV.

#### Von Maimonides bis R. Joseph Caro 1200—1550.

Die Reaktion gegen die neue Lehrweise des Maimonides, welche bei seinen Lebzeiten durch dessen persönliches Ansehen niedergehalten wurde, brach nach seinem Tode mit unzählbarer Wuth los. Eine philosophische Behandlung der h. Schriften und der Grundlehren des Judenthumes, wie Maimonides sie seinen bald erstaunten, bald erschreckten Glaubensgenossen vorführte, war etwas zu Unerhörtes, als daß seine für eine solche Erscheinung ganz unvorbereiteten Zeitgenossen sich so leicht damit hätten befreunden können. Der ungetrübte Glaube an den einfachen Wortsinne

<sup>1)</sup> Grätz Geschichte d. J. 6. S. 358.

<sup>2)</sup> R. M. b. Nachman, *Usulai Schem ha-Gedolim* edit. Ben Jakob 1. f. 70. a.

der h. Schrift und der talmudischen Agadah war ein zu bequemer, als daß man nicht gerne noch länger auf diesem weichen Kissen der behaglichen Ruhe gepflegt hätte, und man ließ seinen unverhaltenen Groll gegen Denjenigen aus, welcher die Geister gegen ihren Willen aus ihrer tiefen Lethargie gerüttelt hatte. Nicht die vernünftige Erkenntniß, nicht die durch spekulative Philosophie gewonnene Ueberzeugung, sondern bloß talmudisches Wissen und strikte Beobachtung der religiösen Gebote gaben den Maßstab für den Charakter des Israeliten, so daß R. Abraham b. David aus Posquieres, der gelehrte Zeitgenosse des Maimonides, ganz unumwunden erklärt: Größere und Bessere als Maimonides hätten Gott für ein körperliches, dem Menschen ähnliches Wesen gehalten, ohne daß diese, wenn auch irrige, Ansicht ihrem Werthe als gelehrte und gläubige Israeliten Eintrag gethan hätte.<sup>1)</sup> Man fürchtete überdies, daß die Philosophie die Jugend dem Talmud abwendig machen und ihren Glauben erschüttern könnte, und beschloß daher, ihr aus allen Kräften entgegen zu arbeiten. An die Spitze des Unternehmens stellte sich (um 1231) Salomo b. Abraham, Schulhaupt in Montpellier, ein wegen seiner Gelehrsamkeit hochverehrter Mann, mit seinen beiden Jüngern David b. Saul und Jonah b. Abraham, diese sprachen den Bann über alle, welche die Schriften des Maimonides Madda (erstes Buch seines großen Werkes Jad hachasaka) und Moreh Nebuchim lasen und brachten es mit dem Beistande der christlichen Behörden sogar dahin, daß diese von ihnen als ketzerisch bezeichneten Werke öffentlich verbrannt wurden.

Ein anderer Gegner des Maimonides Daniel in Damask, ein Schüler Samuels, Oberhaupt der Schule zu Bagdad, war Jahre lang eifrig bemüht, feindliche Gesinnungen gegen die maimonidischen Werke zu verbreiten. Der berühmte Gelehrte Joseph b. Aknin in Haleb forderte in Gemeinschaft mit andern Gelehrten

---

<sup>1)</sup> R. A. b. David zu Maim. S. Teshubab 3; 7.

Abraham, den Sohn Maimonis auf, über Daniel den Bann auszusprechen. Abraham lehnte jedoch mit feinem Takte diese Zumuthung ab, theils weil er es unangemessen fand, sich in einer ihn so nahe angehenden Sache zum Richter aufzuwerfen, und theils, weil ihm der Grundsatz galt, daß kein Gelehrter seiner Ansichten wegen in den Bann gethan werden dürfe. Minder strupulös war David derzeit Nassi (wahrscheinlich zu Mosul), welcher auf Verlangen Josephs wirklich den Bann über Daniel verfügte, welchen er auch erst dann löste, als Daniel seine feindlichen Aeußerungen gegen Maimonides widerrufen hatte.<sup>1)</sup>

In Spanien rüsteten sich bedeutende Autoritäten zur Vertheidigung des Maimonides. Der berühmte R. Moseh b. Nachman in Gerona erließ (1232) ein Rundschreiben an alle Gemeinden Arragons, Navarra und Castiliens, worin er sie aufforderte, den Bann des R. Salomo und seiner Genossen zurückzuweisen. Noch weiter ging R. Bahya b. Moseh aus Saragossa, welcher sich in demselben Jahre mit anderen Gelehrten vereinigte und den Bann über R. Salomo und seine Schüler verhängte. Alle Gemeinden Arragons wurden eingeladen, diesem Beispiele zu folgen und auch ihrerseits Bann über die Gegner des hochverehrten Maimonides auszusprechen. Nachdem R. Bahya in diesem Schreiben die großen Verdienste des Maimonides hervorgehoben und die Richtigkeit der gegen denselben erhobenen Anklagen dargethan hat, sagt er: „Und nun kommen drei zerstörungssüchtige Menschen, welche das Volk mit ihren lügenhaften Lasterungen beirren und verführen, sie schreiben mit Bitterkeit gegen unsern Lehrer (Maimonides) und beschuldigen ihn der Abtrünnigkeit. Ihre Worte finden Eingang bei Leuten von schwerfälliger Urtheilskraft und geringem Verstande, welche mit blöden Augen und stumpfen Sinnen behaftet sind. Diese haben sie der Art mit ihrem Munde zu bethören, mit ihrer Zunge zu belügen, so sie ganz und gar zu umnebeln gewußt, daß

---

<sup>1)</sup> Jost G. des Judenth. 3. S. 11.

sie ihre Zustimmung dazu gegeben, alle Jene in den Bann zu thun, welche in den Büchern Madda und Moreh lesen oder mit weltlichen Wissenschaften sich befassen. Darob empört sich unser Herz, unser Innerstes erglüht, Feuer sprühet aus unserem Munde, als höchst unrein müssen wir den Weg dieser Lasterer bezeichnen, denn sie haben sich selbst öffentlich gebrandmarkt, sie haben zu ihrer eignen Sünde noch die Schuld hinzufügt, andere zur Sünde verleitet zu haben. Und nun, in unserm Eifer, im Feuer unseres Grimmes, wenden wir uns an alle Gemeinden des Königreichs Arragon, um ihnen zu Gemüthe zu führen, daß sie sich vereinigen, um ihre Seele zu verwahren, daß sie uns ihren Beistand bieten, mit uns in den Kampf gehen zur Heiligung des göttlichen Namens, den jene Verleumder entweihen, daß sie uns ihre Zustimmung geben, jene in den Bann zu thun, sie auszuschließen und von der Gemeinschaft der Vertriebenen Israels sie zu sondern von nun an bis in Ewigkeit. So haben auch wir in der Gemeinde Saragossa es gethan, wir haben verbannt und ausgeschlossen Salomo b. Abraham aus Montpellier und seine zwei Schüler David und Jonah und alle Jene, welche ihre Zunge in ungebührlicher Weise gegen den oben erwähnten Lehrer schon gebraucht oder noch gebrauchen werden, und sie sollen, so lange im Banne bleiben, bis sie den eingeschlagenen bösen Weg verlassen, ihre Handlungsweise ändern und von der unternommenen Gewaltthätigkeit sich lossagen. Denn es wäre eine Schande für uns, mit solchen Menschen irgend eine Gemeinschaft zu haben, in so lange sie nicht ihr verstocktes, hochfahrendes und übermüthiges Herz aufthun und der Besserung zugänglich machen. Wird aber durch das von uns eingeleitete Verfahren die erwünschte Wirkung nicht erzielt, verharren sie noch ferner in ihrer trotziger Widerspenstigkeit, so vereinigt auch Ihr, Männer des ganzen Landes Arragon! Euch beim Empfang dieses Schreibens mit uns, nehmet es Euch zu Herzen, zerreißeet Euer Gewand (zum Zeichen der Entrüstung), gebet Euern Eifer für den Ewigen, Euern Gott, zu erkennen, indem Ihr es nicht gestattet, daß sein Name entweihet werde, thuet nach unserem



Beispiele und stehet uns bei, die Ausgearteten unseres Volkes aus unserer Mitte auszuräumen. Haben sie treulos gehandelt gegen die Lehre unseres Gottes, so mögen sie auch ferner an der Gemeinde Israels keinen Antheil haben. Und schreibet diesen Cuern Beschluß nieder, verwahrt ihn wohl, damit er den kommenden Geschlechtern zum Zeugniß diene gegen jene Widerspenstigen, die in ihrem Starrsinne verharren, und damit auch Jeder, der dieses Document in der Zukunft liest, wisse, wer diesem Beschlusse seinen Namen beigefügt. Jene Sünder aber, die so schwere Schuld auf ihre Seele geladen, mögen verstummen, stets sollen sie ausgeschlossen, verlassen und vereinsamt bleiben, während wir in Ehren auf unserem Posten uns behaupten.“<sup>1)</sup> Schriftliche Beitrittserklärungen erfolgten aus Monteson, Huesca, Calaa, Lerida und andern Gemeinden.<sup>2)</sup>

Spätere Umtriebe gegen die Schriften des Maimonides bestimmten den Nassi Isai b. Hiskiah, Oberhaupt der Schule zu Damask, eine Bannbulle folgenden Inhaltes gegen Salomon Petit als den Urheber dieser Wühlerei und seinen Anhang zu erlassen:

„Zur Ehre des Gottes Israels und seiner heiligen Lehre, wie Derer, die ihr obliegen und sie erhalten, fühlen wir Isai b. Hiskiah Nassi, Oberhaupt aller zerstreuten Gemeinden Israels, und unser Rabbinen-Collegium uns bewogen, einen Damm zu ziehen, daß nicht jeder Muthwillige es wage, sich gegen die Thorah-Vertreter zu erheben. Denn wir vernehmen das allbekannte Gerücht, daß ein Wühler aufgetreten ist gegen den großen Lehrer Moseh b. M. sel. Andenkens, der ganz Israel durch seine herrlichen und jedem Gesezforcher werthvollen Werke, Mischnah-Thora und Moreh, erleuchtet, in welchem lehtern er die ganze Theologie umfaßt, und Unglauben und Offenbarungsleugner bekämpft und widerlegt; besagter Wühler verbreitete schon früher über dieses Buch Verleumdungen aller Art.

<sup>1)</sup> Maim. Briefe edit. Amsterdam f. 31. b.

<sup>2)</sup> Daselbst. Jost G. d. Judenth. 3. S. 15.



Wir erließen eine Verwarnung gegen Jeden, welcher das Buch Moreh herabsetzen und es bekritteln würde, weil wir unserem vollkommenen Gesetz zufolge nicht ohne vorhergegangene Verwarnung strafen wollten. Nun aber hat derselbe nicht nur unsern angebotenen Bann unbeachtet gelassen, sondern sein Vergehen noch verstärkt, indem er in die fernen Länder über See gereist ist und Briefe mit angeblichen Unterschriften aufweist, welche fordern, das Buch Moreh nicht zu lesen, sondern es für immer der Vergessenheit zu übergeben. Ein Theil der angegebenen Unterschriften besteht aus Namen, welche unserer Verwarnung brieflich beigetreten waren, worin wir Diejenigen mit Bann bedrohten, welche es wagten, unsern Lehrer Moseh oder eines seiner Werke verleumderisch anzugreifen. Auf diese Weise ist er in unsern Händen (d. h. als Lügner überwiesen). Nachdem wir nun sehen, daß der Wühler unserm Beschluß nicht Folge geben will, vielmehr das Buch Moreh verleumdete, ist kein Grund für uns da, ferner gegen ihn zurück zu halten. Wir beschließen daher und sprechen Bann über ihn aus — hier folgt sein Name — über ihn und jeden, sei es Mann oder Frau, Klein oder Groß, welcher unsern Lehrer Moseh oder sein Werk Moreh vor Einem oder Vielen ungebührlich beurtheilt, oder behauptet, es sei darin Kezerei oder Verleitung zur Kezerei, oder vor Einem oder Vielen mündlich oder schriftlich erklärt, man dürfe es nicht lesen, müsse es vielmehr der Vergessenheit übergeben. Wer irgend eine Schrift oder Abschrift oder Beitrittszusage oder einen Brief mit jenen Unterschriften in Händen hat, worin etwas in diesem Sinne gesagt ist, soll dieselben aus seinem Besitz und Bereich schaffen und solche dem Nagid (Oberhaupt der ägyptischen Gemeinden) unserm Lehrer David, Sohn des Abraham sel., And. (Sohns Maimonis) oder einem seiner Söhne, binnen drei Tagen nach Lesung unseres Befehls einliefern. Dieser soll nämlich, sobald er auch nur vor 10 Israeliten verlesen worden, immer weiter mündlich mitgetheilt werden. Wer irgend, woher es auch sei, Schriften empfängt, worin etwas von oben erwähnten Ansichten, die wir verwerfen, geschrieben steht, darf sie nicht abschreiben oder

Andern zeigen, sondern Jeder ist verpflichtet, den Besitzer mit unserm Beschluß bekannt zu machen, daß solche an David oder einen seiner Söhne einzuliefern sind, und wo keiner von diesen sich befindet, soll der Besitzer sie vor 10 angesehenen maimonidisch gesinnten Israeliten vorzeigen, daß solche sofort verbrannt werden. Wer einen dieser Punkte übertritt, soll verwünscht, ausgeschlossen und mit schwerem Bann belegt sein, er und die ihn freundlich aufnehmen oder ihm Beistand leisten oder ihm gar beistimmen. Ebenso, wer sich ein Geschäft daraus macht, solche Schriften, die wir vertilgt wissen wollen, und die dem Nagid David auszuliefern sind, irgendwo einzuführen. Ebenso Jeder, welcher Schriften der Art verheimlicht. Und wenn, Gott bewahre, einer von Denen, die in Akko (dem Aufenthaltsorte des Salomo Petit) sich aufhalten oder noch dahin kommen, dergleichen Schriften in Händen hat und unserm Beschluß Trotz bietet, und solche nicht, wie oben gesagt, ausliefern will, so gestatten wir hiermit Jedermann, sie durch jedes Mittel, selbst durch nichtjüdische Behörden, ihm abzunehmen. Und wer unsern Beschluß aufrecht hält, den wird Gott bewahren und segnen."

Folgt das Siegel des Nassi, darstellend einen liegenden Löwen, mit erhabener Bordertage dicht am Kopf, dann: Dies ist mein Befehl, und hier meine Unterschrift: Ich Isai b. Hizkiah b. Isai, der Nassi, unter Beistritt meiner Gefährten, der Richter und dazu noch der Vornehmen und Weisen.

Geschehen im Thammuz 5046 (d. i. Sommer 1286).

Hier folgen in der Mitte zwei Reihen Unterschriften zu beiden Seiten und einige darunter, zusammen 12.<sup>1)</sup>

Das Aktenstück wurde von den Gelehrten aus Safet im Beisein mehrerer Gelehrten aus Akko am Grabe Maimonis zu Tiberia verlesen und dann von allen mit Wiederholung des Inhalts (unter

<sup>1)</sup> Nach einer Handschrift der k. k. Bibl. zu Wien v. Dr. Jakob Auerbach im K. Hem. 3. S. 169—173 veröffentlicht, übersetzt nach Jost G. d. Judenth. 3. S. 20. u. ff.

Hinzufügung der Worte, es seien alle die verurtheilten Schriften in die Hand des Nagid oder seiner Freunde oder seiner Bevollmächtigten auszuliefern) und einigen Segenssprüchen für jeden Friedensstifter, von vier Personen unterschrieben.

Wenige Jahre nachher erhob sich ein neuer Kampf nicht mehr gegen Maimonides, dessen Werke sich nunmehr eine unbestrittene, allgemeine Anerkennung erworben hatten, wohl aber gegen die Auswüchse der von ihm eingeführten Philosophie. Viele Gelehrte, besonders Südfrankreichs, waren für die Ergebnisse der Aristotelischen Philosophie so eingenommen, daß sie sich zu dem Schlusse berechtigt glaubten, diese erhabnen Wahrheiten müssen auch in dem Buche der Bücher, in der h. Schrift, wenn auch in verblümter Weise, enthalten sein, und wie zur Zeit des gelehrten Alexandriner Philo war man auch jetzt ernstlich beflissen, das Wort Gottes zur Hauptschatzkammer griechischer Weisheit zu machen. Die Allegorie mit ihren weittragenden Schwingen sollte den Leser der h. Schriften in raschem Fluge aus dem Garten Eden in den Hain der Hesperiden versetzen, die Symbolik war der Zauberstab, welcher an den geschichtlichen, wie an den gesetzlichen Theil des Gotteswortes gelegt, dieses in philosophische Sentenzen, wie man sie bei Plato und Aristoteles fand, verwandeln sollte. Diese Methode, die h. Schriften zu behandeln, hat, wenn nicht schon bei Lebzeiten des Maimonides,<sup>1)</sup> so doch gewiß bald nach seinem Ableben begonnen und gegen das Ende des 13. Jahrhunderts ihren Culminations-

---

<sup>1)</sup> Der dem Maimonides zugeschriebene Brief an seinen Sohn Abraham (Maim. Briefe 1.) enthält gewiß einen starken Anlauf zu einer sehr kühnen Allegoristik, denn hier ist schon Paraoh das Bild des bösen Triebes, Israel des menschlichen Verstandes, Mosch der göttlichen Vernunft u. s. w. Ist nun auch dieser Brief, wie die gediegene Forschung Rapoport's (Jeschurun 1857. S. 48) es sehr wahrscheinlich macht, untergeschoben oder verfälscht (Jost G. d. Judenth. 3. S. 4. hält die Authenticität desselben aufrecht), so scheint doch der ganze Inhalt dafür zu sprechen, daß die Abfassung desselben in eine nicht viel spätere Zeit zu setzen sei.

punkt erreicht. In dieser Periode gab es in Südfrankreich Gelehrte, welche keinen Anstand nahmen, öffentlich in Synagogen und Lehrhäusern dem Volke zu lehren, unter Abraham und Sara seien Geist und Materie, unter den 12 Söhnen Jakobs der Thierkreis zu verstehen, Amalek bedeute die böse Begierde u. dgl. m. Auch den Geboten und Verbotten der Bibel wurden phantastische Deutungen gegeben. Lag es nun auch nicht in der Absicht dieser Gelehrten, die geschichtlichen Ueberlieferungen der h. Schrift in Abrede zu stellen oder von der Ausübung der religiösen Gebote ihrem einfachen Wortsinne nach zu dispensiren, so waren doch solche höchst unbesonnene Erklärungen nur geeignet, das Volk in der Auffassung der h. Schrift irre zu machen, und der Vernachlässigung der Ceremonialgesetze das Wort zu reden. Kein Wunder, wenn die bedächtigen und strenggläubigen Gelehrten diesen Ausschreitungen nicht ruhig zusehen mochten. Abba Mari b. Moseh, ein namhafter Gelehrter aus Montpellier und noch andere Gelehrte wendeten sich deshalb an den hochverehrten R. Salomo b. Abraham b. Adereth in Barcelona, den sie aufforderten, diesen bereits weit verbreiteten Unfug durch einen gegen die allegorisirenden Philosophen zu schleudernden Bannstrahl zu unterdrücken. R. Sal. b. Adereth geht nach mehrfachen Verhandlungen, wenn auch ungerne, auf diesen Antrag ein, und in Verbindung mit nicht wenigen andern Gelehrten spricht er einen zweifachen Bann aus:

1. Ueber Diejenigen, welche in ihren öffentlichen Vorträgen den geschichtlichen oder gesetzlichen Theil der h. Schrift allegorisiren, und
2. Ueber Alle, die mit der griechischen Philosophie und den Naturwissenschaften (mit Ausnahme der Arzneikunde) vor dem zurückgelegten 25. Lebensjahre sich befassen.

Die erste Bannbulle spricht sich zuvörderst über den Mißbrauch der jedes Maß überschreitenden Allegorisirungen und den Nachtheil, welcher der Religion aus denselben erwächst, in scharfen Worten aus und fährt dann, an die Gesammtheit Israels sich wendend, folgendermaßen fort: „Höret es, ihr Zeitgenossen alle! hat denn Israel keine treue Kinder mehr, gibt es denn Niemand mehr, der



mit Eifer der Gotteslehre sich annehmen wollte? Gibt es denn unter allen Söhnen, die Israel erzeugt, keinen, der als Leiter und Führer in religiösen Angelegenheiten gelten könnte?

Ganz Israel ist verpflichtet, jene Männer, die so schwer an ihrer eignen Seele sich versündigt haben, in den Bann zu thun und sie auszuschließen, und es soll ihnen ihre Sünde nicht vergeben werden, bis sie dem Tode und der Höllestrafe verfallen sind und ihr Leib im ewigen, niemals der Ansäufung bedürfenden und nie verlöschenden Feuer lodert. Und nun verhängen wir nach dem Rathschlusse der Engel und nach dem Ausspruche der Heiligen Bann und Ausschließung über alle jene Verbrecher, welche die oben erwähnten Verlästerungen sich zu Schulden kommen lassen, sie sind verurtheilt sowohl vom himmlischen Gerichte, als vom irdischen Gerichte zum Hinabsinken in die tiefste Tiefe, bis sie aufrichtig bereuen und sich bessern, nicht mehr zu ihren Irrthümern zurückkehren und sowohl unsere h. Gotteslehre, als die Worte unserer Lehrer, gesegneten Andenkens der Verfasser des Talmud, weder hemängeln noch entstellen. Und was die Bücher betrifft, die in dem oben erwähnten Sinne verfaßt worden sind, so sollen die Verfasser wie Gözendiener und die Bücher selbst, wie die Bücher der Zauberer betrachtet werden, und wer von diesen Büchern Gebrauch macht oder sie in seiner Behausung behält, soll ebenfalls dem Banne und der Ausschließung verfallen sein, bis er sie den Flammen übergibt, auf daß sie zu Grunde gehen und ihr Name nimmer erwähnt werde; sowie die h. Schrift in Bezug auf die Gözenbilder vorschreibt, sie zu verbrennen und ihre Namen der Vergessenheit zu überlassen. Wer aber bereut und sich bessert, dessen wird der Himmel sich erbarmen, er wird Trost empfangen im irdischen Jerusalem und im himmlischen Jerusalem, und dieser Fluch wird sich in Segen verwandeln, er wird glücklich sein in jeder Unternehmung, er wird zum Leben und zur Glückseligkeit verzeichnet werden, er wird leben, um das Antlitz Gottes zu schauen, wenn er dereinst am jüngsten Tage alle Völker richtet. Denn die Sünder, welche mit aufrichtigem Herzen sich gebessert, stehen noch höher als die



Frommen, welche nie gesündigt haben. Und um Willen des Allerbarmer's und der Verdienste unserer Väter möge dem jüdischen Volke die freudige Verheißung werden, daß es der h. Gotteslehre nie entrückt werden soll. So möge es Gott wohlgefällig sein. Amen."

Salomo b. Abraham b. Abereth.

Es folgen noch 32 Unterschriften, unter den letzten die beiden Söhne der R. S. b. Abereth, Isak und Jehuda.<sup>1)</sup>

In minder heftigen Ausdrücken ist die zweite Bannbulle gegen das allzufrühe Studium der griechischen Philosophie abgefaßt, sie lautet:

„Wehe der Menschheit über die Vernachlässigung der Thora, denn ihre eignen Kinder sagen sich los von ihr, entreißen ihr Schmuck und Diadem, jeder seine Rauchpfanne in der Hand, opfern sie den Söhnen Savans (Griechenlands) und den Söhnen Returas (Arabiens), wie Simri führen sie das Midjanitische Weib öffentlich vor,<sup>2)</sup> womit sie nur an ihrem eignen Verderben arbeiten. Sie entziehen der ältern Tochter das ihr gebührende Recht, und wenden den jüngern widerrechtlich die Erstgeburt zu. Gleich den Abtrünnigen spotten sie der Thora, treten ihr keck entgegen, wie die Unholde auf offener Straße, und auch ihren Kindern lehren sie sich in gleicher Weise zu benehmen. Darum, als wir gesehen die gefährliche Schlinge angelegt in einem Winkel der Erde, gegen die schüchterne Taube gerichtet, welche im Felsenriße nistet, da erbehten wir in unserem Herzen und die Furcht überkam uns, daß dieser verderbliche Aussatz sich noch weiter verbreiten könnte, und wir haben uns erhoben und haben einen Bund geschlossen zur Ehre Gottes und zur Ehre seiner Lehre, die wir und unsere Vorfahren am Sinai empfangen haben, um zu verhüten, daß irgend ein Abtrünniger sich unter uns mische und Dornen und Disteln in unsere Wohnungen eindringen. Knechte sind wir, Knechte Gottes, er hat uns geschaffen

<sup>1)</sup> Abereth R. G. A. 417. Minchat Kanaoth edit. Preßburg S. 153.

<sup>2)</sup> Numer. 25; b.

und ihm wollen wir auch fortwährend angehören; daher haben wir beschlossen und für uns, für unsere Nachkommen und für alle, die sich uns anschließen, die Verbindlichkeit übernommen, daß kein Mitglied unserer Gemeinde, unter Strafe des Bannes, innerhalb eines Zeitraumes von 50 Jahren, vom heutigen Tage an, in den Büchern der Griechen, welche sie über Philosophie und Naturwissenschaften verfaßt, es sei in den Originalwerken oder deren Uebersetzungen, vor dem zurückgelegten 25. Lebensjahre lerne und daß auch kein Mitglied unserer Gemeinde irgend einem Glaubensgenossen, welcher das Alter von 25 Jahren noch nicht erreicht hat, in den genannten Wissenschaften Unterricht ertheile. Zu diesem Beschlusse hat uns bewogen die Besorgniß, es könnten diese Wissenschaften ihre Bearbeiter der Gotteslehre abwendig machen, welche über alle diese Wissenschaften steht. Und wie sollte auch der Mensch sich nicht scheuen, Menschenweisheit, gebauet auf Meinung, Annahme oder Beweis, der Weisheit des Höchsten entgegen zu stellen, da doch das Wesen Gottes mit uns durchaus nichts gemein hat? Der Mensch, der Lehmhüttenbewohner, will er über seinen Herrn und Schöpfer zu Gerichte sitzen, will er sich vermessen, darüber ein Urtheil zu fällen, was seinem Gotte zu vollbringen möglich oder nicht möglich ist? Solche Anmaßungen führen endlich zur vollständigen Leugnung der Offenbarung Gottes, vor welcher Gefahr nur Derjenige geschützt ist, welcher sich ausschließlich mit der Thora beschäftigt. Von unserm Verbote haben wir ausgenommen die Heilkunde, obschon auch diese zu den Naturwissenschaften gehört, weil die Thora dem Arzte gestattet, seine Kunst auszuüben. Beschluß und Bann haben wir ausgesprochen im Angesichte der Gesetzrolle, in Gegenwart der ganzen Gemeinde am Sabbathe,<sup>1)</sup> als gelesen wurde die Paraschah Ele ha Debarim im J. d. W. 5065 (1305).

Gez. Salomo h. Abraham b. Adereth.

<sup>1)</sup> Es war dies gegen den deutsch-französischen Mißbrauch, nach welchem am Sabbath kein Bann verhängt werden durfte. S. Buch der Frommen 409. Orach Chajim 306.

Es folgen noch 36 Unterschriften.<sup>1)</sup>

Ein Gegenbann, welcher von den Freunden der Philosophie über ihre Gegner ausgesprochen wurde, ist von Adereth und seinen Anhängern als nichtig erklärt worden.<sup>2)</sup>

Eine ausgedehnte Anwendung erhielt jetzt der Bann in Gemeindeangelegenheiten, die alle mit Hilfe des Bannes geordnet wurden. So wurden die Gemeindesteuern umgelegt nach den Vermögensverhältnissen, indem ein Bann ausgesprochen wurde über alle Jene, welche den Stand ihres Vermögens nicht gewissenhaft angeben. Diese Einrichtung findet sich schon bei Mordechai (gest. 1310).<sup>3)</sup>

Auch sonstige Gemeindevorrichtungen, wie sie nach den örtlichen Verhältnissen als nothwendig oder ersprießlich erschienen, erhielten durch den Bann ihre Kraft und ihre Stütze. So verbietet eine Gemeinde unter Strafe des Bannes, den Wein theurer als zu einem festgesetzten Preise zu verkaufen.<sup>4)</sup>

Eine Gemeinde stellt an die fremden Glaubensgenossen, welche in ihrem Bezirke Handelsgeschäfte treiben, die Forderung, mit Androhung des Bannes, zu den königlichen Steuern, welche diese Gemeinde zu entrichten hat, beizutragen.<sup>5)</sup>

Eine andere Gemeinde verbindet sich unter Bann ihren Gläubigern gegenüber, zu deren Sicherheit, zur Verfallzeit ihrer Schuld nicht eher einen Gottesdienst mit Minjan (unter Theilnahme von zehn erwachsenen männlichen Personen) abzuhalten, bis sie ihre Schuld abgetragen haben werde.<sup>6)</sup>

Eine Bruderschaft verbindet sich unter Bann, nirgend ein Gebet zu verrichten als in ihrem eignen Lehrhause.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Adereth R. G. A. 415.

<sup>2)</sup> Minchath Kanaoth 83.

<sup>3)</sup> Mordechai Baba bathra 482.

<sup>4)</sup> Adereth R. G. A. 590 u. 592.

<sup>5)</sup> Daselbst 664.

<sup>6)</sup> R. Ascher b. Jeschiel (gest. 1327) R. G. A. 3.

<sup>7)</sup> R. Isak b. Schescheth (gest. 1444) R. G. A. 467.

Eine Gemeinde setzt die Strafe des Bannes auf jede Theilnahme an irgend einem Gesellschaftsspiele um Geld.<sup>1)</sup>

Eine Gemeinde setzt den Bann darauf, wenn Jemand außer dem von ihr bestellten Schlächter sich unterfängt, in ihrem Bezirke zu schlachten.<sup>2)</sup>

In einem Orte wird unter Strafe des Bannes verboten, Wechselgeschäfte mit verrufenen Münzen zu machen.<sup>3)</sup>

Eine Gemeinde verordnet, daß schriftliche Verträge zwischen ihren Mitgliedern nur dann Gültigkeit haben, wenn sie von dem dazu bestellten Notare der Gemeinde aufgesetzt wurden, wer gegen diese Anordnung eine Einwendung erhebt, verfällt dem Banne<sup>4)</sup> u. dgl. m. — In Bezug auf diesen sogenannten „Bann der Gemeinde“ (Cherem ha-Kehilah) wurden im Laufe der Zeit bis zum Schlusse unserer Periode folgende Regeln festgesetzt:

1. Die Majorität der Gemeinde oder der von ihr beauftragte und in ihrem Namen handelnde Ausschuß (Tuba ha Ir) hat das Recht, jede ihm als nothwendig oder ersprießlich erscheinende Verordnung unter Strafe des Bannes zu erlassen.

Nur in dem Falle, wenn voraussichtlich einigen Gemeindegliedern ein bedeutender Nachtheil aus der betreffenden Verordnung erwachsen könnte, ist die Beistimmung eines ausgezeichneten, allgemein anerkannten Gelehrten nothwendig.<sup>5)</sup>

2. Die so von der Majorität erlassene Verordnung ist auch für die dagegen protestirende Minorität verbindlich und besteht auch für diese der Bann in voller Kraft.<sup>6)</sup>

3. Der Bann erstreckt sich auch auf alle Fremde, die in dem

<sup>1)</sup> Dasselbst 3. 178.

<sup>2)</sup> R. Ašer R. G. A. 7.

<sup>3)</sup> Zifferlein (gest. 1452) R. G. A. 281.

<sup>4)</sup> R. Ašer R. G. A. 9; 4.

<sup>5)</sup> R. J. b. Schescheth im Namen des Nachmanides bei R. J. b. Lew 1. p. 140. b.

<sup>6)</sup> Jore Dea 228; 33.



betreffenden Orte oder in dessen Umgebung innerhalb 2000 Ellen sich aufhalten. <sup>1)</sup>

4. Der Bann hat seine verbindliche Kraft nicht nur für die zur Zeit gegenwärtige Generation, sondern auch für alle kommenden Geschlechter, insolange derselbe nicht gelöst wird. <sup>2)</sup>

5. Hat der Bann die Wahrung eines religiösen oder moralischen Gesetzes zum Gegenstande, so bleibt er auch für Diejenigen in voller Kraft, welche den Ort und seine Umgebung verlassen, selbst mit der Absicht, in denselben nie wieder zurückzukehren; es sei denn, daß die Verhältnisse des neuen Wohnortes den unter ganz verschiedenen Umständen verhängten Bann völlig überflüssig erscheinen lassen. <sup>3)</sup>

6. Wer eine Verordnung, die unter Bann erlassen wurde, übertritt, ist nicht eher als gebannt zu betrachten, so, daß sein Umgang gemieden werden müßte, bis dies von der Gerichtsbehörde oder vom Gemeindevorstande öffentlich bekannt gegeben worden. <sup>4)</sup>

In ganz ähnlicher Weise wurde im J. 1418 vom Papste Martin V. die Verordnung erlassen, daß in Zukunft der Umgang mit einem Gebannten nur dann die Strafe des kleinen Kirchenbannes nach sich ziehe, wenn derselbe ausdrücklich und namentlich excommunicirt und dieses öffentlich bekannt gemacht sei. <sup>5)</sup>

7. Der Bann wird gelöst durch die Majorität der Gemeinde oder den in ihrem Namen handelnden Ausschuß, und es kann die Lösung desselben selbst dann statt finden, wenn der Beweggrund, welcher den Bann veranlaßt hatte, nicht behoben wurde. <sup>6)</sup>

8. Ist jedoch der Bann in strengerer Form ausgesprochen worden, hat man sich bei der Verhängung desselben der Schofar-

<sup>1)</sup> Mordechai Chulin 711. J. D. 228; 33.

<sup>2)</sup> R. Ascher 5; 4. J. D. 228; 35.

<sup>3)</sup> J. D. 228; 29.

<sup>4)</sup> R. J. b. Schescheth R. G. A. 33. J. D. 324; 22.

<sup>5)</sup> Fessler Kirchenbann S. 20.

<sup>6)</sup> Adereth R. G. A. 815. J. D. 228; 25 u. 27.



töne, der aufgeblasenen Schläuche und der Fackeln bedient, so kann die Lösung desselben nur durch drei fremde Gelehrte, welche nicht zur betreffenden Gemeinde gehören, geschehen.<sup>1)</sup>

9) Ist der Bann zum Schutze eines religiösen oder sittlichen Gesetzes erlassen worden, so z. B., wenn eine Gemeinde die Spiele um Geld unter Strafe des Bannes verbietet, so ist ein solcher Bann jederzeit und unter allen Verhältnissen unlösbar.<sup>2)</sup>

10) Entsteht ein Zweifel über den Sinn einer Bannverordnung, so sind Diejenigen, welche den Bann verhängt haben, auch berechtigt den Sinn desselben zu erklären.<sup>3)</sup>

11. Die Lösung des Bannes hat keine rückwirkende Kraft, und es werden Diejenigen, welche die betreffende Verordnung übertreten haben, durch die später erfolgte Lösung von der Strafe des Bannes nicht befreiet.<sup>4)</sup>

12. Eine von der Regierungsbehörde erzwungene Lösung des Bannes hebt denselben nicht auf, und es bleibt derselbe nach wie vor in seiner Kraft. Die von der Regierung angeordnete Uebertretung des Bannes kann jedoch nicht als sündhaft betrachtet werden.<sup>5)</sup>

13) Eine Bannverordnung, bei welcher der größte Theil der Gemeinde nicht gut bestehen kann, hat keine Gültigkeit.<sup>6)</sup>

14) Wer eine Bannverordnung übertritt, wird zu keinem Eide und zu keiner Zeugschaft zugelassen.<sup>7)</sup>

Der Bann wurde ausgesprochen von dem Vorbeter (Chasan) in der Synagoge, während er die Gesetzbülle im Arme hielt, und

<sup>1)</sup> Adereth 695. J. D. 228; 25.

<sup>2)</sup> Dasselbst 696. J. D. 228; 28.

<sup>3)</sup> R. J. b. Schescheth R. G. A. 1; 145. J. D. 228; 50.

<sup>4)</sup> Adereth 695. J. D. 228; 26.

<sup>5)</sup> R. J. b. Schescheth 1; 422. J. D. 228; 47 u. 51.

<sup>6)</sup> Isserlein Decis. 252. J. D. 228; 50.

<sup>7)</sup> Löffesoth Schebuoth 46. b. Ch. M. 34; 5.

mit der stereotypen Formel: „Im Namen Gottes und im Namen der Gemeinde,“ begonnen.<sup>1)</sup>

R. Jehuda der Fromme (gest. 1224) gibt noch über den Bann folgende minder wesentliche Bestimmungen: man soll keinen Bann verhängen weder am Sabbath noch in der Nacht, auch sollen nicht zwei Bannverordnungen an demselben Tage ausgesprochen werden. Am Sabbath soll der Bann unstatthaft sein, weil mit demselben eine Verfluchung verbunden ist, der Sabbath aber ein Tag des Segens und nicht des Fluches sei. Minder einleuchtend ist das, womit die Unzulässigkeit der Bannverordnung während der Nacht und des Doppelbannes am selben Tage motivirt wird, ob- schon Bibelstellen dazu herbeigezogen werden.<sup>2)</sup>

Man soll mit einem dem Banne der Gemeinde Verfallenen weder zu Wasser noch zu Lande reisen, um in das ihm bevorstehende Unglück nicht mit hineingezogen zu werden. Auch darf man sich mit einem Gebannten ohne die besondere Erlaubniß des Gemeinde-Ausschusses in keinen brieflichen Verkehr einlassen.<sup>3)</sup>

Ist ein Raub oder Diebstahl verübt worden, und man hat über die Verbrecher den Bann verhängt, in Folge dessen das geraubte oder gestohlene Gut vollständig dem rechtmäßigen Eigenthümer zurückerstattet worden ist, so sollen die Uebelthäter ihres bereits gefühnten Verbrechens wegen nicht beschimpft und nicht beleidigt werden.<sup>4)</sup>

Erkrankt ein von der Gemeinde Gebannter, so soll für ihn das übliche Gebet in der Synagoge (Mi scheberach) nicht verrichtet werden.<sup>5)</sup>

Stirbt ein Gebannter, ohne daß der Bann gelöst worden,

<sup>1)</sup> Loßefoth Schebuoth 29. b. J. D. 228; 25.

<sup>2)</sup> Buch d. Frommen 409.

<sup>3)</sup> Buch d. Frommen 398.

<sup>4)</sup> Daselbst 594.

<sup>5)</sup> Daselbst 798.

so ist ihm sein Grab wenigstens in einer Entfernung von acht Ellen von andern Grabstätten anzuweisen.<sup>1)</sup>

Angerathen wird, in einem Orte sich nicht ansäßig zu machen, dessen Bewohner im Geruche stehen, es mit Bann und Schwur nicht genau zu nehmen, denn alle sonstigen Sünden finden noch in diesem Leben eine Sühne durch Reue und Besserung, aber die Verletzung von Eid und Bann kann erst durch den Tod vollständig gesühnt werden. Es ist aber nicht leicht möglich, mit solchen Mitbürgern nicht in einen Verkehr zu treten, ihnen nicht einen Dienst zu leisten oder von ihnen eine Leistung zu empfangen, und in beiden Fällen macht man sich selbst der Uebertretung des Bannes schuldig, die allein so schwer wiegt als die Uebertretung aller fünf Bücher der Thora. Endlich muß auch der Fromme unter solchen Leuten zu Schaden kommen, denn kommt es zu einer Steuerumlage (natürlich unter Bann), so werden die Ruchlosen, welche den Bann nicht scheuen, ihr Vermögen nicht gewissenhaft angeben, daher mit einem geringeren Beitrage davon kommen, wodurch die Frommen mehr, als recht und billig ist, belastet werden müssen.<sup>2)</sup>

In einer Gemeinde standen Einige im Verdachte, auf den Bann eben kein großes Gewicht zu legen, als es daher zu einer Steuerumlage kam, wollte die Gemeinderepräsentanz den Bann nicht in Anwendung bringen, wählte vielmehr einen Vertrauensmann, der die Steuer nach eigenem Ermessen repartiren sollte. Der Gewählte brachte die Sache vor einem Gelehrten, und dieser gab den Bescheid, es solle, wie immer, beim Banne bleiben; denn sagte er: Wenn der Eine oder der Andere den Bann übertritt und sein Vermögen geringer angibt, so ist das seine eigne Schuld, wofür er allein zu büßen hat, legst du aber einem Gemeindegliede

---

<sup>1)</sup> Buch d. Frommen 707.

<sup>2)</sup> Dasselbst 106 u. 410.

eine größere Steuer auf, als seine Vermögensverhältnisse erlauben, so machst du dich des Raubes schuldig. <sup>1)</sup>

Auch die Umlagen zu wohlthätigen Zwecken wurden mit Hilfe des Bannes gemacht. Von der Ehefrau soll in der Regel keine milde Spende ohne Vorwissen des Mannes angenommen werden; weiß aber die Frau, daß der Mann den Bann nicht achtet und weniger beiträgt, als seine Vermögensverhältnisse erwarten lassen, und sie findet sich bewogen, das Vergehen des Mannes gut zu machen, indem sie das Fehlende heimlich ersetzt, so wird es von ihr angenommen und die Frau ist lobenswerth. <sup>2)</sup>

Wenn in einem Orte eine Bannverordnung beschlossen und gefertigt wird, die Frommen und Gewissenhaften aber im voraus wissen, daß es in der Gemeinde gewaltthätige Leute gibt, welche das Recht nicht achten und den Bann übertreten werden, so sollen sie lieber sich der Mitfertigung enthalten. <sup>3)</sup>

Wenn in einem Orte Juden ihrer Religion wegen bedeutende Verationen zu erleiden hatten und endlich abziehen mußten oder ausgetrieben wurden, so wurde über den Ort der Bann ausgesprochen, d. h. es wurde verordnet, daß kein Jude sich ferner in dem Orte niederlassen dürfe, ohne der Strafe des Bannes zu verfallen. In dieser Beziehung wird nun angerathen, den Bann nur für die Dauer der gegenwärtigen Obrigkeit zu verhängen, denn es könnte mit der Zeit eine andere, den Juden günstigere Obrigkeit kommen, und es sei unbillig, seinen Glaubensgenossen einen nur immer erträglichen Zufluchtsort unzugänglich zu machen. <sup>4)</sup>

Anderseits wurde von Manchen die Strupulosität so weit getrieben, daß sie nicht einmal eine Stadt bewohnen wollten, welche im Namen einige Ähnlichkeit mit dem unter Bann stehenden Orte hatte. Und selbst wenn der auf einem Orte lastende Bann,

<sup>1)</sup> Buch d. Frommen 1111.

<sup>2)</sup> Daselbst 1046 u. 1047.

<sup>3)</sup> Daselbst 1100.

<sup>4)</sup> Daselbst 424.



nachdem günstigere Verhältnisse eingetreten waren, gelöst worden, wollten die Frommen doch nicht die ersten sein, einen Aufenthalt in demselben zu suchen.<sup>1)</sup>

Kein Vater soll seinem Sohne einen Namen beilegen, den ein ihm bekannter oder befreundeter Gebannter getragen.<sup>2)</sup>

Sehr bemerkenswerth ist noch, daß der letzte Vers des letzten Propheten Malachi: „Er (der Prophet Eliah) wird zurückführen die Herzen der Väter sammt ihrer Kinder und die Herzen der Kinder sammt ihrer Väter, auf daß ich nicht komme und das Land schlage mit Bann (Vernichtung)“ dahin gedeutet wird, daß, nachdem Israel aus seinem Lande vertrieben worden und seine Selbstständigkeit verloren habe, den Frommen kein anderes Mittel bleibe, die Widerspenstigen zur Pflicht zurück zu führen, als der Bann.<sup>3)</sup>

Wer einer Bannverordnung entgegen handelt, wird Abrian (Gesetzüberträter) genannt. Am Vorabende des Versöhnungstages wurde in der Liturgie eine eigne Formel aufgenommen, welche die Bannbeschlüsse der Gemeinde in so weit lösen sollte, um in der Synagoge ungenirt mit den Abrianim beten zu dürfen.<sup>4)</sup>

Schwangere Frauen wurden aus der Synagoge geführt, wenn ein Bann ausgesprochen wurde, um gleichsam Mutter und Kind vor den verhängnißvollen Folgen einer Uebertretung der Bannverordnung zu verwahren.<sup>5)</sup>

Widerspenstigkeit gegen das jüdische Gericht und Uebertretung der Religionsgesetze wurden, wie früher, mit dem Banne bestraft. Es ergaben sich jedoch schon manigfache Konflikte mit der Landesbehörde, an die der Gebannte zuweilen appellirte, und die auch

<sup>1)</sup> Buch d. Frommen 1102.

<sup>2)</sup> Dasselbst a. a. O.

<sup>3)</sup> Dasselbst 405.

<sup>4)</sup> Mordechai Joma 725, vergl. Jnuz Ritus S. 97.

<sup>5)</sup> Isserls. Ch. M. 96 Ende.



keinen Anstand nahm, demselben in wirksamer Weise ihren Schutz angedeihen zu lassen. Es wurde daher statuiert, in einem solchen Falle der Gewalt zu weichen, indem man nicht verpflichtet sei, sich einer ernstlichen Gefahr auszusetzen oder sich der von der Landesbehörde angedrohten Strafe zu unterziehen, um den Bann aufrecht zu erhalten.<sup>1)</sup>

Wenn auch sonst jeder Gelehrte das Recht hatte, jede Uebertretung eines Religionsgesetzes mit dem Banne zu bestrafen, so durfte doch an diesem Akt kein unreiner Beweggrund, insbesondere kein Eigennutz und keine leidenschaftliche Gehässigkeit Theil haben, wenn der Bann gültig sein sollte. Es ereignete sich der Fall, daß ein Gelehrter seinen Nachbar, dem er gehässig war, wegen einer offenbaren Verletzung der Religionsgesetze in den Bann that. Aber man konnte es dem Gelehrten ansehen, wie er froh war, eine Gelegenheit gefunden zu haben, seinen Feind zu demüthigen. R. J. Isserlein<sup>2)</sup> erklärte den Bann für ungültig. „Denn“, sagte er, „wer einen Bann verhängt, der muß es thun im Namen Gottes zum Schutze des Gesetzes, oder um die Ehre Derjenigen zu wahren, welche mit der Gotteslehre sich befassen, er darf aber nicht dabei seinen eignen Nutzen, seinen eignen Vortheil im Sinne haben, noch weniger darf er bei einem solchen Akte an die Befriedigung seiner Leidenschaft denken. Läßt es sich aber nachweisen, daß dies wirklich der Fall sei, so hat der Bann durchaus keine verbindliche Kraft.“

Hingegen wird die Berechtigung des anerkannten Gelehrten, eine ihm zugefügte Ehrenbeleidigung sofort mit dem kleinen Banne zu bestrafen, aufrecht erhalten. Eine Versammlung wollte die Verfügung treffen, daß es fortan keinem Gelehrten zustehen solle, einer Ehrenbeleidigung wegen den Bann zu verhängen, aber dieser

<sup>1)</sup> Isserlein R. G. A. 276. J. D. 334; 48.

<sup>2)</sup> Isserlein R. G. A. 274.

Beschluß wurde, als den talmudischen Bestimmungen durchaus zuwiderlaufend, für ungültig erklärt.<sup>1)</sup>

Zugegeben wird jedoch, daß es der Gemeinde oder ihren Vorgesetzten frei stehe, wenn sie sehen, daß die Gelehrten durch ein ungeziemendes, herausforderndes Benehmen das unehrerbietige Betragen der Ungelehrten veranlassen, und daß der von den Gelehrten dann verfügte Bann mehr geeignet sei, Streit und Aergerniß zu häufen, als dieselben zu beseitigen, das Aussprechen des Bannes durch einen Privaten mit einer beliebigen Geldstrafe zu belegen. Die Gemeinde ist aber in keinem Falle berechtigt, den von einem Gelehrten, ohne Rücksicht auf das Gemeindestatut, ausgesprochenen Bann als ungültig zu erklären.<sup>2)</sup>

Ein Rabbiner, der von der Regierungsbehörde zu diesem Amte berufen wurde, ohne die nöthigen Fähigkeiten dafür zu besitzen, hat nicht das Recht, ihm zugefügte Beleidigungen durch den Bann zu bestrafen.<sup>3)</sup>

R. Jehuda der Fromme erzählt: „Es war einmal ein wegen seiner Frömmigkeit ausgezeichnete Mann, den ein Bösewicht fortwährend beschimpfte, nicht müde wurde, ihn mit den ärgsten Schmähungen zu überhäufen. Da wollte die Gemeinde den Unhold in den Bann thun, um ihn für seinen Frevel zu bestrafen und um andern Lästermäulern ein abschreckendes Beispiel zu geben. „Thuet das nicht“, sagte der Fromme, „erlaubet vielmehr, daß ich euch ein Beispiel gebe, wie man Unbilden gelassen ertragen kann, ohne sie zu erwiedern. Und wenn euch das Loos trifft, geschmäht und gelästert zu werden, so thuet es mir nach, ertragt es mit Geduld und achtet nicht auf die Stimme der Verworfenen. Heißt es nicht von Moseh: Er war der demüthigste unter allen Men-

<sup>1)</sup> Udereth R. G. A. 460. J. D. 334; 18.

<sup>2)</sup> R. J. b. Schescheth R. G. A. 1; 220. Isserles Darke M. T. J. D. 334 Ende.

<sup>3)</sup> R. M. b. Nachman R. G. A. 246. J. D. 334; 18.

ſchen? <sup>1)</sup> Dafür war er auch der größte der Propheten derjenigen, die da waren oder noch ſein werden. <sup>2)</sup> Auch heißt es: Du ſollſt dem Ewigen deinem Gotte nachwandeln, <sup>3)</sup> und der Herr ſpricht: <sup>4)</sup> Ich ſchwieg von je, war ſtill, hielt an mich.“ <sup>5)</sup>



## V.

### Von R. Joſeph Caro (1550) bis auf die neueſte Zeit.

Gleich im Anfange dieſer Periode begegnen wir einem Banne in der ganzen Strenge der gaonäiſchen Zeit. Ein gewiſſer Bondian Kreskas in Carpentras im Bezirke Avignon hatte die Tochter einer Frau geheirathet, die ehemals ſeinem Bruder angetraut, nach deſſen Tode ihm zur Leviratshehe zugefallen, aber durch die Ceremonie des Schuhauſziehens (Chalizah) von dieſer Verbindlichkeit befreit worden war. Einheimiſche Gelehrte hatten ihm die Eheſchließung mit der Tochter ſeiner ehemaligen, nun verſtorbenen Schwägerin ohne gründliche Kenntnißnahme von den bezüglichenden talmudiſchen Beſtimmungen erlaubt. Besser Unterrichtete proteſtirten gegen dieſe Entſcheidung, wendeten ſich an R. Haſ b. Immanuel de Latas in Bologna und auch er hielt die Eingehung einer ſolchen Ehe für widergeſeglich. Inzwiſchen wurde die in Rede ſtehende Ehe wirklich geſchloſſen und in ihr einige Kinder erzeugt. De Latas drang auf Scheidung, römische Gelehrte hingegen, welche von der Gegenpartei zu Rathe gezogen wurden, hielten entweder eine ſolche Ehe für ganz unverfänglich oder ſprachen ſich doch da-

<sup>1)</sup> Num. 12; 3.

<sup>2)</sup> Deuter. 34; 10.

<sup>3)</sup> Deuter. 13; 5.

<sup>4)</sup> Jeſaj. 42; 14.

<sup>5)</sup> Buch d. Frommen 182.

hin aus, daß auf eine Scheidung der nun einmal eingegangenen Ehe nicht gedrungen werden müsse. De Latas brachte den Fall vor dem berühmten R. Joseph Karo in Safet, auch er fordert unerbittlich die Scheidung und verordnet im Falle Kreskas sich diesem Urtheile nicht fügen sollte, denselben mit dem Banne zu belegen. Zwei Sendschreiben wurden in dieser Angelegenheit von R. J. Karo und seinem Kollegium an den Vorstand der Gemeinde zu Avignon und an die dortigen Gelehrten erlassen. Das erste Sendschreiben, nachdem es in gedrängter Kürze die Thatsache beschreibt und die Gesetzwidrigkeit derselben feststellt, schließt folgendermaßen:

„Darum seid Ihr, die Ihr Euch mit der Thora befaßt, ihre Gebote beobachtet und für die Handhabung ihrer Gesetze Sorge traget, verpflichtet diesen Kreskas zu nöthigen, zu verfolgen und zu drängen, bis er diesem seinem Eheeweibe den Scheidebrief gibt. Läßt er sich aber nicht dazu bewegen, so belegt ihn mit dem Fluche der Gelehrten, mit Ausschließung, Bann und Verweisung, laßt diesen Beschluß bekannt machen an Montagen und Donnerstagen in allen Synagogen der ganzen Gegend, jaget den Sündern Schrecken ein, und alle Welt mag es hören und sich scheuen, die Worte der Thora zu übertreten. Sollte er sich aber auch daran nicht kehren, so thuet es uns zu wissen, und auch wir im Lande Israels werden den Bann über ihn ausrufen lassen, auf daß er unrettbar zu Grunde gehe, wenn er nicht bereuet und sich bessert. Wir geben unsere Einwilligung, daß Ihr jede Zwangsmaßregel anwendet, um Kr. dahin zu bringen, daß er sich von diesem Weibe scheide, sowie wir unsererseits, mit Euerer Ermächtigung, ihn mit Bann und Ausschließung belegen werden, bis er den Worten der Thora gehorcht, sich bessert und von seiner Sünde geheilt wird. Und nun möge es Euch wohl gehen, wie es Eure reine Seele wünscht und wie es Eure Freunde wünschen, die für Euch zu Gott beten, daß er Euch schütze und bewahre vor Noth und Bedrängniß und Euch hinauf führe nach seinem heiligen Lande. Amen.“



Gegeben zu Safet in Obergalliläa am 18. Nisan im J. d. W. 5320=1560. Joseph Karo.

Es folgen noch zehn Unterschriften.<sup>1)</sup>

Das zweite Sendschreiben trägt das Datum vom 26. Nisan im J. d. W. 5322=1562, und lautet:

„An die hochgeehrten Vorsteher und Leiter der heiligen Gemeinde zu Avignon und dem dazu gehörigen Bezirke und vorzüglich an die ausgezeichneten Gelehrten daselbst unsern Gruß.“

„Wohl wird es Euch bekannt sein, was wir Eu. Wohlwürden bereits geschrieben in Bezug auf den B. Kreskas, welcher in Carpentras wohnt und die Tochter seiner Chaluzah (Schwägerin, welche die Ceremonie des Schuhausziehens bei ihm vorgenommen hatte) geheirathet, nach der Weisung einiger Gelehrten, die in ihrem Ausspruche sich geirrt, wie wir ihnen bereits geschrieben und bewiesen haben. Wir haben auch schon mit Euerer Zustimmung dem erwähnten K. befohlen, daß er bei Strafe der Ausschließung, des Bannes und der Ausweisung dieser seiner Ehegattin sogleich den Scheidebrief gebe, obschon er bereits Kinder mit ihr erzeugt hat, denn so fordert es das Gesetz. Es scheint aber, daß die Gelehrten, welche ihm diese Ehe erlaubt hatten, ihn noch gegenwärtig unterstützen, unsere Worte in den Wind schlagen, oder unsern Ausspruch verdrehen und ihm eine Deutung geben, die uns ganz fremd ist, u. s. w. — Daher wir im Namen des himmlischen Gerichts und im Namen des irdischen Gerichts ausschließen, bannen und verweisen, verfluchen und verwünschen den erwähnten B. Kreskas, er soll ausgeschlossen sein aus der Gemeinschaft der Vertriebenen Israels, man soll sich mit ihm nicht vereinigen zu keiner gottesdienstlichen Handlung, man soll seinen Sohn nicht beschneiden, er soll nicht begraben werden auf den Begräbnißplätzen der Israeliten, seine Speisen sollen wie die Speisen eines Nichtjuden betrachtet, sein Wein wie der auf dem Götzenthaltare geopfert Wein angesehen werden, es soll auf ihm lasten der

<sup>1)</sup> De Latas. R. G. A. edit. Wien S. 16.



ganze Fluch, wie er im Buche der Thora verzeichnet steht, wenn er nicht seiner erwähnten Ehegattin, der Tochter seiner Chaluzah, binnen drei Tagen, nachdem ihm dieser unser Beschluß bekannt geworden, den Scheidebrief gibt. Auch aber, den Priestern, welche Gott nahe stehen, den Gelehrten Israels, den Häuptern des Volkes, und dessen Anführern liegt es ob, ihn zu verfolgen, bis er zu Grunde geht oder unserm Beschlusse sich unterwirft. Sollte Jemand, was wir nicht wünschen, dieser unserer Verordnung noch immer hartnäckigen Trotz entgegensetzen, so thuet uns dies kund, und wir werden in allen Synagogen im ganzen Lande Israels an allen Montagen, Donnerstagen und Sabbathen den Bann über ihn aussprechen lassen, bis seine Sünde die ihr gebührende Strafe findet.

Gehorcht er aber unserm Ausspruche, so wird er wieder gefunden und mit dem ganzen Hause Israels des Lebens und des Glückes sich erfreuen. Joseph Caro.

Es folgen noch 9 Unterschriften.

Kreskas kehrte sich an den Bann nicht, lebte nach wie vor in ehelicher Verbindung mit seinem Weibe und starb ungefähr ein Jahr, nachdem der Bannstrahl gegen ihn geschleudert worden war. Da aber seine Freunde es nicht zugeben wollten, daß, nach Vorschrift des Talmud, ein Stein auf seinen Sarg gelegt werde, so wurde das Grab des Gebannten noch nach der Bestattung aufgewühlt.<sup>1)</sup>

Aus dem letzten Sendschreiben ist zu entnehmen, daß es um diese Zeit Gebrauch war, die störrischen Gebannten nicht nur einmal, sondern fortwährend bei jeder Thora-Vorlesung in allen Synagogen des Bezirks oder gar des ganzen Landes zu verfluchen. Ähnliches findet sich auch bei den Mohammedanern. So wurden unter den Ommiadischen Khalifen 644—744 Ali, der Schwiegersohn Mohammeds, und seine Nachkommen, unter den Abbassiden 744—1268 die Familie Ommiahs in allen Moscheen verflucht.

<sup>1)</sup> De Latas R. G. A. edit. Wien S. 17 u. 18.

Zu einer Zeit wurde sogar die Verwünschungsformel gegen die Omniaden an alle Pforten der Moscheen geschrieben.<sup>1)</sup>

Auch 14 Jahre früher (im J. d. W. 5308=1548) wurde ebenfalls unter R. Joseph Kato in Safet ein Mann wegen eines päderastischen Attentats an seiner Ehefrau verübt, in den Bann gethan, beschimpft und aus Palästina vertrieben, ja man soll sogar damit umgegangen sein, ihn lebendig zu verbrennen.<sup>2)</sup>

Im Abendlande wurde der Bann einfacher Gesetzübertretungen wegen nach und nach immer weniger angewendet. Isserls (gest. 1573) konstatirt, daß es zu seiner Zeit nicht mehr üblich war, einen leichtfertigen Schwur beim Namen Gottes mit dem Banne zu bestrafen, weil derartige Vergehen eben gar zu sehr an der Tagesordnung waren.<sup>3)</sup> Dem Frommen, dem eine solche unbedachtsame Aeußerung entfährt, wird jedoch empfohlen, sich als gebannt zu betrachten, in Folge dessen die Schuhe auszuziehen, einige Zeit am Boden zu sitzen und dann von drei Personen den Bann lösen zu lassen.<sup>4)</sup>

R. Josue Falk Cohen, ein Schüler Isserls, nimmt sogar keinen Anstand, zu sagen: „Bei uns ist es nicht mehr üblich, selbst die Verübung der verpönteften Sünden mit dem Banne zu belegen. Sind doch unsere Weisen selbst in Rechtsfachen zuweilen vom strengen Rechte abgegangen, um dem Verbrecher die Rückkehr zur Rechtschaffenheit zu erleichtern.“<sup>5)</sup> So soll man auch den Sünder nicht beschimpfen und verfluchen, um ihn dadurch nicht noch störrischer und troziger zu machen; um so mehr in unserer Zeit, wo böshafte und verworfene Menschen eine Schadenfreude daran finden, Schande und Schmach auf ihren Nebenmenschen zu häufen. Dadurch würde der Beschimpfte nur zur Rache herausgefordert

<sup>1)</sup> Herbeloth bibl. orient. p. 595.

<sup>2)</sup> J. Horowiß Schne Luchoth ha-Berith edit. Fürth f. 100. b.

<sup>3)</sup> Isserls R. G. A. 132; 4.

<sup>4)</sup> S. Glosse zu Schne L. H. f. 227. a.

<sup>5)</sup> Choschen M. 360; 1. 366; 1.

werden, und es könnte am Ende zum Blutvergießen kommen.<sup>1)</sup> Es ist das allerdings eine Reflexion eines wahren Weisen würdig.

Hingegen wurde der Bannstrahl allenthalben ganz rücksichtslos gegen Keger, Sektirer, Freidenker u. s. w. geschleudert. Uriel da Costa, früher Rechtsgelehrter zu Porto in Portugal, von jüdischer Abkunft, kehrte in Amsterdam zum Judenthum zurück. Bald sprach er jedoch öffentlich in Rede und Schrift seine Ansichten gegen die Lehren und Bräuche der Juden aus, bezeichnete sogar den Glauben an die Unsterblichkeit der Seele als einen Irrthum, und wurde dafür von der Amsterdamer Gemeinde mit dem Banne bestraft. Da Costa fand sich endlich bewogen, seine Angriffe gegen Juden und Judenthum zu widerrufen, er versprach, sich fortan im Leben nach dem jüdischen Gesetze zu verhalten, und der Bann wurde aufgehoben. Aber er hielt sein Versprechen nicht, ein naher Verwandter verrieth ihn, es wurde in Folge dessen eine neue Untersuchung über ihn verhängt und der Bann erneuert. Nach einer peinlichen und schimpflichen Synagogenbuße, der er sich unterzogen, wurde auch dieser Bann wieder gelöst. Aber die erlittene Kränkung hatte sein Gemüth vollständig zerrüttet, und nach einem mißlungenen Versuche, seinen Verräther zu tödten, endete Da Costa als Selbstmörder (1640).<sup>2)</sup>

Ein minder tragisches Schicksal hatte der bekannte Philosoph Baruch d'Espinoza, zu einer der angesehensten, aus Spanien nach Amsterdam eingewanderten Familien gehörig (geb. 1632). Die philosophische Spekulation führte ihn zur Verwerfung der religiösen Wahrheiten, und es wurde auch über ihn der große Bann ausgesprochen. Die Bannbulle, welche ihm von der Gemeinde in spanischer Sprache zugesandt wurde, ist erst neulich von J. van Blotten aufgefunden, mit einer lateinischen Uebersetzung veröffentlicht und von Philippson ins Deutsche übertragen worden.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Derischa zu T. J. D. 334 Ende.

<sup>2)</sup> Jost G. d. Judenth. III. S. 200.

<sup>3)</sup> A. Zeitung d. Judenth. 1862. S. 623.

Dieses Document ist wichtig genug, um hier eine Stelle zu finden, es lautet:

„Der Bann, welcher im Heiligthume am 6. des Monat Ab 5416 (1656) ausgesprochen ist gegen Baruch d’Espinoza.

Die Herren vom geistlichen Rathe theilen Euch mit, da sie schon lange Zeit, indem sie die schlechten Meinungen und Werke des Baruch d’Espinoza erkannten, durch verschiedenartige Mittel und Versprechungen versucht haben, ihn von seinen schlechten Wegen abzubringen; da aber nichts bei ihm genützt hat, sondern sie im Gegentheile täglich mehr seine schrecklichen, von ihm ausgeführten und gelehrten Ketzereien und die von ihm begangenen, entsetzlichen Werke erkannten; und da sie viele glaubwürdige Zeugen über diese Sache hatten, die in der Gegenwart des genannten Espinoza Zeugniß ablegten und aussagten, und von denen er überführt wurde; so haben sie nach einer über alles angestellten Prüfung in der Gegenwart der Herren Chachamim mit ihrer Zustimmung beschlossen, den genannten Espinozo in den Bann zu thun und vom Volke Israel zu trennen, indem sie ihn thatsächlich in den Bann thun mit folgendem Bannfluche: — Nach dem Urtheil der Engel und Heiligen bannen, sondern, verfluchen und verwünschen wir Baruch d’Espinoza mit Einwilligung des Kirchenrathes und der Zustimmung dieser ganzen heiligen Gemeinde, in Gegenwart der heiligen Bücher und der in jenen enthaltenen 613 Gebote mit dem Banne, mit welchem Josua Jericho bannte, mit dem Fluche, mit dem Elisah den Knaben fluchte, und mit allen den Flüchen, welche in dem Gesetzbuche verzeichnet sind; verflucht sei er am Tage und verflucht sei er bei Nacht; verflucht sei er im Schläfe und verflucht sei er beim Aufstehen; verflucht sei er beim Ausgehen und verflucht sei er beim Eintreten; möge der Herr ihm niemals verzeihen, möge er den Zorn des Herrn und seinen Eifer gegen diesen Menschen entbrennen lassen und ihm alle Flüche auferlegen, welche in dem Gesetzbuche verzeichnet sind, und seinen Namen unter dem Himmel vernichten, und möge der Herr ihn zum Unglück trennen von allen Stämmen Israels, mit allen den Verwünschungen des



Himmels, die in dem Gesetzbuche verzeichnet sind; und ihr, die ihr dem Herrn euerem Gotte anhänget, ihr alle seid heute gesegnet; wenn ihr beherzigt, daß Niemand mit ihm mündlich oder schriftlich verkehren darf, Niemand ihm eine Gunst erweisen, Niemand unter einem Dache mit ihm verweilen, Niemand vier Ellen in seiner Nähe, Niemand ein von ihm verfaßtes oder geschriebenes Document lesen darf."

Spinoza suchte die Lösung des über ihn verhängten Bannes nicht nach, er verließ vielmehr Amsterdam, begab sich nach dem Haag, wo er sich vom Glas Schleifen ernährte und im J. 1677 an einer Brustkrankheit starb.<sup>1)</sup>

Weit größeres Aufsehen als der stille und ruhige Denker Spinoza erregte sein Zeitgenosse, der Phantast Schabbathai Zebi, im J. 1641 in Smirna geboren. Seine von Natur zur Schwärmerei geneigte Einbildungskraft wurde durch das frühzeitige und anhaltende Studium der dazumal in höchster Blüthe stehenden Geheimlehre (Kabbalah) bis zum höchsten Grade erhist, er gebahrte sich schon in seinem sechszehnten Jahre als Prophet, gab sich als Messias aus und als solcher nahm er für sich die Befugniß in Anspruch, den Gottesnamen in der Synagoge nach seinen Befehlen so auszusprechen, wie es ehemals der Priester im Tempel zu Jerusalem gethan.

Das war mehr, als die Rabbinen seines Ortes geduldig hinnehmen konnten oder wollten, es wurde Rath gehalten und, da Zebi auf eine ihm zugesandte Einladung nicht erschienen war, so wurde der Bann über ihn ausgesprochen. Zebi achtete nicht darauf, wies vielmehr die Abgeordneten des Rabbinengerichts mit Grobheit zurück. Man ging jetzt weiter und erklärte ihn vogelfrei, und in Anbetracht, daß dazumal in der Türkei ein Mord durch eine gewisse Geldsumme gesühnt werden konnte, vereinigte man sich diesen Betrag gemeinschaftlich aufzubringen. Es fand sich jedoch Niemand, der es gewagt hätte, sich an dem angeblichen Messias zu vergreifen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Jost G. d. Judenth. III. S. 202.

<sup>2)</sup> Dasselbst III. S. 157.

Von nun an wurde der Bann gegen Schabbathai Zebi und seine Sekte durch einen Zeitraum von ungefähr 150 Jahren sehr oft wiederholt. — Im Frühjahr 1661 begab sich Zebi nach Jerusalem, führte dort Geisterbeschwörungen und andere kabbalistische Wunderthaten auf, und wurde dafür mit seinem Anhang von dem dortigen Rabbinat, an dessen Spitze der berühmte R. Jakob Chagis stand, in den Bann gethan.<sup>1)</sup>

Im Anfange des Jahres 1666 zog er nach seiner Vaterstadt Smirna, wurde dort wieder in den Bann gethan, zugleich langte auch ein Bannauspruch gegen ihn aus Konstantinopel an.<sup>2)</sup> Aber sein Anhang im Volke war bereits zu groß, als daß die Waffen der Rabbinen gegen ihn sich als wirksam hätten erweisen können.

Gegen das Ende desselben Jahres trat Zebi zum Islam über und die türkischen, italienischen und alexandrinischen Rabbinen vereinigten sich zu einem allgemeinen Banne gegen die Anhänger des Messias.<sup>3)</sup> Nathan aus Gaza, der ebenfalls den Propheten spielte und für den Messias noch immer Anhänger warb, wurde von den Rabbinen zu Adrianopel, wo er zumeist sein Unwesen trieb, in den Bann gethan.<sup>4)</sup> In Venedig, wohin Nathan im Frühjahr 1668 kam, wurde mit dem Banne gegen ihn nur darum inne gehalten, weil man nach sorgfältiger Untersuchung zu der Entdeckung gelangte, daß der angebliche Prophet geisteskrank sei.<sup>5)</sup>

Hajim Malach aus Polen und Nehemja Hajun aus Safeth, welche (1705—22) unter dem Vorwande, Spenden für Jerusalem zu sammeln, für den Sabbathäismus Propaganda machten, wurden von allen Seiten mit Bannstrahlen verfolgt.<sup>6)</sup>

Hajun ernannte einen gewissen Löbel in Proßnitz zum Propheten, dieser wurde von dem mährischen Landesrabbiner David

<sup>1)</sup> Jost G. d. Judenth. III. S. 160.

<sup>2)</sup> Daselbst S. 163.

<sup>3)</sup> Daselbst S. 171.

<sup>4)</sup> Daselbst S. 172.

<sup>5)</sup> Maasse Tobia edit. Jessnitz f. 14; b.

<sup>6)</sup> Jost G. d. Judenth. III. S. 177.

Oppenheimer (1725) in den Bann gethan.<sup>1)</sup> Zu gleicher Zeit erschienen in Frankfurt, Altona, Hamburg, Amsterdam und Prag Bannbullen gegen den jathhäischen Sendboten Moses Meir, gegen Hajums gedruckte Schriften, gegen Löbel und seine Schriften.<sup>2)</sup>

Auch der gefeierte Dichter M. H. Luzzato aus Padua (geb. 1707) wurde von dem Schwindel seiner Zeit ergriffen, er trieb in verfänglicher Weise die Kabbalah und war von messianischen Präensionen nicht frei. Allein die Rabbinen, einmal gegen die Kabbalah mißtrauisch gemacht, hatten ein wachsames Auge auf ihn, und traten seinen Bestrebungen mit Energie entgegen. In Deutschland thaten die Rabbinen einstimmig alle Schriften Luzzatos in den Bann. In Italien wurde er vor einem ähnlichen Vorgange nur durch das Ansehen seines Lehrers R. Jesajah Bassan, Rabbiners in Reggio, geschützt, welcher jedoch nicht verhindern konnte, daß Luzzato das eidliche Versprechen abgedrungen wurde, alle seine kabbalistischen Schriften auszuliefern und fernerhin der Kabbalah zu entsagen. Luzzato hielt sein Versprechen nicht, und veröffentlichte 1733 eine kabbalistische Schrift, welche denselben Geist athmete. Jetzt sandten die Venetianer Ende 1734 Untersuchungsrichter nach Padua, diese fanden bei ihm allerlei verdächtige Dinge, Beschwörungsformeln, Bilder von Geistern und Teufeln und eine schwarze Mappe mit Zauberapparaten. Und da der Angeklagte seinen Richtern nicht Rede stehen wollte, vielmehr erklärte, er werde thun, was ihm beliebe, so ließen die Venetianer in allen Synagogen und in den Straßen einen feierlichen Bann über ihn ausrufen, in Folge dessen jeder Besitzer von Schriften Luzzatos dieselben ausliefern sollte, und über jeden, der dies unterlassen würde, ward ebenfalls die Strafe des Bannes verfügt. In der bezüglichen Bannbulle werden als einverstanden aufgeführt die Rabbinen von Frankfurt, Fürth, Hamburg, Altona, Glogau, Amsterdam,

<sup>1)</sup> Ben Chananja 1. Jhrg. S. 13.

<sup>2)</sup> Jost G. d. Judenth. III. S. 178.

Lemberg, Krakau, Trani, Berlin, Posen, Krotoschin, Breslau und zwei Sendboten aus Safet.<sup>1)</sup>

Der mehr als in einer Beziehung ausgezeichnete R. Jonathan Eibschütz, 1750—64 Oberrabbiner der drei deutschen Gemeinden Altona, Hamburg und Wandsbeck, wurde von seinen Gegnern des Sabbathäismus stark verdächtigt. Schon im J. 1725, als Eibschütz noch Prediger in Prag war, wurde er von einem zu Mannheim abgehaltenen Rabbinengerichte mit dem Propheten Löbel aus Proßnitz und noch Andern des Sabbathäismus angeklagt und in Frankfurt in den Bann gethan. Eibschütz und die mit ihm in Verbindung stehenden Gelehrten gaben in Folge dessen in Prag eine Erklärung zu Protokoll, worin sie sich von jeder Beziehung zu jenen Sektirern feierlich lössagten, und über alles, was zur Zebi-Sekte sich gesellt, selbst den Bann aussprachen.<sup>2)</sup> Mit dieser Erklärung scheinen die immer wachsamten Rabbinen sich einstweilen begnügt zu haben. Aber die Anschuldigungen gegen E. tauchten 25 Jahre später aufs Neue auf durch die von demselben verabfolgten kabbalistischen Amulette, welche in sabbathäischem Sinne gedeutet wurden. Zu einem förmlichen Banne gegen Eibschütz kam es diesmal nicht, denn es war sein Ansehen als Talmudist bereits zu groß, als daß es Jemand hätte wagen dürfen, einen Bannstrahl gegen ihn zu schleudern. Im Gegentheil wurde sein Hauptgegner, der nicht minder gelehrte, aber zu heftige Jakob Herschel in Altona, von dem Gemeindevorstande zu Hamburg feierlich in den Bann gethan, und die Folgen dieses Bannes erwiesen sich für Herschel so nachtheilig, wirkten so peinlich auf ihn, daß er es in Altona nicht auszuhalten vermochte und bei Nacht und Nebel nach Amsterdam floh, wo er bei seinen Freunden so lange verweilte, bis er unter dem Schutze der dänischen Regierung, welche den Bann für nichtig erklärte, nach Altona zurückkehren konnte (1751). Auch eine Rabbinenversammlung zu Lublin sprach gegen

<sup>1)</sup> Jost G. d. Judenth. III. S. 182.

<sup>2)</sup> Dasselbst S. 401.



alle Feinde Gifschüfers den Bann aus, aber auch dieser Bann wurde später von H. Abraham in Lissa, Oberhaupt der polnischen Vierländer-Synode, als auf einseitigen Beschluß der Lubliner verhängt, für ungültig erklärt.<sup>1)</sup>

Mordechai, ein Sohn H. J. Gifschüfers, wurde in Preßburg, wo er in einer sehr angesehenen Familie geheirathet hatte, noch bei Lebzeiten seines weltberühmten Vaters (1760) als Anhänger der sabathäischen Lehre mit dem Banne belegt.<sup>2)</sup>

Der Sabathäismus, welcher noch bis ins 19. Jahrhundert hineinragt, ist endlich doch völlig verschwunden, wie jedes Knallfeuer endlich verpuffen muß, wie jeder Bau, dessen Grund nicht in festem Boden ruht, nicht für die Dauer berechnet sein kann, der Bann aber hat den Untergang dieser Sekte nicht verschuldet.

Die um 1730 entstandene Sekte der Chassidim ist, wie die der Sabathäer, auf die Kabbalah basirt, nur mit dem Unterschiede, daß sie die bereits in Mißcredit gerathene Messiaschwärmerei aufgab, dafür aber auf Gebet, Askese und kontemplatives Leben einen um so größern Werth legte, und die Volksmasse zum meist durch Nahrung und schlaue Benützung des Aberglaubens, durch die Lockungen der Faulheit und Sinnlichkeit an sich zog und fesselte. Auch in dieser Sekte erkannten die Rabbinen mit Recht einen gefährlichen Feind des rationellen Judenthums, der bekämpft werden mußte, aber es fiel ihnen nicht ein, ihre Waffen gegen die Kabbalah zu richten, aus der diese Auswüchse hervorducherten; denn die Rabbinen der damaligen Zeit waren sämmtlich aufrichtige Verehrer der theoretischen und praktischen (wunderthätigen) Kabbalah, und jeder Zweifel an ihre Berechtigung galt als verdammenwerthe Kezerei. Sie begnügten sich damit, die Neuerungen überhaupt und die wesentlichen oder unwesentlichen Eigenthümlichkeiten der neuen Sekte als verwerflich zu erklären. Gegen diese wurde zuerst in Wilna (1772) unter dem Vorſiße des hochberühmten H. Eliah, und

<sup>1)</sup> Jost G. d. Judenth. S. 252 ff.

<sup>2)</sup> Ben Chananja 1. Jhrg. S. 15.

nachher auf der Messe zu Brot, wo von den Vertretern sehr vieler Gemeinden eine Versammlung abgehalten wurde, der Bannstrahl geschleudert. Der Bann wurde daher verfügt über alle Neuerungen und Neuerer, namentlich über Einführung anderer Gebete, über das Lärmen und Toben beim Gottesdienst und über das Tragen weißer Gewänder. In Boschano verordnete man ferner, keine neuen Betversammlungen zu dulden und den Vorbetern jede Aenderung zu untersagen. Niemanden solle gestattet sein, Chassidim zum Sabbathmahle einzuladen, u. dgl. m.<sup>1)</sup>

Es gehört eben kein großer Scharfsinn dazu, um das Unnütze und Illusorische aller dieser Maßregeln auf den ersten Blick herauszufinden. Der Chassidismus ist in den Ostländern Europas noch immer im steten Wachstume begriffen, und nur Unterrichtsanstalten, welche darauf berechnet sind, eine mehr als oberflächliche Geistesbildung zu verbreiten, könnten diesen am Judenthume zehrenden Krebschaden gründlich beseitigen.

Der Bann rostete auch noch im 19. Jahrhundert nicht in seiner Scheide. Noch 1816 wurde der berühmte Philosoph und Kritiker Nachman Krochmal in Lemberg von dem dortigen Rabbiner wegen seines vertrauten Umgangs mit den Karäern dieser Gegend mit dem Banne belegt.<sup>2)</sup> Noch später wurde in Lemberg der bekannte Dichter und Arzt Isak Erter nebst seinen Mitarbeitern an der freisinnigen hebräischen Zeitschrift „Josef“ von dem dortigen Kreisrabbiner Jakob Ornstein in den Bann gethan, und Erter sah sich in Folge des Bannes genöthigt, Lemberg zu verlassen und in Brody seinen Aufenthalt zu nehmen.<sup>3)</sup> Der Rabbiner Ornstein wurde in der Folge von der Regierungsbehörde gezwungen, nicht nur den Bann zu lösen, sondern auch dem Studium der profanen Wissenschaften durch Anführung geeigneter Stellen aus dem Talmud

<sup>1)</sup> Jost G. d. Judenth. III. S. 193.

<sup>2)</sup> Letteris Zefirah S. 43.

<sup>3)</sup> Wiener Blätter 1851 S. 211.

öffentlich in der Synagoge in Gegenwart eines dazu delegirten Regierungsbeamten das Wort zu reden.<sup>1)</sup>

Nach einer Mittheilung der a. Zeit d. Judenth. vom vorigen Jahre (1862) scheinen die Bannsentenzen in Galizien, in den Gemeinden, wo der Chassidismus das dominirende Element ist, noch gegenwärtig nicht zu den Seltenheiten zu gehören.<sup>2)</sup>

Im Oriente ist der Bannstrahl heute noch so gut wie früher ganz an der Tagesordnung. „Der Bann“, sagt ein bekannter Reisender (Romanelli) in Bezug auf Marokko, „der Bann ist hier Schwert und Schild der Thorheit und des Truges, ein Dornesträuch ist er, das den Weinberg Gottes überwuchert.“<sup>3)</sup> So wurden die von den Franzosen im J. 1854 in Konstantinopel errichteten Judenschulen von dem dortigen Rabbiner mit dem Banne belegt.<sup>4)</sup>

Eben so wurde der verdienstvolle Dr. L. A. Frankl, welcher im Auftrage der hochherzigen Frau Elise Herz im J. 1856 in Jerusalem eine Kinderbewahr-Anstalt gründete, von den Fanatikern der deutsch-polnischen Gemeinden daselbst wiederholt in den Bann gethan. Die Bannbullen erschienen anonym und wurden in verschiedenen Nächten bald an den Hausthüren, wo Rabbiner wohnten, bald an denen des Gebannten oder an den Pforten des englischen Missionsgebäudes angeklebt gefunden.

Der Styl, in dem diese Schriftstücke abgefaßt sind, ist äußerst roh und gemein, und man sucht vergebens darin den höhern Sinn, welcher zuweilen selbst die Härte und die Lieblosigkeit des Fanatismus in einem gewissen Grade achtungswerth erscheinen läßt. Wir lassen hier zwei dieser Dokumente folgen.

„Im Namen des heiligen Gottes und im Namen des Besdins und einzelner Gemeindemitglieder legen wir in den Bann den

<sup>1)</sup> Wiener Blätter S. 52.

<sup>2)</sup> A. Zeit. d. Judenth. Jhrg. 1862. S. 522.

<sup>3)</sup> S. Romanelli Massa be Arow. S. 32.

<sup>4)</sup> Ben Chananja 2. Jhrg. S. 228.

Bösewicht Frankl — sein Name sei vertilgt! der in der heiligen Stadt Jerusalem ein Haus der Ungläubigen zu errichten gekommen ist. Wir legen in Bann alle, die in dieses Haus der Ungläubigen gehen. Es soll Jerusalem nicht einer verworfenen Stadt gleichen. Wehe uns über den Bruch!"

„Es ist bekannt, daß der verpönte Bösewicht Frankl eine Schola errichtet und verlauten läßt, daß er bereit ist, in die Schule mit dem Consul und dem Pascha zu gehen, um sie einzuwiehen. Daher finden wir uns veranlaßt, den Bann über ihn auszusprechen, und warnen jeden Juden, hinzugehen, weil er im Banne ist. Unrein ist die Stelle, wo er sich befindet. Dort, wo man die Sefer Thora hineinstellt, hat er in die Bundeslade auch ein Kreuz gethan. Wehe über seine Abtrünnigkeit! Die Rabbinen haben solches gesehen, warum haben sie ihm beige stimmt? Wir verlangen denn von unsern Brüdern, die noch gottesfürchtig sind, daß keiner hingehe. Gebe Gott, daß der Bann die Wirkung habe, daß er eine Stunde früher, ehe er das Haus einweihet, der Welt entwurzelt werde.“<sup>1)</sup>

Unter den allgemeinen Verordnungen, welche in diesem Zeitraum über Bann erlassen wurden, finden sich manche eben so eigenthümliche als interessante. Papst Julius III. ließ im J. 1554 den Talmud verbrennen, zeigte sich auch sonst seinen jüdischen Unterthanen sehr gehässig. Ein großer Theil der Juden Ankonas wanderte daher aus, und wurde in Pesaro mit großer Freundlichkeit aufgenommen, der dortige Herzog versprach ihnen sogar zur Erleichterung des Schiffsverkehrs einen guten Seehafen herstellen zu lassen, weil er aus den nicht unbedeutenden Handelsgeschäften der Juden Vortheil zu ziehen hoffte. In Berücksichtigung dieser Verhältnisse vereinigten sich die größten levantinischen Gemeinden, um allen ihren Glaubensgenossen anzuordnen, daß fortan jeder Handelsverkehr mit Ankona abubrechen und nach Pesaro zu

<sup>1)</sup> Frankl. Nach Jerusalem 2. B. S. 89 ff.



leiten sei. Der Zuwiderhandelnde sollte mit dem Banne bestraft werden.<sup>1)</sup>

Nur wenige Jahre nach der Verbrennung des Talmud (1559) sollte der Sohar in Mantua gedruckt werden, da wurde von einigen der Kabbalah nicht freundlichen Rabbinen gegen dieses Unternehmen der Bannstrahl geschleudert. Der erste für dieses Verbot angeführte Grund, man dürfe den Sohar durch die Drucklegung desselben nicht einem ähnlichen Schicksale preisgeben, wie es erst unlängst den Talmud betroffen, daß nämlich seine sämtlichen Exemplare zum Feuertode verurtheilt wurden, ist wohl nur als ein schidlicher Vorwand anzusehen. Auch mit dem nebenbei angebrachten Bedenken, es könnte dahin kommen, daß einzelne Exemplare dieses heiligen Buches zerrissen und die Blätter mit den heiligen Gottesnamen in unwürdiger Weise herumgeworfen oder gar in den Roth getreten werden, scheint es nicht ganz ernst gemeint. Als Hauptsache ist aber ganz unzweifelhaft die in zweiter Reihe angeführte Motivirung zu nehmen, es sei die Drucklegung des Sohar darum unzulässig, weil das Studium desselben zur Kegerie führe; darum wäre es besser, dieses gar zu heilige Werk lieber an einem geheimen, ganz unzugänglichen Orte zu verwahren oder, was noch sicherer wäre, es ganz und gar zu verbrennen. Die Ereignisse der folgenden Jahrhunderte haben es bis zur Evidenz bewiesen, daß die hier in Betreff des Sohar ausgesprochene Besorgniß durchaus keine eitle war. Wäre der Sohar nie gedruckt, sondern vielmehr der Vergessenheit anheim gegeben worden, so hätten wir natürlich auch der ganzen, nicht geringfügigen kabbalistischen Literatur ent-rathen müssen; aber dieser Nachtheil, wenn es ein solcher ist, wäre wieder durch den Vortheil aufgewogen worden, daß die Geschichte weder einen Sabbathäismus noch einen Chassidismus in ihren Annalen zu verzeichnen gehabt hätte.

Dem bereits angeführten R. J. b. Emanuel de Lattes gebührt der zweideutige Ruhm, für den Sohar siegreich in die

<sup>1)</sup> R. J. b. Lew R. G. A. 1. b. f. 140. a.

Schranken getreten zu sein und seine Drucklegung durchgesetzt zu haben. Er widerlegt seine Gegner in eigener Weise. Die Besorgniß, es könnte den Sohar-Exemplaren eben so, wie denen des Talmud, das Vernichtungsurtheil gesprochen werden, erklärt er für eine grundlose: denn, meint er, die Regierung, welche mit Weisheit vorgehe, habe bei der Verbrennung des Talmud nur die gute Absicht gehabt, diejenigen Talmudstellen, welche ein Aergerniß geben und die Feindschaft zwischen Christen und Juden zu erzeugen oder zu unterhalten geeignet sind, gründlich zu vertilgen, der Sohar aber enthalte keine solche Stellen. Das Bedenken, es könnten die Blätter des Sohar mit den Gottesnamen in ungeziemender Weise in den Staub geworfen werden, schlägt er mit der allerdings ganz richtigen Entgegnung nieder, daß die Bibel ebenfalls und nicht minder heilige Gottesnamen enthalte, und doch sei gegen die wiederholte Drucklegung derselben von keiner Seite eine Einwendung erhoben worden. Daraus glaubt er folgern zu dürfen, daß den gedruckten Gottesnamen, welche durch Nichtjuden völlig gedankenlos aufgetragen werden, diejenige Heiligkeit nicht inwohne, wie den von Juden mit andächtigem Sinne und mit gehöriger Weihe geschriebenen heiligen Namen, man müsse daher mit Druckwerken nicht so strupulös umgehen, wie mit geschriebenen heiligen Büchern. Daß endlich aus dem Sohar Kezerei geschöpft werden könne, stellt de Lattes nicht in Abrede, meint aber, es dürfe eine offenbar nützliche Sache darum nicht verpönt werden, weil möglicher Weise ein Mißbrauch damit gemacht werden könnte; ein Argument, das Jeder gelten lassen muß, der von der Nützlichkeit des Sohar überzeugt ist. De Lattes nimmt daher keinen Anstand, die Drucklegung des Sohar als ein sehr verdienstliches Werk zu bezeichnen, und den dagegen ausgesprochenen Bann als durchaus ungültig zu erklären.<sup>1)</sup>

In Adrianopel, wo viele Juden sich mit Tuchfabrikation be-

<sup>1)</sup> De Lattes R. G. N. C. 124 ff.

schäftigten, wurde unter Strafe des Bannes verboten, Schafwolle an nichtjüdische Fabrikanten zu verkaufen.<sup>1)</sup>

Höchst wahrscheinlich in derselben Gemeinde wurde von der jüdischen Strafbehörde (Memune ha-Aweroth)<sup>2)</sup> zu Gunsten der einheimischen Fabrikation unter Bann verordnet, daß keine Person im Alter von 10 Jahren und darüber sich zu ihrer Bekleidung der Wollstoffe bediene, welche außerhalb des Ortes erzeugt worden sind. Dieser Bann wurde in der Folge von R. J. b. Lew, als willkürlich zum Vortheile der einen und zum Nachtheile der andern Gemeindeglieder verfügt, für ungültig erklärt.<sup>3)</sup>

Die Gemeinden Trikala und Larissa in Thessalien treffen die Uebereinkunft mit Bann, die Schafwolle von den Produzenten nicht theurer als zu einem festgesetzten Preise zu kaufen.<sup>4)</sup>

Die Gemeinde zu Salonichi, schließt die Uebereinkunft unter Bann, daß kein Jude eine Wohnung oder ein Geschäftslokal von einem Nichtjuden miethen dürfe, die ein Glaubensgenosse früher in Pacht gehabt, bevor drei Jahre verflossen, seitdem der erste Pächter die Wohnung oder den Kaufladen verlassen hat.<sup>5)</sup>

Offenbar wurden derartige Uebereinkommen getroffen, damit die Juden, welche wohl wenig Grundbesitz hatten, einander den Miethzins der von ihnen benutzten Räumlichkeiten nicht zu sehr vertheuern.

In andern Orten bestand sogar die Verordnung, daß kein Jude ein Haus von einem Nichtjuden kaufen dürfe, das ein an-

<sup>1)</sup> R. J. b. Lew R. G. A. 3; 15.

<sup>2)</sup> Daselbst 1; 45. mit dem Belsage:

שהיו נותנין להם יכולת לייסר הרשעים עובדי עבירות וכו'.

<sup>3)</sup> Daselbst a. a. O.

<sup>4)</sup> Daselbst 1; 48. Obwohl in dieser Uebereinkunft des Bannes nicht erwähnt wird, so wissen wir doch aus einer andern Stelle desselben Verfassers (3; 107 Ende), daß derartige Uebereinkommen (Haskamoth) in der Regel mit einem Banne verbunden waren.

<sup>5)</sup> Daselbst 1; 44.

derer Jude gemiethet hat, ohne sich mit dem Pächter über seinen Rechtsanspruch abgefunden zu haben.<sup>1)</sup>

In Venedig durfte kein Jude eine Wohnung oder einen Kaufladen miethen, wenn ihm dies vom Gemeindevorstande nicht bewilligt wurde, und ein Arzt Joseph, der im J. 1546, ohne auf den Vorstand Rücksicht zu nehmen, ein oder mehrere Häuser daselbst von Christen in Pacht genommen und dadurch der Gemeinde bedeutenden Schaden zugefügt hatte, wurde in den Bann gethan. Ueber die Gültigkeit dieses Bannes entspann sich eine hitzige Kontroverse, in welcher sich jedoch die größten Autoritäten für die Rechtmäßigkeit des Bannes ausgesprochen haben.<sup>2)</sup>

Ganz ähnliche Einrichtungen finden sich noch gegenwärtig in den meisten Gemeinden des Orients. So wurde auch dem Dr. Frankl vom rabbinischen Gerichte zu Jerusalem eine Schrift ausgefertigt über die Chasaka (Besitzergreifung) des Hauses, welches er für die neugegründete Schule gemiethet hatte. „Die Chasaka eines Hauses in Jerusalem besitzen“, sagt Frankl, „ist wichtig und eine kluge Maßregel der Juden. Kein Jude darf ein Haus miethen, auf das ein anderer die Chasaka besitzt, und so sichern sich die Armen ihre Wohnungen vor dem Ausmiethen durch die Reichen oder vor einer wucherischen Miethesteigerung des meist mohammedanischen Hausbesizers. Die Chasaka ist verkäuflich, ja sie erbt sogar fort und wird nicht selten um mehrere Tausend Piaster verkauft.“<sup>3)</sup>

In der Gemeinde zu Arta in Epirus wurde unter Bann verboten<sup>1)</sup>, die Häuser der Woiwoden, ohne von denselben ausdrücklich eingeladen oder berufen worden zu sein, zu betreten. Man wollte durch diese Maßregel Verleumdungen und Denunziationen, welche von boshaften Menschen gegen ihre Glaubensgenossen vorgebracht wurden, verhüten. Diese Bannverordnung hatte jedoch

<sup>1)</sup> R. J. b. Lew G. A. 3; 120.

<sup>2)</sup> Zifferls R. G. A. 51 u. 52.

<sup>3)</sup> Frankl Nach Jerusalem 2. B. S. 107.



den gewünschten Erfolg nicht, es zeigte sich vielmehr, daß die ränkesüchtigen Angeber des Bannes gar nicht achteten und nach wie vor bei den Fürsten ihr böses Spiel trieben; die Redlichgesinnten aber durch den Bann verhindert wurden, durch rechtzeitige Aufklärungen den Angebern entgegen zu arbeiten. — Nach eingeholtem rabbinischen Gutachten wurde der Bann aufgehoben.<sup>1)</sup>

Zum größern Schutze der Sittlichkeit hatte der Gemeindevorstand zu Arta ferner unter Bann verordnet, daß kein Verlobter das Haus seiner Verlobten vor der Hochzeit besuchen dürfe. Auch diese Verordnung wurde von einigen Kasuisten nicht gebilligt.<sup>2)</sup>

In den Responfen R. M. Altschichs<sup>3)</sup>, eines Zeitgenossen Karos, kommt der Fall vor, daß in einem Orte vier Synagogengemeinden sich befanden, welche aber unter Bann die Uebereinkunft geschlossen hatten, die Leitung ihrer gemeinschaftlichen Cultusangelegenheiten einem einzigen von allen Synagogengemeinden frei gewählten Vorstände anzuvertrauen, welcher zugleich als Strafbehörde zu fungiren hatte. In der Folge löste sich aber eine Synagogengemeinde von der Hauptgemeinde los, indem sie erklärte, sie wolle fortan in allen religiösen Angelegenheiten bloß ihrem eignen, aus ihrer Mitte gewählten Vorstände unterstehen, und zwar aus dem Grunde, weil sie glaubte, daß einem ihrer Mitglieder für eine religionsgesetzliche Uebertretung eine zu harte Strafe zuerkannt worden sei wohingegen vom Vorstände der eigenen Synagogengemeinde ein viel gelinderes Urtheil zu erwarten gewesen wäre. Das Separationsgelüste der einen Synagogengemeinde findet jedoch bei Altschich keine Billigung, es wird vielmehr der oben angeführte Bann als zu Recht bestehend erkannt, wobei noch hervorgehoben wird, wie es viel zweckmäßiger sei, daß die Strafen für Uebertretungen der Religionsgesetze vom Gesamtvorstande dictirt werden, von dem zu gewärtigen sei, daß er in dieser Beziehung ganz unparteiisch und

1) R. J. b. Lew. R. G. A. 1; 36.

2) R. M. Altschich R. G. A. 59.

3) Dasselbst a. a. D.

rücksichtslos vorgehen werde, wohingegen die Laubheit der neuerungsfüchtigen Gemeinde und die zu große Nachsicht ihres Vorstandes nur zum Verfall des religiösen Lebens beitragen könnte.

In der portugiesischen Gemeinde eines Ortes war es unter Bann verboten, an einem öffentlichen Gottesdienste mit Minjan außerhalb der eignen Synagoge Theil zu nehmen. Aber in späterer Zeit fanden nicht wenige Mitglieder sich bewogen, ihre Synagoge völlig zu verlassen, um sich der deutschen Synagoge desselben Ortes einzuverleiben, und zwar, weil sie es nicht ertragen konnten oder wollten, daß Mitglieder der portugiesischen Synagogengemeinde, welche sich nicht scheuten, die Religionsgesetze öffentlich zu verletzen, dessen ungeachtet in der Synagoge der Portugiesen zur Thora gerufen und zu sonstigen synagogalen Funktionen zugelassen wurden. Sie machten ihr Verbleiben bei ihrer Gemeinde von der Bedingung abhängig, daß die Gesetzübertreter in den Bann gethan und von jeder Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Der Fall wurde dem berühmten R. Zwi Aschenasi (1710—1714) Oberrabbiner der deutschen Gemeinde zu Amsterdam, vorgelegt und das Vorgehen der portugiesischen Separatisten von demselben mit Berufung auf Maimonides<sup>1)</sup> durchaus als rechtmäßig erkannt.<sup>2)</sup>

In der portugiesischen Gemeinde zu London bestand seit dem J. 1660 die Bannverordnung, daß es keinem Mitgliede dieser Gemeinde gestattet sein solle, ein für den öffentlichen Gottesdienst geeignetes Gebet außerhalb der eignen Synagoge zu verrichten. In der neuesten Zeit löste sich jedoch ein nicht unbeträchtlicher Theil dieser Gemeinde los, um sich eine eigne Synagoge mit reformirtem Gottesdienste einzurichten. Am 24. Nisar 5602=1842 wurden die Reformlustigen von der Muttergemeinde, jeder besonders mit Anführung seines Namens, in den Bann gethan, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß jeder Verkehr mit den Gebannten

<sup>1)</sup> Maim. Mischnahkommentar Chulin 1.

<sup>2)</sup> Chacham Zwi R. G. A. 38.

abgebrochen werden müsse, keine Eheverbindungen mit ihnen eingegangen und ihre Todten nicht bestattet werden dürfen. Dieser Bann verfehlte seinen Zweck ganz und war für die Mitglieder der Muttergemeinde sehr drückend, wodurch der Vorstand im J. 1843 sich bewogen fand, sowohl den längst bestehenden als den im vorigen Jahre ausgesprochenen Bann zu lösen und die Abhaltung des Gottesdienstes völlig frei zu geben.<sup>1)</sup>

Von weit größerer Wichtigkeit waren die Bannverordnungen, welche in Polen wiederholt gegen die Käuflichkeit der Rabbinat erlassen wurden. R. Lippmann Heller, Rabbiner der Gemeinden Lodomir, Ostrov, Kremniz und Luzl (gest. in Krakau 1654) erneuerte in Gemeinschaft mit den Vorständen seiner Gemeinden diesen Bann, indem er ihn zugleich auf die Gemeinden ausdehnte, die einen eingekauften Rabbiner annehmen. In einer großen, von vielen Seiten her besuchten Versammlung zu Wischnitz (Frühling 1637), in welcher die Synoden-Mitglieder der vier Länder Groß- und Klein-Polen, Rußland und Polhynien anwesend waren, wurden diese Beschlüsse allgemein angenommen, bald darauf in demselben Jahre in Jaroslaw und wiederum in Kremniz, wo man sie zu geltenden Verordnungen für ganz Polen erhob, niederschrieb und Abschriften nach allen Gemeinden versandte, damit solche alljährlich in den Synagogen verlesen würden.<sup>2)</sup>

Diese Korruption der Gemeinden und Rabbinen war aber mit allen diesen Beschlüssen und Bannverordnungen im Bereich der vier Länder lange noch nicht radikal geheilt; denn der weitberühmte, biedere R. Ezechiel Landau, Rabbiner zu Janpol (gest. in Prag 1793) klagt in einem Gutachten vom J. 1755 in gerechter Entrüstung: „Das gegenwärtige Geschlecht ist ein sehr elendes, es gibt wohl Manche, die in Talmud und Kasuistik hinlänglich bewandert sind, aber sie ertheilen über religionsgesetzliche Anfragen keinen erwünschten Bescheid, wenn ihnen dieser nicht mit baarem

<sup>1)</sup> R. G. Chajes R. G. A. 46.

<sup>2)</sup> Jost G. d. Judenth. III. S. 244.

Gelde bezahlt worden, sie geben ihren Richterspruch für Bestechung hin. Andere wollen überall als Gelehrte gelten, verstehen aber von der Kasuistik viel zu wenig, als daß man sich auf ihre Entscheidungen verlassen dürfte.<sup>1)</sup>

Eridatare wurden auf den polnischen Messen von den dort fungirenden Rabbinengerichten in den Bann gethan, und das Verzeichniß der Gebannten in der Synagoge beim Sabbathgottesdienste verlesen.<sup>2)</sup>

Steuern an die Landesregierung und Gemeindebeiträge wurden noch gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, wenn nicht ausschließlich, so doch größtentheils mittelst Bann umgelegt, d. h., es mußte jedes Gemeindeglied unter Strafe des Bannes den wahren Bestand seines Vermögens angeben und die darauf entfallende Steuerquote entrichten. R. E. Landau<sup>3)</sup> hält es für angemessener, daß bei solchen Gelegenheiten die Anwendung des Bannes unterbleibe und die Abgaben durch gewählte Vertrauensmänner umgelegt werden. Landau selbst mußte jedoch im J. 1791 im Auftrage der Regierung die Hand dazu bieten, die landesfürstlichen Steuern mit Anwendung des Bannstrahles einheben zu lassen.<sup>4)</sup> Der Bann wurde bei solchen Veranlassungen in der Synagoge öffentlich beim Gottesdienst verkündet, zuweilen zur Erhöhung der Feierlichkeit bei Schofarblasen und angezündeten Kerzen.<sup>5)</sup>

Der Bann figurirte auch in den meisten Verträgen, indem es üblich war, die Nichteinhaltung der angenommenen Puntationen mit dem Banne zu belegen. Es war daher eine stehende Formel in den in hebräischer Sprache abgefaßten Verträgen: „Zu allem diesem haben die kontrahirenden Parteien sich verbunden unter Strafe des schweren Bannes, der Ausschließung und Verfluchung;“

1) R. E. Landau R. G. A. 1. B. Eben ha Eser 36.

2) Landau R. G. A. 2. B. Ch. M. 40.

3) M. Abraham Orach Chajim 106; 12.

4) Landau R. G. A. a. a. D.

5) Daselbst 1. B. S. D. 67.



ob schon ein wirklicher Bann in der That gar nicht vorhanden war und die Parteien auch von einem solchen nichts wußten.<sup>1)</sup> Die Frage, ob eine solche bloß geschriebene Bannformel die volle Kraft eines wirklichen Bannes habe, mußte nicht selten aufgeworfen werden und gab zu manchen Kontroversen Veranlassung.<sup>2)</sup>

Eben so war der Bann eine stehende Formel in den Gutachten, welche von renommirten Rabbinen literarischen Werken beigegeben wurden, um den Verfasser oder Herausgeber gegen Nachdruck zu schützen, indem unter Strafe des kleinen und großen Bannes<sup>3)</sup> verboten wurde, das betreffende Werk während eines Zeitraumes von 5, 10 oder 15 Jahren, ohne Einwilligung des Verfassers oder gegenwärtigen Herausgebers noch einmal drucken zu lassen.

Mendelssohn<sup>4)</sup> hat mit sehr beredeten Worten dargethan, wie der Bann von philosophischem oder streng sittlichem Standpunkte nicht zu billigen sei. „Bann und Verweisungsrecht“, sagt er, „daß sich der Staat zuweilen erlauben darf, sind dem Geiste der Religion schnurstracks zuwider. Verbannen, ausschließen, den Bruder abweisen, der an meiner Erbauung theilnehmen und sein Herz in wohlthätiger Mittheilung mit dem meinigen zugleich zu Gott erheben will! Wenn sich die Religion keine willkürlichen Strafen erlaubt, am wenigsten diese Seelenqual, die, ach! nur dem empfindlich ist, der wirklich Religion hat.“ — „Man beruft sich immer noch auf das Naturgesetz! Jede Gesellschaft, spricht man, hat das Recht, auszuschließen, warum nicht auch die religiöse? Allein ich erwiedere: Gerade hier macht die religiöse Gesellschaft eine Ausnahme, vermöge eines höhern Gesetzes kann keine Gesellschaft ein Recht ausüben, das der ersten Absicht der Gesellschaft selbst schnurstracks entgegen

<sup>1)</sup> S. Nachlath Schibah f. 7. b. 16. b. 41. a, 45. a. u. ff.

<sup>2)</sup> Landau R. G. A. 1. B. Ch. M. 11. 12. 30.

<sup>3)</sup> בנדרת נחש Nidui, Cherem, Schamta.

<sup>4)</sup> Mendelssohn Jerusalem 1. Abschnitt Ende und Vorrede zur Rettung der Juden v. Manaschah ben Israel.

gesetzt ist. Einen Dissidenten ausschließen, sagt ein würdiger Geistlicher aus dieser Stadt, einen Dissidenten aus der Kirche verweisen, heißt einem Kranken die Apotheke verbieten.“

Noch weniger dürfte der Bann von streng theologischem Standpunkte zu rechtfertigen sein. Es hat jede Gesellschaft das Recht, auszuschließen, dieser Satz kann nur für jene Gesellschaften gelten, die sich selbst aus eigenem Antriebe konstituiert und sich selbst nach eigenem Ermessen ihre Gesetze, ihre Statuten gegeben haben. Eine Gesellschaft, die von einer höhern Autorität zusammengesetzt und organisiert worden ist, wird auch nur ein Ausschließungsrecht mit ausdrücklicher Bewilligung dieser Autorität, der sie untergeordnet ist, ausüben können. Ein Militairkorps, obgleich auch eine Gesellschaft, wird ohne besondere Einwilligung seines Kriegsherrn keinen Krieger aus seinen Reihen weisen dürfen. Die Sekten der Phariseer, Essäer u. s. w. waren Gesellschaften, die sich selbst organisiert, selbst ihre Statuten gegeben hatten, sie waren daher ganz in ihrem Rechte, wenn sie Mitglieder, die sich den angenommenen Regeln nicht fügen wollten, ohne Umstände aus ihrem Vereine ausgeschieden haben. Das Judenthum hingegen ist eine von Gott organisierte Gesellschaft, die ihre Gesetze und Normen unmittelbar vom höchsten Wesen hat. „Ihr sollt mir sein ein Reich von Priestern“, spricht Gott zu Moseh, „und ein heiliges Volk. Dies sind die Worte, die du reden sollst zu den Söhnen Israels.“<sup>1)</sup> Wohl hat Gott der Herr den Vorgesetzten Israels und seinen Richtern, so lange dieses Volk seine staatliche Verfassung hatte, die Befugniß und das Recht gegeben, Gesetzübertreter nach Maßgabe ihrer Schuld mit Geißelhieben oder mit dem Tode zu bestrafen, aber von Ausweisung und Ausschließung ist nirgend die Rede. Und wenn wirklich davon die Rede sein sollte, so hat offenbar Gott der Herr die Verhängung dieser Strafe sich selbst vorbehalten. Denn so heißt es in der heiligen Schrift: „Wenn aber verhüllen wollte das Volk des Landes seine Augen von selbigem Manne, wenn er

<sup>1)</sup> Exod. 19; 6.

preisgibt von seinem Samen dem Moloch, daß es ihn nicht tödtet, so werde ich mein Angesicht richten wider selbigen Mann und wider sein Geschlecht und ihn auszurotten und alle, die ihm nachbuhlen, dem Moloch nachzubuhlen, aus der Mitte ihres Volkes. Die Person aber, die sich zu Todtenbeschwörungen und Weissagereien wendet, ihnen nachzubuhlen, wider selbige Person werde ich mein Angesicht wenden, um sie auszurotten aus der Mitte ihres Volkes." <sup>1)</sup> — „Daß nicht unter euch sei ein Mann oder ein Weib oder ein Geschlecht oder ein Stamm, dessen Herz sich jetzt abwende vom Ewigen unserm Gott hinweg, hingehend den Göttern dieser Nationen zu dienen, daß nicht sei unter euch eine Wurzel, treibend Gift und Vermuth." — Nicht wird der Ewige dem vergeben wollen! sondern dann wird rauchen des Ewigen Zorn und sein Eifer über diesen Mann und sich auf ihn lagern all' der Fluch, der geschrieben in diesem Buche, und tilgen wird der Ewige seinen Namen unter dem Himmel hinweg. Und der Ewige wird ihn sondern aus allen Stämmen Israels zum Unglück, nach allen Flüchen des Bundes, der geschrieben in diesem Buche der Lehre." <sup>2)</sup> Und wer kann oder darf im Judenthume für sich die Berechtigung in Anspruch nehmen, den Stellvertreter Gottes zu machen?

Das Judenthum ist ein heiliger Tempel, der seinen wesentlichen Bestandtheilen nach aus der Hand Gottes hervorgegangen ist, wenn auch hundert und noch mehr Geschlechter seinem Dienste sich gewidmet und in ihrem Sinne zu seiner Verschönerung und Ausschmückung beigetragen haben. Wer will nun hier Eigenthumsrecht geltend machen, um den andern vor die Thür weisen zu können? Und wenn der Eine sagt: „Des Ewigen bin ich! und der Andere sich nennt mit Jakobs Namen, Jener schreibt mit seiner Hand: des Ewigen! und Israels Namen sich beilegt;" <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Levit. 20; 4. 5. 6.

<sup>2)</sup> Deuteronom. 29; 17. 19. 20.

<sup>3)</sup> Jesaj. 44; 5.

so müssen wir sie alle willkommen heißen, die da kommen im Namen Gottes. Ob es des bloße Name ist, oder ob auch das Herz an dem heiligen Israel sein Theil hat? darüber steht die Entscheidung nur dem Allwissenden zu.

Aber man könnte einwenden, daß, wenn auch eine Ausweisung aus dem Judenthume als unstatthaft erscheint, doch die Gemeinde eines jeden Ortes sicherlich eine Gesellschaft sei, die sich selbst konstituiert und ihre eignen Statuten sich zu geben das Recht hat. Die Ortsgemeinde also ist es, welche die Befugniß hat, den Sünder aus ihrer Mitte auszuschließen oder in den Bann zu thun. Aber auch das ist nicht richtig. Denn für's Erste wurde der Bann nicht in diesem Sinne genommen, es galt vielmehr, wie schon oben bemerkt, die Regel, daß der in seinem Orte Gebannte auch allenthalben, in allen Orten als Gebannter betrachtet werden müsse. Dann muß aber auch in Erwägung gezogen werden, daß die Cultusinstitute, Synagoge, Friedhof u. s. w. nicht als ausschließliches Eigenthum der Gemeinde zu betrachten seien, sondern vielmehr als Cultusinstitute allen Bekennern des jüdischen Glaubens, welche von denselben Gebrauch machen wollen, gehören. Daher hat auch der Talmud die Bestimmung, daß Synagogen solcher Ortschaften, die von Fremden besucht zu werden pflegen, von der Gemeinde nicht veräußert werden dürfen.<sup>1)</sup> Mit welchem Rechte kann daher die Gemeinde einem Glaubensgenossen den Eintritt in die Synagoge oder die Bestattung auf ihrem Friedhofe verweigern? Was aber den gesellschaftlichen Verkehr betrifft, so liegt dieser ganz außerhalb der Tendenz einer jeden Religionsgenossenschaft, und es kann der Gemeinde um so weniger zustehen, ihren Mitgliedern den sozialen Verkehr mit irgend wem zu verbieten.

Aber dessenungeachtet ist ein nur oberflächlicher Einblick in das jüdische Gemeindeleben der frühern Zeit hinreichend, um zur Ueberzeugung zu gelangen, daß der Bann bis auf die neueste Zeit für das Bestehen der jüdischen Gemeinden unumgänglich nothwendig

<sup>1)</sup> Megilah 26. a.



war. Die Landesregierungen ließen die Gemeinden nicht nur als religiöse Körperschaften bestehen, sondern gaben ihnen sogar die volle Autonomie, das Recht, in ihrem Inneren ganz nach Belieben zu schalten und zu walten. Streitigkeiten, Rechtsfachen zwischen Juden und Juden mußten von den jüdischen Gerichten ausgetragen werden. Landesfürstliche Steuern, sowie sonstige Leistungen, welchen Namen sie auch haben mochten, wurden nicht von den einzelnen Individuen, sondern von der Gemeinde gefordert, die Gemeinde war für Alles verantwortlich, ohne daß sich Jemand darum bekümmert hätte, auf welche Weise dieselbe den an sie gestellten Forderungen gerecht zu werden im Stande sei. Es versteht sich von selbst, daß die Gemeinde um so weniger bei der Einhebung der Beiträge für ihre eignen Auslagen auf irgend eine Unterstützung der politischen Behörde rechnen durfte. Die Gemeinden waren noch überdies in ihrer Sonderstellung so vielen Gefahren, so vielen Anfeindungen und Verfolgungen ausgesetzt, sie mußten sich so viele Bedrückungen und Beschränkungen gefallen lassen; daß sie in hundert verschiedenen Fällen auf eben so verschiedenartige Mittel sinnen mußten, ihre Existenz zu wahren, ihre spärlich genug fließenden Erwerbsquellen zu schützen, die über ihren Häuptern schwebenden Gewitterwolken künstlich abzuleiten, oder die Folgen eines erlittenen Schlags weniger empfindlich zu machen, und zu diesem allem war ein energisches Zusammenwirken aller Kräfte unumgänglich nothwendig. Wie sollte aber diese Vereinigung erzielt werden? wie sollte der Gemeindevorstand seinen Anordnungen Gehorsam, wie das jüdische Gericht seinen Entscheidungen Geltung verschaffen? Für alles das stand nur ein Mittel zur Verfügung und das war der Bann. Der widernatürlichen Stellung der jüdischen Gemeinde mußte eine eben so widernatürliche Stütze entsprechen, welche den sehr morschen und schadhafte Bau vor dem gänzlichen Einsturze schützen sollte. Daher auch die ganz auf sich selbst angewiesenen jüdischen Gemeinden seit dem Untergange des jüdischen Staates bis auf die neueste Zeit zu keiner Zeit und an keinem Orte den Bann missen konnten. Man konnte

sich eine jüdische Gemeinde so wenig ohne Bann denken, daß selbst Friedrich II. von Preußen, obschon er den Rabbinen die Jurisdiktion in weltlichen Angelegenheiten bis auf Ehesachen und Erbfolge aus den Händen nahm, denselben doch die Befugniß einräumte, Religionsstörungen mit Einwilligung der Stadtbehörde mit dem Banne zu bestrafen.<sup>1)</sup> Ja, sogar der freisinnige Staatsmann Dohm findet es ganz in der Ordnung, daß so, wie jede kirchliche Gesellschaft, auch die jüdische das Recht der Ausschließung auf gewisse Zeiten oder immer haben, und im Falle der Widersetzlichkeit das Erkenntniß der Rabbinen durch obrigkeitliche Beihilfe unterstützt werden müsse.<sup>2)</sup>

Uebrigens haben wir dem Banne auch manche recht gute Einrichtung zu verdanken, wie die Aufhebung der Polygamie, das Recht der Frau, von ihrem Manne nicht, ohne ihre Einwilligung geschieden werden zu dürfen u. dgl. m.

Wir haben auch gesehen, wie der Bann Anfangs in milderer Form aufgetreten, so war in der ersten Zeit von einer Ausweisung des Gebannten aus der Synagoge, von einer Ausdehnung des Bannes auf die Familie des Gebannten u. s. w. keine Rede. Seine furchtbarste Gestalt nahm er zur Zeit der Gaonen an, um dann in der Folge wieder in seiner Strenge bedeutend nachzulassen. Schon um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts gelangte man zur Einsicht, daß einfache Uebertretungen der Religionsgesetze, und wären diese auch noch so verpönt, nicht mit dem Banne zu ahnden seien, weil ein solches Verfahren nur geeignet sei, den Sünder nur noch störrischer und unverbesserlicher zu machen. — Gegen Sektirer, Freidenker und Neuerer wurde freilich der Bannstrahl bis auf die neueste Zeit ohne Bedenken geschleudert, aber hier lag das Beispiel anderer Religionsgesellschaften zu nahe, der Reiz zur Nachahmung wirkte zu unwiderstehlich, und Rabbinen wie Gemeindevorstände hätten überhaupt den Geist ihrer Zeit völlig verleugnen müssen,

<sup>1)</sup> Jost G. d. Judenth. III. S. 288.

<sup>2)</sup> Mendelssohn Vorrede zur Rettung d. Juden.

wenn sie sich einer Waffe nicht hätten bedienen sollen, die sie in ihren Händen hatten und die zu gebrauchen sie als eine heilige Pflicht betrachteten.

Unter Kaiser Joseph II. wurde mit einem Hofdekrete vom 28. Mai 1783 den Rabbinen bei Strafe von 50 Dukaten verboten, Jemand in den großen oder kleinen Bann zu thun, irgend eine öffentliche Buße aufzulegen oder was sonst immer für eine Gerichtsbarkeitshandlung auszuüben. Die mit Hofkanzleidekret v. 14. Febr. 1848 erlassene Instruktion für die Ortsrabbiner in Böhmen §. 55 sagt: „Die Bannflüche der Rabbinen, so lange die Regierung deren Gültigkeit nicht erkennt, sind ungültig, und jeder Rabbiner oder jüdischer Religionslehrer, welcher dieselben in Schulen, Synagogen oder sonst wo öffentlich selbst verkündigen oder verkündigen lassen sollte, wird seines Amtes entsetzt.“ Diese Verordnung war jedoch in Böhmen im J. 1848 durchaus überflüssig, denn um diese Zeit wußte im ganzen Lande kaum Jemand eines ausgesprochenen Bannes sich zu erinnern.

Das von Napoleon I. im J. 1807 zusammenberufene große Synhedrium begab sich freiwillig des herkömmlichen Rechtes, den Bann zu verhängen, denn es erklärte in seiner vierten Sitzung am 18. Februar d. J., „daß die Ehen zwischen Israeliten und Christen, welche nach dem Gesetze des Civil-Codes vollzogen werden, bürgerlich verpflichtend und gültig seien, und, obwohl sie nicht fähig sind, mit den religiösen Formen bekleidet zu werden, sie doch keinen Bann nach sich ziehen sollen.“<sup>1)</sup>

Früher, nämlich durch das General-Judenreglement vom 17. April 1797, Kap. IV., §§. 3—5, wurde in Preußen den Rabbinen der Verhängung des Bannes untersagt, und durch ein Ministerialrescript vom 21. Mai 1827 in einem speziellen Falle nachdrücklich geltend gemacht, wo eine Gemeinde gegen ein jüdisches Ehepaar den Bann ausgesprochen. Solche Verbote des Bannes

---

<sup>1)</sup> Ben Chananja 5. Jhrg. S. 400.

ergingen in vielen Staaten der civilisirten Welt, und noch das neueste „Judengesetz“ vom 14. Juli 1863 für Holstein enthält in §. 16 ein gänzlichcs Verbot des Bannes. Dagegen konnte noch 1845 der Oberrabbiner von England einen Bann gegen eine Reformgemeinde aufrecht erhalten und 1842 noch thaten in Konstantinopel der Patriarch der Armenier die Juden und der Chachambaschi der Juden die Armenier in den Bann, so daß die Angehörigen beider Gemeinden alle Verbindung mit einander abbrachen, und die Juden deshalb eigene Bäckereien anlegen mußten.





## Inhalt.

---

|                                                              | Seite |
|--------------------------------------------------------------|-------|
| Einleitendes . . . . .                                       | 9     |
| Von Hilel bis nach R. Jehuda ha Nassi . . . . .              | 11    |
| Die Zeit der Amoraim 200—500 . . . . .                       | 23    |
| Die Zeit der Gaonen bis nach Maimonides . . . . .            | 36    |
| Von Maimonides bis R. Joseph Caro 1200—1550 . . . . .        | 54    |
| Von R. Joseph Caro (1550) bis auf die neueste Zeit . . . . . | 76    |

---

## Berichtigungen.

---

|          |         |            |                                                                               |
|----------|---------|------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Seite 11 | Zeile 7 | v. u. lies | ואבריתו מעלי וגו'                                                             |
| " 12     | " 1     | v. u. "    | נדה. v. נדוי                                                                  |
| " 12     | " 5 u 6 | v. u. lies | אין האורה ננעלה בפני כל אדם מישראל<br>בחכמה וביראת חטא כעקביא בן מהללאל וכו'. |
| Seite 12 | Zeile 9 | v. u. lies | Edujoth.                                                                      |
| " 12     | " 12    | v. u. "    | Ha-Doroth u. we-Amoraim.                                                      |
| " 15     | " 2     | v. u. "    | Moed Katon.                                                                   |
| " 17     | " 12    | v. u. "    | Surfanoš.                                                                     |
| " 20     | " 3     | v. o. "    | R. Joſua.                                                                     |
| " 28     | " 3     | v. u. "    | Joreh Deah.                                                                   |
| " 34     | " 17    | v. o. "    | Jugendunterricht.                                                             |
| " 35     | " 6     | v. u. "    | Nach den großen 2c.                                                           |
| " 37     | " 8     | v. u. "    | R. G. A. d. R. J. b. Schescheth.                                              |
| " 40     | " 3     | v. u. "    | Peer ha Dor.                                                                  |
| " 41     | " 5     | v. u. "    | Peer ha Dor a. a. D.                                                          |
| " 52     | " 3     | v. u. "    | Peer ha Dor.                                                                  |
| " 53     | " 13    | v. o. "    | Propheten.                                                                    |
| " 53     | " 3     | v. u. "    | Peer ha Dor.                                                                  |
| " 61     | " 8     | v. u. "    | Pharaoh.                                                                      |
| " 64     | " 2     | v. u. "    | Minchat Kenaoth.                                                              |





